

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 42 (1953-1954)
Heft: 1: Festgabe des historischen Vereins des Kantons Bern zum 600. Jahrestag des Eintrittes Berns in den Bund der Eidgenossen

Artikel: Die Stadt Bern im Jahre 1353 : Studie zu einem Zeitbild
Autor: Bärtschi, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-371015>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Stadt Bern im Jahre 1353

Studie zu einem Zeitbild

Von

Ernst Bärtschi

Anfänge sind bedeutungsvoll. In ihnen keimen Schicksale, bergen sich Möglichkeiten zu Aufstieg oder Niedergang. Darum wendet sich jede Betrachtung, die nach Ursache und Wirkung fragt, mit besonderer Aufmerksamkeit den Momenten zu, wo ein Neues in Erscheinung tritt. Den Freund der Geschichte zumal lockt es, den Ursprüngen nachzuspüren. Er zeichnet nicht nur die Daten auf; ihm sind auch die Begleitumstände wichtig; er forscht nach den Motiven und verborgenen Kräften, die dieses Neue aus dem breiten Strom des Geschehens herausheben.

Ein derartiger Anfang — die schweizerische Geschichtsschreibung hat ihn rückblickend «einen Akt von grösster Bedeutung für die Eidgenossenschaft» genannt ¹⁾ — war der Vertrag vom 6. März 1353, durch den sich Bern als Haupt einer westlichen burgundischen Eidgenossenschaft auf ewig mit der Eidgenossenschaft der drei Waldstätte verband. Wie sah die Stadt damals aus? Wie erlebten deren Bewohner ihre Welt? Wie stellten sie sich ein zu Zeit und Ewigkeit?

Wer mit solchen Fragen an die bernischen Geschichtsquellen des Jahres 1353 herantritt, steht vor einer fast unüberwindbaren Schwierigkeit. Keine zeitgenössische Darstellung berichtet uns über die herrschenden Zustände. Conrad Justinger, der seine Berner Chronik erst 1420 zu schreiben begann, indessen nachweisbar schon 1384 in Bern wirkte ²⁾, Einblick in die Satzungsbücher und in die «briefe, so in der stat kisten ligent» erhielt und überdies «die underwisung alter gelobsamer lüten» genoss, weiss über das Jahr 1353 ausser dem Bundesbeschluss mit den Waldstätten nur wenig zu sagen. Denn er hatte vom Rat den Auftrag erhalten, der «stat berne vergangen und grosse sachen» zusammenzustellen; ihm wie andern Chronisten jener Zeit schien nur das Ausserordentliche wichtig: Katastrophen, politische Verhandlungen, «darzu etlich trefflich kriege, strite und gefechte». Man hatte nicht das Bedürfnis, in Wort und Schrift festzuhalten, was alltäglich und gewohnt war und daher selbstverständlich schien. Was uns sonst an Urkunden überliefert ist, bezieht sich meist auf ökonomische Angelegenheiten, auf Kauf und Verkauf,

¹⁾ *Dierauer Joh.*, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. I, 1. Aufl. 1887, S. 219.

²⁾ *Welti F. E.*, Die Rechtsquellen des Kantons Bern, II. Bd. 1939, S. VIII (im folgenden als Rq zitiert; die Ziffern beziehen sich auf die Seitenzahlen).

Pacht, Lehen, Vermächtnisse, rechtliche Entscheidungen über materiellen Besitz. Auch wenn man, wie es im folgenden geschieht, Belege aus örtlicher und zeitlicher Nachbarschaft zur Ergänzung heranzieht, steht man unter dem Eindruck des Zufälligen, äusserlich Einseitigen, des nicht innerlich Bewegten. Von dem starken, warmen, farbigen Leben, das in den Mauern Berns pulsierte, vermögen die trockenen Tatsachenberichte kaum eine Ahnung zu geben. Das Bild bleibt Skizze, die Schilderung Fragment.

Stadtplan und Stadtbild

In dem flüchtig gezeichneten und unfertigen Bilde, das uns die Dokumente überliefern, tritt aber doch ein Element deutlich hervor: der Grundplan der Stadt. Nicht zwar, dass etwa ein Stadtplan aus dem Jahre 1353 vorhanden wäre; man muss zu bildlichen Darstellungen und Planveduten des 15. und 16. Jahrhunderts greifen, um eine Vorstellung von der ursprünglichen Anlage zu erhalten³⁾. Indessen darf man dies unbedenklich tun, denn ein Vergleich zwischen ältern und jüngern urkundlichen Ortsbenennungen lehrt, dass der Grundplan der Altstadt in Jahrhunderten sich nicht änderte, ja bis zur Gegenwart im wesentlichen der nämliche geblieben ist. Trotz verheerenden Bränden und Erdbeben wechselten die Gassenzüge Richtung und Namen nicht. Zweierlei mag zu dieser Beständigkeit in allem Wechsel beigetragen haben. Einmal war schon durch die Handfeste der Stadtboden parzelliert worden, und auf den einzelnen Hofstätten haftete ein bestimmter Bodenzins⁴⁾; so waren zum voraus Strassen- und Bauareal festgelegt und rechtliche Verhältnisse begründet, die mit zur Stabilität beitrugen. Zudem wurde die Stadt nie durch Feinde verwüstet, auch nie durch Feuer gänzlich zerstört. Nach jedem Brande konnte man auf dem Fundament wieder aufbauen, denn seit dem 12. Jahrhundert wurde es in den Bürgerhäusern der Städte Regel, einen ummauerten unterirdischen Keller anzulegen⁵⁾. Dazu kam die Bauart der Lauben, die wohl, wie es für

3) *H. Türlér*, Bern, Bilder aus Vergangenheit und Gegenwart, 1896, 65 ff. *P. Hofer*, Die Stadt als Monument, 1951; Ders., Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern, Bd. I, 1952, 49 ff.: Literatur und zusammenfassende Würdigung (im folgenden als Kdm zitiert).

4) *Welti*, Rq I, 3 f.

5) *M. Heyne*, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer, I. Bd.: Das deutsche Wohnungswesen, 1899, 205.

benachbarte Städte bezeugt ist, frühzeitig schon aus Stein errichtet wurden und bei Bränden bestehen blieben ⁶⁾.

Die Stadtgründung

Jeder alte Plan lässt deutlich erkennen, wie sich menschlicher Wille bei der Stadtgründung die natürlichen Gegebenheiten des Ortes zunutze machte und wie er die Stadterweiterung in mehreren Anläufen vorwärtstrieb. Als Unterlage diente ihm der nach Osten leicht abfallende Gleitsporn einer postglazialen Aareschlinge, eine Halbinsel mit steilen Rändern, auf drei Seiten vom tiefer liegenden Fluss geschützt und durch Querrunsen gegliedert, die sich leicht zu Stadtgräben umgestalten liessen und daher in den sich folgenden Stadterweiterungen als Abschlüsse dienten. Dem vom Scheitelpunkt der Halbinsel ausgehenden Wachstum der Siedlung war durch natürliche Verhältnisse die Richtung gewiesen, wie Sebastian Münster in seiner grossen Cosmographie zutreffend sagt: «Du magst auch sehen in dieser Figur, wie mit der Zeit diese je länger je grösser worden ist und gegen Occident zum andern oder dritten Mal erweitert, dann man sunst anderswo hin der Höhe halben und auch des Wassers halben nicht hat mögen fahren und um sich bauen.»

Die Gründungsgeschichte Berns hat in den letzten beiden Jahrzehnten namentlich durch die Arbeiten H. Strahms überraschende Aufhellungen erfahren. Bisher nahm man auf Grund der übereinstimmenden Angaben der Cronica de Berno und der Erzählung Justingers ⁷⁾ allgemein an, Bern sei — abgesehen von der Burg und Siedlung Nydegg, die schon Anshelm «zû der zit ein stark gelegene veste und stâtle» nennt ⁸⁾ — im Jahre 1191 gegründet worden, und zwar hätten militärische Verhältnisse den Anlass zur Gründung gegeben. Auch Richard Feller hält in seiner klassisch zu nennenden «Geschichte Berns» an dem genannten Datum fest und lässt die Stadtgründung dem Baronenaufstand und den Feldzügen Berchtolds in den Jahren 1190 und 1191 folgen ⁹⁾. Angeregt insbesondere durch die stadtgeschichtlichen Forschungen von Beyerle¹⁰⁾ unternahm es

⁶⁾ Vgl. unten 42.

⁷⁾ Die Berner Chronik des *Conrad Justinger*, hg. v. G. Studer, 1871, 5 u. 8; im Anhang: *Cronica de Berno*, 295; Anonyme Stadtchronik, 315/316.

⁸⁾ Die Berner Chronik des *Valerius Anshelm*, hg. v. Hist. Verein des Kantons Bern, Bd. I, 1884, 48.

⁹⁾ R. Feller, *Geschichte Berns*, Bd. I, 1946, 22.

¹⁰⁾ F. Beyerle, *Zur Typenfrage in der Stadtverfassung*. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 1930.

nun Strahm, das gesamte Material über die Gründung Berns kritisch zu sichten und das in der «Handfeste» Friedrichs II. vom Jahr 1218¹¹⁾ erwähnte «burgum de Berno», d. h. die von Berchtold gestiftete sogenannte «Zähringerstadt» zwischen Stalden und Zeitglocken, mit andern zähringischen Städtegründungen zu vergleichen¹²⁾. Es erschien ihm ganz unmöglich, dass der Grundriss der eben erst gegründeten Stadt Bern doppelt so gross wie derjenige der Stadt Freiburg i. Ue. und dreimal so gross wie der Murten sein sollte, dass König Heinrich schon 33 Jahre nach ihrer Gründung hier Hoftag gehalten und ihr die Schirmherrschaft über das Kloster Interlaken übertragen hätte¹³⁾, dass sie ferner bereits nach 60 Jahren ihres Bestehens im Namen einer burgundischen Eidgenossenschaft, der neben Freiburg auch Murten, Hasli und wahrscheinlich Grasburg, Laupen und Gümmenen angehörten, hätte verhandeln können¹⁴⁾. Er machte aufmerksam, dass der Begriff der «Gründung» nicht einfach identisch sei mit «ursprünglicher Anlage», sondern Ausstattung mit Grund und Boden oder mit Rechten und Freiheiten bedeute, und dass die zähringischen Gründungsstädte stets im Anschluss an ältere Siedlungen errichtet worden seien. «Burgum» sei nicht zu verwechseln mit «Burgus» (Burg, Kastell), sondern bezeichne eine mit besondern Privilegien ausgestattete neue Marktsiedlung ausserhalb eines schon bestehenden Ortes gleichen Namens. Er fahndete deshalb nach den Spuren einer ältern Stadt und glaubte sie zunächst in einem als Barna, Berna oder Berne gedeuteten Namen auf der Weltkarte des Idrisi vom Jahre 1154 gefunden zu haben¹⁵⁾. Als erster kam er auf den Gedanken, die in der Handfeste genannten Hofstätten im Ausmass von 100 auf 60 Fuss, für die ein Hofstättenzins von 12 Pfennig festgesetzt war, mit der Längsseite an die Strasse grenzen zu lassen und nicht mit der Breitseite, wie man es bisher getan hatte; es ergab sich dabei die überraschende Feststellung, dass die Breite der Häuserblöcke zwischen den Gassen der Zähringerstadt ohne die Lauben fast überall zweimal 60 Fuss, also die doppelte Hofstättenbreite beträgt¹⁶⁾, und dass die ursprüng-

11) Die Berner Handfeste, Rq I, 3.

12) H. Strahm, Studien zur Gründungsgeschichte der Stadt Bern, 1935.

13) Fontes rerum Bernensium II, 43 (im folgenden als F zitiert; die Ziffern beziehen sich auf die Seitenzahlen).

14) F II, 320.

15) Strahm, Studien, 51.

16) Strahm, Studien, 63/64.

lichen Hofstätten im Stadtgrundriss heute noch mit erstaunlicher Deutlichkeit nachweisbar sind ¹⁷⁾. Die folgenden Jahre brachten weitere bedeutsame Erkenntnisse: was frühere geahnt und Strahm 1935 als immerhin möglich hingestellt hatte ¹⁸⁾, dass nämlich ein älteres «burgum» bestanden habe, das nur bis zur Kreuzgasse reichte, und dass deshalb nicht Berchtold V., sondern Berchtold IV. als eigentlicher Gründer Berns zu gelten habe, schien sich zu bestätigen. Bei Grabarbeiten an der Kreuzgasse und an der Rathausgasse traten Stücke einer Mauer zutage, welche die Annahme nahelegten, das zähringische Bern habe hier seinen ersten Westabschluss gefunden ¹⁹⁾.

Ein Bedenken gegen diese Annahme sei hier nicht verschwiegen: Die zähringischen Städtegründer legten dem Stadtplan ein Hauptachsenkreuz zugrunde; die eine Achse diene als Markt, denn es wurde nicht ein Marktplatz, sondern eine Marktstrasse angelegt; immer war ein Platz für die Pfarrkirche mit Friedhof in der Weise ausgespart, dass ein Baublock zwischen der Hauptstrasse und der Kirche blieb ²⁰⁾. Diesem Idealschema entspricht die bernische «Zähringerstadt» in ihrer Gesamtheit durchaus; eine Anlage mit dem Westabschluss bei der Kreuzgasse dagegen erweckt den Eindruck des Unfertigen, der Halbheit; die ursprüngliche Kapelle oder Kirche käme sonderbarerweise überhaupt ausserhalb der Stadtmauer zu liegen ²¹⁾. Indessen lassen die erwähnten Mauerreste in Verbindung mit einem in die Westwand des Rathauses einbezogenen Stadtmauerstück und einer festgestellten Gabelung des Stadtbaches oberhalb der Kreuzgasse anscheinend keinen andern Schluss zu, als dass eine ältere zähringische Stadt westwärts nur bis zur Querachse Kreuzgasse-Rathaus gereicht hat. Man könnte sich denken, dass bei der Gründung der Plan einer einheitlichen, bis zum heutigen Zeitglockenturm reichenden Stadt entworfen, zunächst aber nur die östliche Hälfte «behuset» und mit einer Mauer bewehrt worden wäre. Man käme so einer von Richard Feller geäusserten Vermutung

¹⁷⁾ *H. Strahm*, Die Area in den Städten. Sep.-Abdr. aus Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, Bd. 3, 1945, 59.

¹⁸⁾ Studien, 17.

¹⁹⁾ *F. Maurer*, Bernerwoche 1943, 662; *P. Hofer*, Kdm III, 1947, 19; Ders., Kdm I, 73; *H. Strahm*, Der zähringische Gründungsplan der Stadt Bern. Sep.-Abdr. aus der Festschrift Feller, 1948, 15.

²⁰⁾ *E. Hamm*, Die Deutsche Stadt im Mittelalter, 1935, 46, 49.

²¹⁾ Vgl. Grundriss I des ältern «burgum» bei *Hofer*, Kdm I, 24, 36.

nahe ²²⁾, mit dem Unterschied freilich, dass nicht das Jahr 1191, sondern ein wesentlich früheres als Gründungsjahr des zähringischen Bern zu betrachten ist.

Demnach stellt sich die Gründungsgeschichte der Stadt Bern nach dem heutigen Stand der Forschung ungefähr wie folgt dar: Da, wo die wohl vom alten Königshof Bümpliz herkommende Strasse den schon zur Römerzeit befahrenen Fluss kreuzte, erhob sich die Reichsburg Nydegg. Wann sie erbaut wurde, ist unsicher; vielleicht befand sie sich an der Stelle einer ehemaligen keltischen Volksburg; jedenfalls aber stand sie schon vor der Stadtgründung, denn die Berner Handfeste berichtet in Artikel VIII, der Herzog von Zähringen habe sie verstärkt. Zusammen mit der an ihrem Fusse liegenden Siedelung, die noch nicht Stadtrecht besass, bildete sie den «vorstädtebaulichen» Kern der spätern Stadt Bern. Keine Urkunde lässt erkennen, dass auf dem übrigen, durch einen breiten Burggraben abgetrennten Teil der Halbinsel vor der Mitte des 12. Jahrhunderts eine Ortschaft bestanden hätte ²³⁾. Hier wurde unter Berchtold IV. das ältere «burgum» von Bern nach einem vorbedachten klaren Plan angelegt. Er teilte den Boden in Hofstätten von 100 auf 60 Fuss ein und verlieh sie gegen einen jährlich zu entrichtenden Zins von 12 Pfennigen in Erbleihe an eine Anzahl von Gründer-Unternehmern, die frei darüber verfügen, sie verkaufen oder weiter verleihen konnten. Sie parzellierten die Hofstätten und sorgten dafür, dass die Abschnitte nicht «unbehuset» blieben. So entstanden bald geschlossene Strassenzüge. Bereits war der Stadtbach zugeleitet, von dem Abzweigungen nach den Egräben (Kloaken) führten. Dieser ältere zähringische Stadtteil gleicht auffallend dem «bourg» von Freiburg. Es spricht vieles dafür, dass beide um die nämliche Zeit — zwischen 1155 und 1160 — entstanden sind, da beide in denselben Plan von Rastorten oder Strassenstützpunkten gehörten ²⁴⁾. Im spätern 12. Jahrhundert gründete Berchtold V. das jüngere zähringische «burgum» nach demselben Plan und mit den nämlichen Hofstättenmassen. Wo heute der Zeitglockenturm steht, an der Stelle, wo zwischen zwei tiefen Querschluchten sich «ein werlicher enger hals» befand, sicherte ein Torturm mit Graben und Zugbrücke die Stadt

²²⁾ *Feller*, Geschichte Berns I, 24.

²³⁾ *Feller* a. a. O. 22.

²⁴⁾ Vgl. *Strahm*, Gründungsplan, 16; *Pierre de Zurich*, Les origines de Fribourg, 1924, nimmt als Gründungsjahr Freiburgs 1157 an.

nach Westen. Nicht den Anfang, sondern den Abschluss der zähringischen Stadtgründung bezeichnet also das Jahr 1191.

Die Herzöge erreichten mit ihren Städtegründungen verschiedene Zwecke. «Der egenant hertzog gedachte», berichtet Justinger, «wo er ein stat stifte, da arm und rich, der gern fride und gnade hetten, sich enthielten und fristin». Das ist zweifellos richtig; der Rektor von Burgund wollte den Landfrieden sichern und bedurfte dazu fester Stützpunkte. Immer aber stand bei der Stiftung neuer Städte im Hochmittelalter der Markt im Vordergrund²⁵⁾. Das besondere Marktrecht, das ihnen die vom Stadtherrn gewährte Verfassung verlieh, gehörte mit der Stadtmauer zu den wichtigsten Merkmalen, die sie von den unter Hofrecht stehenden Orten unterschieden. In einer Zeit aufkommender Geldwirtschaft bot der Markt dem Landmann die willkommenen Gelegenheit, seine Erzeugnisse abzusetzen, dem Handwerker und dem Kaufmann in der Stadt die Möglichkeit zu gewinnbringender Tätigkeit. Aber auch für den Fernhandel und den Durchgangsverkehr war die neue Siedlung von Bedeutung. Die in Gruppen reisenden Kaufleute fanden hier Herberge und sichere Unterkunft für Mensch und Tier; sie genossen Zollfreiheit und sicheres Geleit und brachten dem Marktanwohner Anregung und Verdienst. Der Stadtherr kam dabei auf seine Rechnung. Der Zuwachs an Menschen, welche die mit Freiheiten ausgestattete und Freiheit verheissende Stadt anzog, bedeutete für ihn eine Zunahme an Einkünften, Steuern, Zöllen und ganz allgemein von Gewicht und Macht.

Wenn demnach wirtschaftliche Gesichtspunkte weitgehend für die Gründung Berns massgebend waren, so dürfen darüber doch auch die politisch-wirtschaftlichen nicht übersehen werden. Allerdings findet die Auffassung, die Eduard von Wattenwyl in seiner trefflichen «Geschichte der Stadt und Landschaft Bern» vertritt, der Hauptzweck der Gründung sei ein militärischer — die Anlage einer Festung — gewesen, und der Herzog habe adeligen Geschlechtern, welche die Burghut übernahmen, als Gegenleistung Burglehen in Köniz übertragen²⁶⁾, keine ausreichende Stütze in den vorhan-

²⁵⁾ «Markt» nicht nur gefasst als Marktplatz oder Marktverkehr, sondern als «eine Marktsiedlung, die einen Marktplatz mit den dazugehörigen Markteinrichtungen und die Hausstellen der Bewohner umfasste» (Hamm a. a. O. 16).

²⁶⁾ *Ed. von Wattenwyl von Diesbach, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, I, 1867, 17 f.*

denen Urkunden. Immerhin war Bern ein wichtiger Etappenort für die Truppen des Herzogs, denen es eine geräumige, wohl bewehrte Unterkunft bot; und dass den waffenkundigen Adeligen, die schon im 13. Jahrhundert in der Bürgerschaft nachweisbar sind, bei der Gründung und Bewahrung der Stadt eine bedeutsame Rolle zufiel, steht ausser Zweifel. Unter den Gründungsunternehmern, denen die Zähringer die Hofstätten in Erbleihe zuteilten, nahm offenbar das zu den Reichsministerialen zählende Geschlecht der Bubenberg, deren politische Weitsicht und militärische Tüchtigkeit das junge Bern in den kommenden Jahren seines Aufstieges zu Macht und Ansehen führen sollte, eine besondere Stellung ein, das geht aus der umständlichen Gründungserzählung Justingers deutlich hervor ²⁷⁾. Einem von Bubenberg wurde der Auftrag zur Anlage des «burgum» erteilt, und er soll, als seine kühne Initiative ihn die Stadt weiter planen liess, erklärt haben: «were aber daz ützit unbehuset und un-
verfangen belibe, daz wil ich in minen kosten behusen». Das «be-
husen» ging augenscheinlich rasch von staten, denn wer die Vor-
teile der Stadt geniessen und in ihr Bürger werden wollte, musste ein Haus haben. Die Gründungsunternehmer parzellierten wohl von Anfang an die ihnen verliehenen Hofstätten und verliehen oder ver-
kauften sie weiter, und zwar in Abschnitten, die längs der Strasse $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{6}$ oder $\frac{1}{8}$ der im Stadtrecht festgesetzten Hofstättenlänge von 100 Fuss massen und sich in der Tiefe als z. T. recht schmale Riemen bis zu den die Hofstätten begrenzenden Egräben erstreckten. «Und gab man die hofstetten us gar eng und klein, als noch schinber ist», bemerkt der Chronist.

Nicht die ganze Halbinsel wurde derart planmässig überbaut. So lassen z. B. die Häuser an der Brunngasse und auf der Südseite der Herrengasse die Grundrissgestaltung, wie sie den Hauptstrassen-
zügen eigen ist, nicht erkennen; sie entstanden sicher wohl nach 1191. An der Südwestecke der Zähringerstadt konnte noch 1255 den Barfüssern ein geräumiger Platz zur Klostergründung angewiesen werden ²⁸⁾.

Ein politischer Wille hatte Bern gegründet, ein politischer Wille gab seiner Erweiterung nach Westen Mass und Ziel. Unter dem Schutze des Grafen Peter von Savoyen, den die Zeitgenossen den kleinen Karl den Grossen nannten, wurde ein Teil der frühern All-

²⁷⁾ Berner Chronik, 7/8.

²⁸⁾ Ebenda, 26.

mend, auf der bereits Häuser und Scheunen entstanden waren, der Stadt angegliedert und an günstig gelegener Stelle, beim jetzigen Käfigturm, wo wiederum zwei Querrunsen die Befestigung erleichterten, die schützende Abschlussmauer aufgeführt (1256). Peter habe in eigener Person deren Bau beaufsichtigt, weiss Justinger zu berichten und fügt bei: «Also wolte er ouch stifter und ortfrumer (-gründer) sin der stat von berne» ²⁹⁾. Stadtgründer hiess eben nicht nur, wer eine Stadt neu anlegte, sondern auch, wer eine Stadterweiterung, einen Vorort, mit Stadtrecht ausstattete und mit einer Mauer versah. Diese «Savoyerstadt» oder «Innere Neuenstadt» war indessen nicht nach dem klaren, zum voraus festgesetzten Plan mit rechtlich begründeter Hofstätteneinteilung angelegt wie die zähringische Gründung; sie hatte den Charakter einer Vorstadt, die erst allmählich in den ummauerten Raum hinein wuchs. Als die Predigermönche im Jahre 1269 nach Bern kamen, schenkte ihnen hier die Stadt als Baugrund für ihr Kloster ein ausgedehntes Areal, das z. T. noch Allmend war, z. T. aus Gärten bestand; sie kauften nachher im «obren boungarten» noch Land dazu, «won daselbs kleini hüsli und garten warent» ³⁰⁾. Eine ebenfalls noch lückenhafte Überbauung wies auch die «Aeussere Neuenstadt» auf, als Bern, diesmal nicht unter einem Stadtherrn oder Protektor, sondern unter eigener Verantwortung und aus eigener Kraft, seinen letzten mittelalterlichen Westgürtel anlegte. Die «Núwe stat zem heiligen geist» erscheint urkundlich schon 1344, und kurz darauf ist von einem oberen Tor die Rede ³¹⁾. Die Anonyme Stadtchronik nennt als Baubeginn von «spitalturn und ringkmur» das Jahr 1345. Justinger wiederum will wissen, man habe das Werk so rastlich angegriffen, dass die Ringmauer in anderthalb Jahren erstellt war ³²⁾ — eine fast unglaubliche Leistung, wenn man bedenkt, welch grosse Breite die Halbinsel hier aufweist und wie umfangreich und schwierig die Arbeiten sich gestalteten, da nicht im selben Masse, wie bei den früheren Etappen der Stadterweiterung, natürliche Querschluichten die Anlage des tiefen und breiten Stadtgrabens begünstigten ³³⁾. Man hat den Eindruck, Tortürme, doppelte Stadtmauer und Graben seien in aller Eile und unter Zusammenfassung aller Kräfte — das treue

29) Berner Chronik, 19; Anonyme Stadtchronik, 321.

30) F II, 723; Justinger, 26; Anon. Stadtchr. 326.

31) F VII, 58, 73.

32) Berner Chronik, 110; Anon. Stadtchr., 379.

33) Vgl. Hofer, Kdm I, 83.

Hasli entrichtete im Jahre 1347 seine Steuer für acht Jahre zum voraus³⁴⁾ — mit einer Gewaltanstrengung im ersten Ausbau erstellt und erst nach und nach vollendet worden. Damit hatte sich Bern den Rahmen gegeben, in dem es Jahrhunderte lang blieb.

Quartiere und Gassen

Die Stadt Bern des Jahres 1353 trug in ihrem Antlitz, tief eingeprägt, den Stempel ihrer zweihundertjährigen Vergangenheit. Schärfer als heute hoben sich, den verschiedenen Bauetappen entsprechend, die Stadtteile voneinander ab. Immer noch waren sie durch tiefe Einschnitte und Wehrbauten voneinander geschieden. Ein Burggraben trennte den Molassehügel der Nydegg von der übrigen Stadt. Wo einst die Reichsburg gestanden, welche die Berner zur Zeit des Interregnums zerstört hatten, war im Jahre 1346 eine Kapelle geweiht worden; auch Gärten werden urkundlich dort erwähnt³⁵⁾. Ein Kranz von Wohnhäuschen lehnte sich jetzt im Norden und Osten direkt an den Burgfelsen; eine Holzbrücke stellte die Verbindung mit dem Ostufer der Aare her, wo ein Turm den Brückenkopf bildete. Die Siedlung war also bereits in das Befestigungssystem der Stadt einbezogen und mit ihr auch die Matte, wo Johannes von Bubenbergs ausgedehnte Wasserwerke als Reichslehen innehatte³⁶⁾; eine Urkunde vom 15. April 1353 erwähnt dort ein «hus und hofstat, so da ligen ze Berne an der matten an der ringmüre»³⁷⁾. Vom heutigen Läuferplatz stieg die steile Gasse des Staldens zum Plateau hinauf, das lange noch «uff der burg» hiess³⁸⁾ und durch zwei Grabenbrücken mit der Stadt verbunden war.

Immer noch bildete das einst von den Zähringern angelegte «burgum» den Kern der Stadt und den Schauplatz ihres öffentlichen Lebens. Dichter als jeder andere Stadtteil war dieses Gebiet überbaut. Auf dem Areal der Brunnengasse³⁹⁾ hatte man Wohnhäuser

³⁴⁾ F VII, 301.

³⁵⁾ *Türler*, Bilder, 14, 113; *H. Morgenthaler*, Bilder aus der ältern Geschichte der Stadt Bern, 2. Aufl., 1935, 104.

³⁶⁾ Er verkaufte im Jahre 1360 als Reichsmannlehen der Stadt um 1300 Gulden «den grundt dez heiligen riches in der Ara», von den Walken abwärts, die «sweli und den wûr dur aba, die sagen, die blôwen, die múlinen, die sliffen, die vischentzen». F VIII, 373.

³⁷⁾ F VIII, 4.

³⁸⁾ *F. E. Welti*, Die Stadtrechnungen von Bern aus den Jahren 1375—1384, 1896, I, 70 b.

³⁹⁾ F VII, 465 (1349): in vico fontis.

erstellt; ebenso war die Südseite der Herrengasse, die ihren Namen dem nun ausgestorbenen Geschlecht derer von Aegerten verdankte⁴⁰⁾, mit Wohnbauten besetzt, und auch am Platze der doppelten Stadtmauer, die 1191 den Westabschluss gebildet hatte, war eine Häuserreihe entstanden, die «an der ringmur» genannt wurde (= Hotelgasse—Zwiebelngässchen)⁴¹⁾. Vom ehemals stadtabwärts offenen Torturm, dem heutigen Zeitglockenturm, der seither auch auf der Ostseite mit einer Wand versehen worden war und nun als Gefängnis diente, zog mit sanfter Neigung, nur im untersten Teil mit noch unausgeglichenem Gefälle steil absteigend, die breite Hauptstrasse, die «Meritgasse» (die heutige Kramgasse und Gerechtigkeitsgasse)⁴²⁾, zum Stalden hinunter, begleitet von zwei etwas schmälere Parallelgassen, der Hormannsgasse (Metzgergasse—Postgasse)⁴³⁾ und der Kilchgasse (Kesslergasse—Kirchgasse—Junkerngasse)⁴⁴⁾ — alle drei, namentlich die «Meritgasse», mit dem unnachahmlichen Schwung der Gassen und Häuserfluchten, der sie heute noch auszeichnet. Der Umstand, dass viele mittelalterliche Städte ein solches Schwingen der Achse aufweisen und dass man in den Gründungsstädten die Strassen häufig nicht gerade zog, sondern leicht gekrümmt anlegte — und zwar selbst da, wo man nicht auf die Geländebeschaffenheit Rücksicht nehmen musste —, hat schon viel Kopfzerbrechen verursacht⁴⁵⁾. Für Bern dürften allerdings weit hergeholte Deutungsversuche kaum angebracht sein. Die Strassenachse der alten «Meritgasse» folgte der Scheitellinie des leicht gewölbten Hügelrückens, der die Halbinsel durchzieht. Hier floss seit der Gründungszeit der Stadtbach, dessen Wasser durch Seitenkanäle den etwas tiefer liegenden Egräben zugeleitet werden konnte; erst am Nydegg-Burggraben wandte er sich nach Norden und trieb, indem er zur Aare hinunterschoss, die schon sehr früh in Urkunden

40) F IV, 521 (1312): in vico de Egerdon; F VIII, 20 (1353): an der herren gassen von Egerden.

41) U. a. F VII, 28 (1344); 410 (1349); *Türler*, Bilder, 23.

42) F V, 526 (1326): vicus fori; F VI, 548 (1340): Meritgasse; F VII, 444 (1349): Märggassen; F VIII, 140 (1356): an der Meritgassen.

43) F IV, 27 (1300): in vico dicto Hornmans; F VII, 526 (1350): an der Hornmans gassen u. a.

44) F III, 778 (1297): an der obern kilchgasse; F VII, 685 (1352); an der kilchgassen; F VIII, 46 (1354): dito.

45) *E. Hamm* a. a. O. 83.

erwähnten «Stettmühlen» und «Schutzmühlen»⁴⁶⁾. Für die beiden Parallelgassen wiederum war der Verlauf zwangsläufig gegeben; längs der etwas gerundeten Oberfläche des Hügels hinziehend, einige Meter tiefer als die Hauptstrasse, waren sie von dieser durch zwei Hofstättenbreiten von je 60 Fuss getrennt⁴⁷⁾. Die Geländeform zusammen mit dem Gründungsplan der Zähringer bestimmten das Schwingen der drei Gassenachsen, im ersten Ursprung also der Fluss, der den Gleitsporn modelliert hatte. So kommt denn auch Gantner, der im Stadtbild des alten Bern nach künstlerisch gestaltenden Absichten fahndet, zum Schlusse: «Die Führung der Strassen — sie sind hier alles — wird von Anfang an bestimmt durch den Umriss des Hügelzuges, d. h. letzten Endes durch die Windungen der Aare und jede Erweiterung behält diese Kurven bei.» . . . «Wie ein fernes Echo klingt hier (in den Häusern und Firsten) die Windung der Aare noch an; sie ist gleichsam wie in Stein eingefangen . . .⁴⁸⁾.»

Was die Zähringerstadt von Anfang an von Nydegg und Stalden unterschied, waren neben der planmässigen Hofstätteneinteilung und dem Stadtbach-Egraben-System die Lauben, eine ehemals weit herum verbreitete Einrichtung⁴⁹⁾. Die Besitzer der Häuser am Markte hatten das Recht, auf des Reiches Strasse, also auf öffentlichem Boden, Verkaufsstände aufzustellen und vor ihren Wohnungen Vorbauten zu errichten⁵⁰⁾. Im Stadtrecht verschiedener Städte, die auf zähringische Gründung zurückgingen, war ausdrücklich erwähnt, dass steinerne Bogen gestattet seien, so in den Handfesten von Freiburg (1249), Thun (1264) und Burgdorf (1273). Es war sogar erlaubt, die Lauben zu überbauen⁵¹⁾, so dass die Hauswand mit der Aussenwand der Laube nun eine Front bildete. In der gol-

46) F II, 312 (1249); *Türler*, Bilder, 14, 112; *Morgenthaler*, Bilder, 78.

47) Nicht ganz verständlich erscheint deshalb die Bemerkung P. Hofers (Kdm I, 30), das parallele Schwingen der Nebengassen werde durch den Ursprung der Mittelachsenbiegung nicht erklärt.

48) *J. Gantner*, Die Schweizerstadt, 1925, 81, 95; Ders., Grundformen der europäischen Stadt, 1928, 22.

49) *M. Heyne*, I, a. a. O. 217/218, 307. *E. v. Rodt*, Bernische Stadtgeschichte, 1886, 226/27. *Th. Liebenau*, Das alte Luzern. Neuausgabe 1937, 253 u. a.

50) Vgl. u. a. *H. Strahm*, Studien, 59, 65—67; Ders., Gründungsplan, 4, 12/13. *H. Markwalder*, Die Eigentumsverhältnisse an den Lauben der Stadt Bern, 1937.

51) Die Handfeste der Stadt Burgdorf, hg. v. W. Boss und F. Häusler, 1948, bestimmt z. B. im Art. CIII: «Cuilibet burgensi arcus lapideos ante domum suam facere licet et desuper edificare» (gleicher Wortlaut wie im Stadtrecht von Freiburg und Thun).

denen Handfeste Berns fehlt eine solche Bestimmung; es ist aber nicht daran zu zweifeln, dass schon sehr früh, vielleicht von Anfang an, auch hier Lauben bestanden haben⁵²⁾. Nicht immer dienten sie dem selben Zweck. Wenn Strahm, abweichend von ältern Autoren⁵³⁾, annimmt, Bern habe als Marktgründung einmal an der Handelsblüte des Hochmittelalters teilgehabt⁵⁴⁾, so war die Wirtschaftsstruktur der Stadt mit der Zeit eine andere, war auch der Blickpunkt ein anderer geworden. Zwar irrt sich Welti, wenn er schreibt, Bern habe Jahrmärkte, diese Kennzeichen eines Fernhandels, vor dem Jahre 1439 nicht besessen, und die Berner Handfeste vom Jahre 1218, die in Artikel III der jungen Stadt solche verleiht, müsse also eine Fälschung sein⁵⁵⁾. Ein Jahrmarkt ist beispielsweise für das Jahr 1356 nachgewiesen⁵⁶⁾. Aber die Kräfte hatten sich verlagert, der Grosshandel ging andere Wege.

Für die Stadtbewohner wie für die Marktbesucher aus der nähern und weitem Umgebung behielt die Altstadt, insbesondere die «Meritgasse», ihre Anziehungskraft. Hier befanden sich die Schaalen, die Stände über dem Stadtbach für den Brot- und Fleischverkauf, hier der Markt für Fische und Butter, hier auch der Korn-, Rinder- und Pferdemarkt⁵⁷⁾; hier vor allem suchten die «gremper» ihr «essig ding»⁵⁸⁾ abzusetzen. Auch die Schwerpunkte kirchlichen Lebens und obrigkeitlicher Tätigkeit blieben in der Zähringerstadt. Abseits vom Verkehr stand die eigentliche Stadtkirche⁵⁹⁾, die dem heiligen Vincenz geweihte und vom deutschen Orden betreute Leutkirche mit dem seit der Errichtung der viel bestaunten Stützmauer bedeutend erweiterten Kirchhof, «unser kilchen und kilchoff zû dem tútschen huse», wie eine Satzung vom 7. September 1353 sagt⁶⁰⁾. Südöstlich, am untern Eingang zur Plattform, schloss sich das da-

52) In Tschachtlans Wiedergabe der bis auf wenige Blätter verlorengegangenen Handschrift der Chronik Justingers heisst es von dem grossen Stadtbrand von 1286, der die Stadt von der Kreuzgasse bis zur alten Ringmauer in Asche legte: und ward «aber gebuwen uf die wyss mit den bogen als vor». (Justinger, 28, Fussnote.)

53) Vgl. E. Audétat, Verkehrsstrassen und Handelsbeziehungen Berns im Mittelalter. Diss. Bern, 1921.

54) Strahm, Studien, 89/90.

55) Rq I, XXX—XXXII.

56) F VIII, 143/144.

57) Türlér, Bilder, 22.

58) Stadtsatzung vom Jahre 1357 (Rq I, 139).

59) Zuerst erwähnt 1227 (F II, 75).

60) Rq I, 121; F VIII, 20.

malige Rathaus an, das zugleich als «gerichthus» diente⁶¹⁾. Es sah allerdings noch bescheiden aus, war dürftig ausgestattet und in der kalten Jahreszeit recht ungemütlich; besass es doch noch nicht einmal Glasfenster. Der Rat hielt daher seine Sitzungen oft im nahen Barfüsserkloster oben am Gerberngraben ab oder drüben bei den Predigern in der innern Neuenstadt. Der Schnittpunkt der Kreuzgasse mit der «Meritgasse» war ein Ort, den der Berner mit einem aus scheuem Respekt und hochgemutem Selbstbewusstsein gemischten Empfinden betrat. Denn dort, wo sich früher das Marktkreuz erhoben hatte⁶²⁾, das Wahrzeichen des Königsfriedens, unter dessen Schutz der Markt stand, übte jetzt die Stadt kraft der ihr vom Reiche verliehenen Rechte und Freiheiten die hohe Gerichtsbarkeit aus, richtete sie Totschläger mit dem Schwerte und nahm der Schultheiss als Vertreter und im Namen des Königs Amtshandlungen vor, die das Reich betrafen. So wurden z. B. am 28. September 1353 Heini Mathis und am 3. Dezember desselben Jahres Uoli Grunder, die beide sich aus der Leibeigenschaft losgekauft hatten, dem Schultheissen Peter von Balm «an der offenen strasse des heiligen römischen riches» übergeben, «ze des heiligen riches handen, also daz er ze Berne oder anderswa burger werden mag und da sitzen köffen und verköffen tûn und lassen, alz ander vriie lûte tûn sullen und mügen»⁶³⁾. Am Schnittpunkt der Meritgasse mit der Kreuzgasse trafen auch die vier Vennerviertel zusammen, in welche ursprünglich nur die Zähringerstadt zerfiel, in die nun aber auch die andern Stadtteile einbezogen waren; zum I. (spättern Pfistern-) Viertel gehörte nun auch die Südhälfte der innern und äussern Neuenstadt, zum II. (sp. Schmieden-) Viertel die Nordhälfte, während der Nydegstalden dem III. (sp. Metzgern-) und die Matte dem IV. (sp. Gerbern-) Viertel angegliedert wurde⁶⁴⁾. Die vier Venner, Pannerträger im Felde, hatten in ihrem Bezirk die Aufsicht über die waffenfähige Mannschaft, bildeten also auch in Friedenszeiten eine Art ständiger Militärkommission⁶⁵⁾; ihnen war ferner der Steuerbezug

61) F VII, 672 (1352): an dem gericht; F VIII, 103 (1355): «stupa consiliarium»; F VIII, 160 (1356): gerichthús.

62) F VII, 741 (1348): in vico crucis; vgl. *Türler*, Zur Topographie der Kreuzgasse und der Gerechtigkeitsgasse in Bern. Berner Taschenbuch 1899, 121 f.

63) F VIII, 21, 27.

64) Über Venner und Vennerviertel vgl. *K. Geiser*, Die Verfassung des alten Bern, in der Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns, 1891, IV, 115 f.; ferner u. a. *Türler*, Bilder, 14; *Hofer*, Kdm I, 4 und Abb. 3.

65) *J. Leuenberger*, Studien über Bernische Rechtsgeschichte, 1873, 118.

und die Feuerpolizei übertragen, und da sie auch als Wahlkollegium weitgehende Befugnisse besaßen, galten sie neben dem Schultheissen als die wichtigsten Mitglieder des Stadtreiments. Eine Urkunde vom 13. März 1353 nennt als Venner Peter von Büch, Uolrich Bütschelbach, Johans Stelli und Heinrich Rieder den Jüngern⁶⁶⁾. Da sie auch 1352 und 1354 bei bedeutenden Geschäften in derselben Gruppierung zusammen genannt werden⁶⁷⁾, ist anzunehmen, dass sie ihr Amt mehrere Jahre lang ausgeübt haben.

Kam der «Zähringerstadt» immer noch ein gewaltiges Übergewicht über die andern Bezirke zu, so lassen doch die Urkunden erkennen, dass die «Savoyerstadt», die innere Neuenstadt, um die Mitte des 14. Jahrhunderts zunehmend an Bedeutung gewann. Nach wie vor ging ein Teil des Verkehrs dorthin über die alte Zugbrücke⁶⁸⁾ vor dem Tor des heutigen Zeitglockenturms. Von hier aus sah man links hinunter in den Gerberngraben, den man 1326 den Gerbern zur Ausübung ihres Handwerks zugewiesen hatte⁶⁹⁾, rechts in den «steinin brugg»-Graben, so genannt nach der steinernen Brücke, die der Predigtmönch Humbert im Jahre 1280 gebaut hatte, um das kurz zuvor errichtete Dominikanerkloster mit der Altstadt zu verbinden — in den Augen der Berner ein Wunderwerk der Baukunst: «und ist für ein stuk der schönste bu gewesen der in der stat waz», meint Justinger⁷⁰⁾. Dieser nördliche Graben hiess auch Badstuber oder Badergraben, weil sich hier Badstuben befanden und Bader ansiedelten. Geradeaus ging der Blick durch die breite, vom Stadtbach durchflossene Hauptstrasse, die heutige Marktgasse, bis zu dem vor bald hundert Jahren errichteten westlichen Mauerring mit dem später «Mannenkefi» genannten Torturm (Käfigturm), der mit Fallbrücke und Vorwerk ausgestattet war⁷¹⁾. Ein Turm, der Frauenturm oder die «Weiberkefi»⁷²⁾, befand sich auch am Westende der Zeughausgasse — diese damals stets «vor den Predigern» genannt⁷³⁾; ein weiterer schloss die an der Stelle des ehemaligen

⁶⁶⁾ F VIII, 2.

⁶⁷⁾ F VII, 674; F VIII, 74.

⁶⁸⁾ F VI, 578; vgl. Berner Taschenbuch, 1863, 10; v. Rodt, Stadtgeschichte, 57.

⁶⁹⁾ F V, 529.

⁷⁰⁾ Chronik, 28.

⁷¹⁾ v. Rodt, Stadtgeschichte, 62; Türler, Bilder, 15: «Glöcknerthurm»; 161: «Gloggnersthor».

⁷²⁾ Stadtgeschichte, 63.

⁷³⁾ Z. B. im Testament der Anna Seiler, 1354 (F VIII, 74, 79).

Judenfriedhofes gelegene Judengasse (später Inselgasse, jetzt Kochergasse) ab⁷⁴⁾. Unsere Amthausgasse hiess «Schinkengasse»⁷⁵⁾. Alle diese Gassen übertraf bei weitem die Hauptgasse an Bedeutung. Sie allein bildete wahrscheinlich in diesem Stadtteil eine zusammenhängende Häuserflucht; möglicherweise war sie ursprünglich überhaupt die einzige Gasse⁷⁶⁾. Indessen trifft nicht zu, dass der Begriff «Innere Neuenstadt» bald nach der savoyischen Stadterweiterung auf die heutige Marktgasse beschränkt worden sei⁷⁷⁾. Jedenfalls werden um die Mitte des 14. Jahrhunderts alle erwähnten Gassen als «in der Núwen stat» bezeichnet⁷⁸⁾. Immerhin wurde diese Hauptgasse je länger je mehr eine Fortsetzung und Ausstrahlung der «Meritgasse» der Altstadt, ja schon von den sechziger Jahren an begann man, sie auch «Meritgasse» zu nennen. So heisst es z. B. 1369 in einer Verkaufsurkunde von einer Besitzung in der «indren Núwenstat»: «... und lit vor zů Meritgassenhalb ... und aber hinden Schingkengassenhalb ...», und ebenso in einer andern vom Jahre 1375: «in der indren Núwenstat an der Meritgassen sunnenhalb»⁷⁹⁾. Bereits gab es auch hier eine öffentliche Schaal. Der ein halbes Jahrhundert später erlassene «pfister brieff umb die brotschal» sagt darüber, man habe den Bäckern «in únsrer obren stat vor ziten ir brotlouben und schale, so si hatten in der núwen stat uff únsrem stetbach» abrechnen und in eine Laube verlegen müssen, doch sei nun diese dem grossen Stadtbrand zum Opfer gefallen; man habe deshalb dem ehrbaren Pfisterhandwerk eine Hofstatt ausserhalb «únsrer alten kebyen turn» gegeben⁸⁰⁾.

War demnach diese neue Marktgasse in vollem Aufstieg begriffen, so konnte sich doch keines ihrer Häuser und keine ihrer Hofstätten mit den weitläufigen Bauten des Klosters messen, das die Predigermönche zwischen Zeughausgasse und Aare gebaut hatten. In ihren Räumen fanden hohe und höchste Würdenträger samt

⁷⁴⁾ F IV, 309 (1307); F V, 491 (1326) u. a.: in vico Judeorum.

⁷⁵⁾ *Türler*, Bilder, 26: 1320; F VII, 53 (1344): ad Schinkengassen; F VII, 517 (1350); F VIII, 140 (1356) u. a.

⁷⁶⁾ Vgl. v. *Rodt*, Stadtgeschichte, 247.

⁷⁷⁾ Wie *Türler*, Bilder, 16, und *Morgenthaler*, Bilder, 74 berichten.

⁷⁸⁾ Vgl. u. a. F VII, 433, 470, 517; F VIII, 79, 359, 457.

⁷⁹⁾ F IX, 185, 430. Die Annahme *Türlers* (Bilder, 25), die Bezeichnung Neuenstadt sei erst 1798 dem heutigen Namen Marktgasse gewichen, erweist sich demnach als nicht ganz zutreffend.

⁸⁰⁾ Rq I, 165.

zahlreichem Gefolge Platz, und die Predigerkirche, damals noch um ein Joch länger als heute, war überhaupt das grösste Gebäude der Stadt Bern. Oberhalb des Klosters, auf der Nordseite der heutigen Zeughausgasse, lag wahrscheinlich schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts das «tremelhus» und «werchus», wie es in den ältesten erhaltenen Stadtrechnungen genannt wird ⁸¹⁾, «der burger tremel hus, vor den predigern» ⁸²⁾, ein städtischer Werkhof, wo man auch die berühmten bernischen Belagerungsmaschinen baute und aufbewahrte. Der Weg «vor den Predigern», die Zeughausgasse, scheint erst später verbreitert worden zu sein; wenigstens weigerte sich im Jahre 1365 der Spitalmeister des Seilerin-Spitals, den Klosterbrüdern die jährliche Abgabe von 1 Pfund, die auf «hus und hofstatt, gelegen ze Berne an dem gesslin vor den Predyern» haftete, weiter zu entrichten, und zwar mit der Begründung, «dem huse were vil abgegangen von dem wege der gemeinen strasse, das er getrúwte, das er inen nit me sölte geben denne X ß dn. ze dem jare» ⁸³⁾. — Im Süden der innern Neuenstadt hatten die der Regel des Predigerordens unterstellten Inselschwestern 1323 auf dem ehemaligen Judenfriedhof ein umfangreiches Areal und in den folgenden Jahren weitere Grundstücke erworben ⁸⁴⁾. Neben ihrem Kloster wurde in dieser Gegend nicht viel gebaut; noch zweieinhalb Jahrhunderte später weist der Stadtplan Sickingers südlich der Schinkengasse (Amthausgasse) nur wenige Wohnhäuser auf.

Recht unansehnlich in baulicher Hinsicht muss um 1353 die jenseits des savoyischen Stadtgrabens ⁸⁵⁾ entstandene und eben erst mit einem Mauergürtel umzogene äussere Neuenstadt zwischen Käfigturm und Oberspitalturm (später Christoffelturm geheissen) ausgesehen haben. Die Gassen traten hier, wie heute noch, fächerförmig auseinander. Die Spitalgasse und die Neuengasse behielten zu allen Zeiten ihren Namen, den jene vom oberen oder äusseren Spital zum Heiligen Geist erhalten hatte ⁸⁶⁾. Nicht so die andern Gassen. Die Hodlerstrasse war noch unbenannt; das dortige Areal lag unüberbaut hinter den Speichern. Die Speichergasse hiess bis 1389

⁸¹⁾ *Wolti*, Stadtrechnungen I, 46 a, 87 b.

⁸²⁾ Älteres Udelbuch, 385; vgl. *v. Rodt*, Bern im XIII. und XIV. Jahrhundert, 1907, 54, 89.

⁸³⁾ F VIII, 611.

⁸⁴⁾ Vgl. *v. Rodt*, Stadtgeschichte, 174.

⁸⁵⁾ *Justinger*, 19, nennt ihn den «tiergrab», weil man im südlichen Grabenstück Wildtiere (Hirsche) hielt.

⁸⁶⁾ F VIII, 304 (1359): «an der Spital gassen zem heiligen geiste».

Schegkenbrunnengasse nach einem beim heutigen Progymnasium befindlichen Brunnen⁸⁷⁾. Die in der schon 1279 erwähnten «Golattunmattun» gelegene Golattenmattgasse, die spätere Aarbergergasse, soll ihren Namen von einem Geschlecht Golata erhalten haben⁸⁸⁾; vielleicht aber klingt in der Bezeichnung von Geschlecht und Matte noch der Ausdruck Colatieri (Pfahlbürger) durch, der auf ein ehemals vor den Stadtmauern liegendes, nur mit Pfählen umhegtes Gebiet schliessen liesse. «Schouplatzgasse» ist die verderbte Form von «Schowlanzgassen»⁸⁹⁾, benannt nach der Familie Schoweland, die in der äussern Neuenstadt einen ausgedehnten Grundbesitz innehatte. Es hat den Anschein, dass schon vor der letzten Stadtbefestigung Bürger der Altstadt hier ihre Gärten anlegten. So geht aus einer Urkunde des Jahres 1344 hervor, dass Rudolf von Lindnach, dessen Frau eine Schowelandin war, und der selber in der Hormannsgasse wohnte, in der «Núwen stat zem heiligen geist» zwischen Gartenanlagen anderer Bürger nicht weniger als dreizehn eigene Gärten besass⁹⁰⁾. Nach der Erstellung des letzten mittelalterlichen Westgürtels scheint die Bautätigkeit angezogen zu haben, denn zu Beginn der sechziger Jahre erscheinen Notizen über eine Anzahl Wohnhäuser und Hofstätten⁹¹⁾. Dagegen standen an der heutigen Bundesgasse, der einstigen Swaflantsgasse⁹²⁾, lauter Scheunen.

Das Gesicht der Stadt

Prächtig geschlossen und trutzig muss die Stadt des Jahres 1353 mit ihren Türmen und Mauern, insbesondere mit ihrem westlichen doppelten Mauerring und dem alles überragenden Oberspital- oder Obertorturm (Christoffelturm), dem Golattenmattorturm (Aarbergertor) und den flankierenden Mauerzügen der kurz zuvor erstellten Befestigung dem Beschauer erschienen sein. Geschlossen wirkten auch die Gassen der Altstadt mit ihren Laubenzügen und die

⁸⁷⁾ *Welti*, Stadtrechnungen I, 11 a, 1375 (nach der Familie Schegko benannt; vgl. *Hofer*, Kdm I, 227).

⁸⁸⁾ F VII, 445 (1349): Golatten-matton; es gab übrigens auch ein Golatten «niden us bi Berne», F VII, 288 (1347); vgl. auch *v. Rodt*, XIII./XIV. Jh., 96; *Hofer*, Kdm I, 159; F VIII, 46 (1354): Dietrich Golatta, 1355 als Vogt des niedern Spitals erwähnt (F VIII, 108).

⁸⁹⁾ F VII, 277 (1347): Schowlanzgassen; F VII, 683 (1352): Schölantz gassen; Gerhart Schöweland wird 1350 als Zeuge erwähnt (F VII, 532).

⁹⁰⁾ F VII, 58, 59.

⁹¹⁾ F VIII, 406, 414, 451.

⁹²⁾ Deutung des Namens sehr unsicher; vgl. *v. Rodt*, Stadtgeschichte, 248; demgegenüber *Türler*, Bilder, 27.

neue Marktstrasse. Im übrigen aber liessen die Wohnbauten die vornehme «Egalität» vermissen, die Goethe nach Jahrhunderten so sehr bewunderte. Über das bernische Haus des 14. Jahrhunderts lässt sich zwar wenig Bestimmtes aussagen; kein einziges ist uns aus jener Zeit erhalten⁹³⁾. Noch war ein grosser Teil der Privathäuser aus Holz gebaut und mit Schindeln gedeckt. Selbst Strohdächer mögen unten an der Aare keine Seltenheit gewesen sein. Daneben gab es Riegbauten; manche Notizen aus Städten des 14. Jahrhunderts erwähnen auch Fachwerkbauten mit Flechtwerk und Lehmverklebung. Bern stand also mit solcher Bauart keineswegs allein⁹⁴⁾. Fast überall herrschten solche Häuser mit Stroh- und Schindeldächern vor⁹⁵⁾; war z. B. in Basel zu Anfang des 14. Jahrhunderts das Haus eines Privatmannes völlig mit Ziegeln eingedeckt, so wurde dies als etwas Ungewöhnliches besonders hervorgehoben⁹⁶⁾. Zahllos sind deshalb auch die Chronikberichte über Stadtbrände in deutschen Städten. Ein Steinhaus, ein «domus lapidea», wird daher nicht selten ausdrücklich als solches bezeichnet. Immerhin gab es in Bern bereits eine Reihe von Steinhäusern, zu denen die Sandfluh⁹⁷⁾ untenaus jenseits der Aare und die Tuffgruben der weitem Umgebung das Material lieferten. Zunächst waren es die in der Stadt niedergelassenen vornehmen Geschlechter und die mit ihr verburgrechteten Adeligen und Gotteshäuser, die solche Bauten errichteten. So berichtet Justinger⁹⁸⁾ zum Jahre 1311 von dem Freiherrn Senn von Münsingen, dessen Burgen die Berner gebrochen hatten: «und buwte darnach ein steinhuss in der stat ze bern niden an der kilchgassen». Der Rat hielt darauf, dass namentlich die Privathäuser an den Hauptstrassenzügen — und hier vor allem die «Orthäuser» (Eckhäuser) — in Stein aufgeführt und mit Ziegeln gedeckt wur-

93) Das von *K. Howald* gezeichnete und von *H. Morgenthaler*, Bilder, 67, wiedergegebene älteste Holzhäuschen am Stalden, das in den 1780er Jahren abgebrochen wurde, kann schwerlich als üblicher Typus des Bürgerhauses des 14. Jahrhunderts gelten.

94) Vgl. u. a. Basel im vierzehnten Jahrhundert, 1856, 37/38; *Liebenau*, Das alte Luzern, 89, Anm.

95) *A. Schultz*, Das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker vom Mittelalter bis zur zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts, 1903, 104/105; *Heyne*, a. a. O. 207, 210.

96) *v. Rodt*, Stadtgeschichte, 226; Basel im vierzehnten Jahrhundert, 1856 (darin *D. A. Fechter*, Topographie, 38).

97) F VII, 746.

98) Berner Chronik, 45.

den; er gewährte schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Beiträge an Ziegelbedachungen ⁹⁹⁾, doch ging es noch mehrere hundert Jahre, bis die Schindeldächer gänzlich verschwanden. Nicht nur Gründe der grössern Sicherheit gegen Brandgefahr waren es, die 1311 den Rat veranlassten, in einem bestimmten Falle zu entscheiden, dass ein Bau an der Kramgasse mit Ziegeln zu decken sei; der gewaltige Holzbedarf nach den letzten Stadtbränden mahnte zur Schonung des stark gelichteten Bremgartenwaldes ¹⁰⁰⁾.

Doch nicht nur in der Art und Farbe ihres Baumaterials und ihren Dächern unterschieden sich die Häuser voneinander, sondern auch in ihrer Strassenfrontbreite und ihrer Höhe. War von Anfang an, wie man annehmen muss, eine Parzellierung der hundert Fuss messenden Hofstätten längs den Gassen im Teilungsverhältnis von vier, fünf und sechs erfolgt, so hatte die Notwendigkeit, ein Haus oder doch das Miteigentum an einem solchen zu erwerben, wenn man Bürger werden wollte, zu weitem Unterteilungen geführt. So waren schliesslich die unglaublich schmalen Häuser in manchen Gassen entstanden; hatten doch einzelne Häuser nur noch einfenstrige Fronten; an der Herrengasse gab es eines, das kaum drei Meter breit war ¹⁰¹⁾. Eine Stadtsatzung gebot deshalb, «das man kein hus noch hofstatt, die vnder XVI füssen sint, teilen sol» ¹⁰²⁾. Selbst das Geschlecht derer von Bubenberg begnügte sich mit kleinen Häusern.

Ursprünglich waren wohl die Wohnbauten im Hinblick auf die Brandgefahr bloss zweigeschossig errichtet worden. Gewisse Überlegungen, die sich auf Hauskäufe stützen, führen indessen zur Annahme, dass wenigstens ein Teil der Steinhäuser schon drei Stockwerke aufwies. Zwei der erwähnten Handänderungen betreffen das Jahr 1353. Am 22. Juni wird ein «hus und hofstat mit dem hindern hus und hofstat und den garten gelegen zwiscent beiden husern und hofsteten gelegen ze Berne in der inren Núwenstat» für 280 Pfund verkauft ¹⁰³⁾. Am 15. Oktober des gleichen Jahres veräussert

⁹⁹⁾ Eine Satzung des Jahres 1310 schreibt vor, dass vier Bauherren bezeichnet werden sollen, welche die notwendigen Anordnungen über Bauart und allfällige Beiträge zu treffen haben (Rq II, 88).

¹⁰⁰⁾ Rq I, 70/71; *Feller*, Geschichte Berns, I, 81.

¹⁰¹⁾ Vgl. *Türler*, Geschichte von 20 Häusern an der Junkerngasse, Berner Taschenbuch, 1892, 179; *Ders.*, Bilder, 55—57.

¹⁰²⁾ Rq I, 69.

¹⁰³⁾ F VIII, 10.

das Niedere Spital dem Rūdi Ranft «hus, hofstat und garten, gelegen ze Berne an der Matten» um 11 ₣; er gelobt aber, dem Spital jährlich 6 Schilling als Rente auszurichten. Da der kapitalisierte Wert dieser ewigen Rente höchstens auf 6 Pfund veranschlagt werden kann, so kommt man für die Liegenschaft auf einen Preis von nur 16 bis 17 Pfund¹⁰⁴⁾. Wie unterschiedlich auch sonst die Häuser in den verschiedenen Stadtteilen, aber auch innerhalb desselben Bezirkes bewertet wurden, mögen weitere Zahlen belegen, welche in den Zeitraum von Mitte der vierziger bis Ende der achziger Jahre des 14. Jahrhunderts fallen: In der Altstadt verkauft Gerhard Schöwllant 1347 dem betriebsamen Geschäftsmann Niklaus Wül Haus und Hofstatt, gelegen «in vico fori», für 220 Pfund¹⁰⁵⁾; im Jahre 1369, als das Pfund dem Goldgulden gegenüber im Werte gesunken war, erzielte ein Haus mit Hofstatt an der «Meritgassen sunnen halb ob der Crütz gassen» 400 ₣¹⁰⁶⁾. An der untern «Kilchgassen» (Junkerngasse), anstossend an die Liegenschaften derer von Bubenbergs und des Burchard von Erlach, erwirbt 1346 Rudolf von Erlach von Philipp von Kien dessen Haus, Hofstatt und Garten um 300 Pfund¹⁰⁷⁾; dagegen wird eine Liegenschaft «niden an der kilchgassen uffen der ebeni» 1348 dem Gotteshaus Frienisberg für nur 55 Pf. verkauft¹⁰⁸⁾; 1359 erwirbt alt Schultheiss Konrad vom Holtz, einer der Gegenspieler der Bubenbergs, zu seinem bisherigen Haus noch ein zweites für 231 Pfund¹⁰⁹⁾; ebenso sichert sich 1369 Peter von Krouchtal, ebenfalls ein ehemaliger Schultheiss, für 120 ₣ an der nämlichen Gasse neben seiner Liegenschaft das schmale Haus, das nur je ein Fenster in jedem Stockwerk aufwies¹¹⁰⁾. An der Kreuzgasse gilt 1348 der Viertel eines Hauses 27 lb; 1349 die Hälfte desselben 38 lb¹¹¹⁾. Ita Bernerin kauft 1356 den Herren des Deutschen Ordens den an der Herrengasse gelegenen Hof von Egerdon um 300 ₣ ab¹¹²⁾. An der untern Hormannsgasse schattenhalb löst ein an die Kirche von Jegenstorf gehendes

104) F VIII, 22.

105) F VII, 258.

106) F IX, 161.

107) F VII, 207.

108) F VII, 357.

109) F VIII, 291.

110) F IX, 170; vgl. *Türler*, Bilder, 56.

111) F VII, 741, 419.

112) F VIII, 117.

Grundstück mit Haus 1388 56 $\frac{1}{2}$ ₰ Stebler¹¹³⁾. An der heutigen Marktgasse wird 1369 für eine von der neuen «Meritgassen» bis an die Schinkengasse durchgehende Hofstatt mit Haus 580 ₰ bezahlt¹¹⁴⁾, 1375 für ein halbes Haus mit Hofstatt und Garten an dieser belebten Strasse 42 $\frac{1}{2}$ ₰ guter Angster¹¹⁵⁾, 1372 an der Schinkengasse (Amthausgasse) für ein halbes Haus mit Hofstatt und Garten 20 ₰, doch haftet darauf $\frac{1}{2}$ ₰ Wachs jährlich als Zins; ebendort 1382 sonnenhalb eine Scheune mit Garten, zwischen andern Scheunen und Gärten gelegen, für 40 Flor. Gulden; 1386 zwei Häuser, Hofstätten und Gärten, jedes mit einem Pfund Wachs Zins jährlich belastet, für 60 Gulden¹¹⁶⁾. An der Judengasse werden im Jahre 1367 55 ₰ für eine Besetzung mit Haus und Garten angelegt. Für die äussere Neuenstadt geben Kaufsurkunden Beträge an von 28 ₰. (Hofstatt mit allem Zubehör in der Golattenmatt, 1363), 63 ₰ (Haus und Hofstatt, 1364), 70 ₰ (ein halbes Haus, Hofstatt und Garten, ein ganzer Speicher, gelegen «in der Usseren statt uff dem graben», 1366)¹¹⁷⁾.

Aus dieser Reihe von Käufen und Verkäufen geht zweierlei hervor: einmal, dass es eine bevorzugte Wohn- und Geschäftslage gab; der Hauptstrassenzug vom Stalden bis zum Obertor und die jetzige Junkerngasse waren vor allem begehrt, während die hintern Gassen der Altstadt und grosse Teile der zwei neuen Vorstädte wesentlich geringern Anreiz boten; anderseits muss aus grossen Preisunterschieden zwischen benachbarten Liegenschaften in Quartieren und Gassen ähnlicher Lage geschlossen werden, dass die Wohnstätten sich nicht nur im Material und in der Breite der Strassenfront, sondern auch in der Höhe unterschieden. Die schmalen Häuser wiesen nur eine beschränkte Tiefe auf, denn zwischen die Häuserfluchten der benachbarten Gassen schoben sich, wie aus den Urkunden hervorgeht und wie auch noch der Sickingerplan erkennen lässt, Höfe, Gärtchen und kleine Wirtschaftsgebäude ein; es musste sich daher notwendigerweise das Bestreben einstellen, Raum nach oben zu gewinnen, höher zu bauen. Geboten konstruktive Schwierig-

¹¹³⁾ F X, 463 (in Prohebogen).

¹¹⁴⁾ F IX, 185.

¹¹⁵⁾ F IX, 430.

¹¹⁶⁾ F IX, 298; F X, 167; F X, 364. Der Goldgulden, der um die Jahrhundertmitte im Werte unter dem (nie als Münze geprägten) Pfund stand, hatte dieses inzwischen überholt; vgl. unten S. 75f.

¹¹⁷⁾ F IX, 2; F VIII, 532, 597, 671.

keiten und die Angst vor der Brandgefahr, Holzbauten und Rieghäuser niedrig zu halten ¹¹⁸⁾, so traten solch hemmende Rücksichten da zurück, wo die Mittel es erlaubten, einen Steinbau aufzuführen.

So stellen Plan und Bau der Stadt Bern im Jahre 1353 bei aller Geschlossenheit im gesamten ein überaus spannungsreiches Bild dar: Bestimmt abgegrenzt hebt sie sich auf der Aarehalbinsel in ihrem Mauergürtel von der Umgebung ab, klar gegliedert durch die Stadtgräben, die Türme und Mauern der sich folgenden Etappen der Stadtbefestigung, eine ausgesprochene Strassenstadt ohne eigentliche Plätze; denn die heutigen Platzanlagen Berns entstanden erst durch die spätere Zuschüttung der Stadtgräben; der Münsterplatz, damals noch weniger weit stadtaufwärts reichend ¹¹⁹⁾, und die Plattform gehörten zum Kirchhof der St. Vinzenzen-Leutkirche. Richtunggebend für den Verlauf der Strassen der gesamten Stadt vom Stalden bis zum Westabschluss des 14. Jahrhunderts sind die Gassen der zähringischen Gründung; die der innern und äussern Neuenstadt bilden nur deren Verlängerung. Noch ist in diesen beiden Vorstädten bei weitem nicht jeder Strassenzug lückenlos mit Häusern besetzt; zahlreiche Gärten, von denen sich viele im Besitz von Bürgern des alten zähringischen Stadtbezirks und der Marktgasse befinden, nehmen beträchtliche Flächen ein, ja es fehlt auch nicht an Äckern innerhalb des Mauergürtels ¹²⁰⁾; neben Speichern, Scheunen und Ställen zeigen hier auch manche Wohnhäuser eine halbländliche Bauweise. Ganz anders sehen die Gassen der vier ursprünglichen Viertel aus, wo die Häuser engbrüstig sich drängen. Auch in der aufstrebenden Marktgasse und in der Spitalgasse beginnen die Reihen sich zu schliessen und nimmt Bern allmählich einen städtisch anmutenden Baucharakter an. Doch selbst in den geschlossenen Strassenfronten Mannigfaltigkeit in der Einheit — dreistöckige Gebäude neben zweigeschossigen, steinerne Häuser neben Riegbauten und solchen aus Holz; ist doch noch zweihundert Jahre später unten an der Junkerngasse, an der doch wohl besonders früh steinerne Geschlechterhäuser entstanden, ein hölzernes Haus bezeugt ¹²¹⁾. Die Firstlinie der Dächer, die mitschwingend die Biegungen der Gassen-

¹¹⁸⁾ In Luzern durfte z. B. vor 1367 über eine gewisse Höhe kein Haus gebaut werden (Liebenau a. a. O. 90).

¹¹⁹⁾ *Türler*, Bilder, 23.

¹²⁰⁾ Schenkungsurkunde vom 31. August 1353: «so da lit ze Berne in der usserren Núwen stat uffen dem acher...» (F VIII, 17/18).

¹²¹⁾ *Türler*, 20 Häuser an der Junkerngasse, 1. c, 178.

achse wiederholt, steigt auf und nieder; das Rot der Ziegel wechselt ab mit dem Grau der Schindeln; an den Hausfronten folgen sich die Farben des Sandsteins und des Tuffs, des Holzes und des Lehmewurfes in bunter Reihe. Weisen die einen Lauben steinerne Bogen auf, so begnügen sich die andern mit Stützen und Trägern aus Eichenholz; ist hier das Obergeschoss bis zur äussern Laubenfront vorgezogen, so bleibt dort die Wand dahinter zurück. Eines aber haben die Gassen des Jahres 1353 gemeinsam, was sie für den Beschauer maßstäblich von den heutigen unterscheidet: die Gassenwände, die mit kleinen Fenstern auf die noch ungepflästerten Strassen blicken ¹²²⁾, besitzen eine weit geringere Höhe; sie lassen daher diese Strassen viel breiter erscheinen. Die Stadtbewohner jener Zeit waren eben in jeder Hinsicht an andere Maßstäbe gewöhnt als wir.

Die Lebenshaltung

Überaus bescheidene Ansprüche stellten die Berner des 14. Jahrhunderts nach unsern Begriffen an

Obdach und Wohnraum

Zwar mangeln uns sichere Zahlen, die über die Kosten des Baumaterials und die Löhne der Bauarbeiter Auskunft geben könnten. Immerhin gestatten einige Angaben ungefähre Vergleiche und lassen Schlüsse auf den Bauwert der damaligen Häuser zu. So wissen wir z. B., dass im Jahre 1364 tausend (handgemachte) Dachziegel in Zürich 35 Schilling kosteten — 52 Jahre später noch genau gleichviel —, oder zum Haus gebracht 2 fl. ¹²³⁾. Gegenwärtig zahlt man für das Tausend einfacher Ziegel etwa 200 Franken ¹²⁴⁾. Da der Wert des Pfundes Pfennige 1364 nach heutigen Goldpreisen etwa 20 Fr. (um die Mitte des Jahrhunderts etwa 25 Fr.) betragen haben mag, die tausend Ziegel demnach 40 Fr. kosteten, so ergibt sich, dass da-

¹²²⁾ Erste Pflasterung an der Kreuzgasse 1396; vgl. *H. Türlér*, Zur Topographie der Kreuzgasse und der Gerechtigkeitsgasse in Bern, BTB 1899, 131.

¹²³⁾ Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts, hg. von *H. Zeller-Werdmüller*, I. Bd., 1899, 200, 307. Zu etwas andern Preisen gelangt allerdings *A. Hanauer*, Etudes économiques sur l'Alsace ancienne et moderne II, 1878, 432, 437, für die Zeit nach 1400.

¹²⁴⁾ Gefl. Mitteilung des stadtbern. Bauinspektorates.

mals die Kaufkraft des Goldes in bezug auf diese eine Ware fünfmal grösser war als heute, oder anders ausgedrückt: der Abwertungskoeffizient beträgt in diesem Falle nur 5. Übertrüge man dieses Verhältnis auf die oben erwähnten Handänderungen des Jahres 1353, so käme man für das 280 Pfund geltende teure Haus auf eine Kaufsumme von höchstens 30 000 bis 35 000 Fr., für das mit 16 bis 17 Pfund gewertete an der Matte auf kaum 2000 Franken¹²⁵⁾. Auch wenn man, was den wirklichen Verhältnissen näherkommen dürfte, für die Berechnung der durchschnittlichen Kaufkraft des damaligen Pfundes einen Koeffizienten zwischen 10 und 15 annimmt¹²⁶⁾, ergeben sich für die wertvollsten Häuser in günstigster Lage nur Beträge, die weit unter den gegenwärtigen liegen. Allerdings lässt sich der Vergleich mit den jetzt geltenden städtischen Liegenschaftspreisen nur mit grössten Vorbehalten ziehen, da man heute fast nur auf den gewaltig gestiegenen Verkehrswert des Bodens abstellt, der an der Kramgasse vielleicht das zehn- bis zwanzigfache, in der Nähe des Personenbahnhofes wohl das fünfzig- bis hundertfache des Preises beträgt, den man an der Matte bezahlt¹²⁷⁾.

Indessen darf aus den erwähnten Wertvergleichen nicht geschlossen werden, man habe in Bern vor sechshundert Jahren wesentlich primitiver gebaut und gewohnt als in andern Städten. Gewiss, von äusserem Häuserschmuck, etwa von Wandmalereien, wie sie, nach den Hausnamen zu schliessen, bereits in Zürich (1345 und 1348)¹²⁸⁾, in Luzern (1357)¹²⁹⁾ und Basel (1360)¹³⁰⁾ um diese Zeit bekannt waren, berichten uns die bernischen Quellen nichts. Die von ihnen mitgeteilten Kaufsummen bewegen sich aber durchaus im Rahmen dessen, was auch in andern Städten üblich war. Im Jahre 1350 kaufte z. B. der Zürcher Bürgermeister Brun nach der Verbrennung der Juden das Haus, das Moyses von Bern gehört hatte, um 60 flor. Gulden; zwei Jahre vorher war die obrigkeitliche Trinkstube zum «Schneggen» für 11½ Pfund Zins jährlich verpachtet

¹²⁵⁾ F VIII, 10, 22.

¹²⁶⁾ Vgl. S. 81 f.

¹²⁷⁾ Vergleichsweise sei immerhin erwähnt, dass die Gemeinde Bern noch 1939, also in einer Krisenperiode des Häusermarktes, ein Haus an der Kesslergasse mit einer Grundsteuerschätzung von Fr. 70 000.— für Fr. 51 200.— erworben hat (aus einem Bericht der städtischen Finanzdirektion vom 11. 5. 1949).

¹²⁸⁾ Zürcher Stadtbücher I, 147, 171.

¹²⁹⁾ Liebenau a. a. O. 62.

¹³⁰⁾ Basel im 14. Jh., 92.

worden¹³¹⁾; ihr Schätzungswert wird demnach kaum mehr als 200 Pfund betragen haben. Vergleiche mit gleichzeitigen Hauskäufen in Paris und grössern französischen Provinzstädten führen zum nämlichen Ergebnis¹³²⁾. Wie hoch übrigens der Besitz eines Stadthauses, gemessen an ländlichen Verhältnissen, gewertet wurde, geht aus der niedrigen Einschätzung stadtferner Liegenschaften hervor; so wurden 1350 zwei in Biglen gelegene Schupposen — also 20 bis 30 Jucharten — um 63 ₣ verkauft¹³³⁾, 1353 zwei andere in Zuzwil für 99 ₣ und eine halbe in Büren für 20 Pfund¹³⁴⁾, im gleichen Jahr um 75 Pfund als Reichserblehen der Halbtel «der müli, der sagun und der sliffun gelegen ze Löppen an der stat»¹³⁵⁾. Im Jahre 1350 erwarb die Stadt die Herrschaft Blumenstein mit Burg, Kirchensatz und Vogtei, «mit húseren, mit hofstetten, mit acheren, mit matten, mit holtz, mit velde, mit wunne, mit weide, mit alment, mit ertrich gebuwem und ungebuwem mit ussvart, mit invart, mit wegen, mit abwegen, mit wasser, mit wasser rúnsen, und mit gericht, mit twing, mit banne, mit voller herrschaft und mit allem nutz, mit aller rechtung und ehaftigi» für 550 flor. Gulden (zirka 450 Pfund)¹³⁶⁾.

In der Stadt selber bestimmte schon vor 600 Jahren die günstigere oder ungünstigere Lage den Preis; die oben erwähnten Käufe und Verkäufe von Liegenschaften beweisen es. Noch eindrücklicher berichten die Steuerverzeichnisse, wo das wirtschaftliche Leben am stärksten pulsierte. Zwar datieren die Tellbücher (Steuerrödel)¹³⁷⁾, welche über eine von der Stadt in einer Periode ärgster Finanznot bezogene ausserordentliche Steuer Auskunft geben, aus dem Jahre 1389. Ihre Zahlen lauten vielleicht, wenn man von ihnen auf die Jahrhundertmitte zurückschliesst, für die beiden Vorstädte im Westen eher etwas zu günstig, da anzunehmen ist, dass diese in den Jahrzehnten nach der Anlage des letzten Stadtgürtels einen Bevölkerungszuwachs erhielten. Dennoch lassen die Tellbücher jetzt noch,

131) C. Ulrich, Sammlung jüdischer Geschichten, 2. Aufl. 1770, 433, Beil. L; Zürcher Stadtbücher I, 171.

132) G. D'Avenel, Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général, 1894, II, 3.

133) F VII, 502.

134) F VIII, 4, 22.

135) F VIII, 9.

136) F VII, 497.

137) Die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahre 1389, bearbeitet von F. E. Welti, 1896.

1389, ein gewaltiges Übergewicht der Altstadt unterhalb des Zeitglockens erkennen; mit Einschluss des Staldens und der Matte bringt sie vier Fünftel aller Steuern auf. Das stärkste Gewicht besitzt die Märitgasse und hier wieder der obere Teil, die heutige Kramgasse; hinter dieser bleibt die aufstrebende neue Marktgasse in der Savoyerstadt noch stark zurück, bringt aber doch viermal soviel auf wie die erst im Werden begriffene Spitalgasse. Erst recht fallen in diesen zwei westlichen Stadtteilen die hintern Gassen mit ihren Erträgen ab ¹³⁸⁾.

In bezug auf die Wohnlage erfreute sich wohl früh schon die untere Kilchgasse, die spätere Junkerngasse, der besondern Gunst der vornehmen Berner; auch dafür geben die Tellbücher beachtenswerte Belege. Nach ihnen lieferte diese Gasse über einen Sechstel des gesamten städtischen Steuerertrages, und zwar von den Häusern schattenhalb fast zehnmal soviel wie von denen sonnenhalb. (Der Unterschied wäre noch auffälliger, wenn das Geschlecht der Bubenberge zur Zeit des Schultheissen Otto neben seinen Bauten auf der «Hofstatt» — der einzigen des zähringischen Gründungsplanes, die offenbar nicht von Anfang an parzelliert wurde — nicht auch noch ein Haus auf der andern Seite der Gasse besessen und von ihm einen ansehnlichen Betrag beigesteuert hätte.) Neben den alteingesessenen edlen Geschlechtern der Kramburg, Kien, Bubenberg, Erlach siedelten sich auch bürgerliche, die es zu Reichtum und Ansehen gebracht hatten, gerne hier an; in den fünfziger und anfangs der sechziger Jahre werden in der Nähe u. a. ausser den Edlen von Burgistein die Namen von Grasburg, vom Holtz und Münzer genannt ¹³⁹⁾.

Doch selbst in diesem vornehmen Quartier wohnte man sehr eng — die geringe Breite der Hausfront und der Umstand, dass das Wohnhaus vom Egraben an der innern Hofstättengrenze durch einen Hof getrennt war, lassen keinen andern Schluss zu. Die älteste Form des zweigeschossigen bernischen Laubenhauses zeigte wohl einen zweiräumigen Grundriss ¹⁴⁰⁾. Von der Laube trat man in einen schmalen Gang, neben dem ein Verkaufs- oder Handwerksraum lag, während ein zweiter, nach der Hofseite hin gelegener, Vorräte aller Art enthalten haben mag. Eine einfache Treppe führte ins Ober-

¹³⁸⁾ Tellbücher, 192 f., 197—198.

¹³⁹⁾ F VIII, 260, 291, 348, 365, 386, 422; vgl. auch *Türler*, Bilder, 23.

¹⁴⁰⁾ *A. Steiner*, Das Wohnhaus in der Stadt Bern, Diss. Bern, 1911; Das Bürgerhaus in der Schweiz, XI. Bd., II. Teil, 1922, S. VII f.

geschoss, direkt in die Küche, von der aus man die Wohn- und Schlafstube erreichte. Die weitere Entwicklung liess die Dreiraum-Einteilung entstehen. Die Küche nahm nun die Mitte des Obergeschosses ein; sie erhielt nur indirektes Licht vom Wohnzimmer her. Die Feuerstelle wurde, um die Brandgefahr zu vermindern, nahe der Brandmauer so angelegt, dass der Rauch möglichst hoch über dem Dach austreten konnte. Ein Gang mündete, an der Küche vorbeilaufend, in die Wohnstube und verband diese mit einer hintern Kammer und mit dem Sprachhaus (Abort). Im dreigeschossigen Haus besass der Wohnraum der gotischen Zeit gekoppelte Reihenfenster, die Kammern im zweiten Stock unter dem weit auskragenden Dach kleinere Doppelfenster. Ob bereits im 14. Jahrhundert in der Entwicklung der Wohnbauten ein weiterer Schritt erfolgte, nämlich durch das Anfügen eines Treppenhauses auf der Hofseite, erscheint fraglich, ist indessen nicht unmöglich. Der Drang, mehr Raum zu gewinnen, war jedenfalls bereits erwacht. Wer genügend Mittel besass, wie Kuno vom Holtz, kaufte ein Nebenhaus ¹⁴¹⁾; oder er erwarb Haus und Hofstatt jenseits des Egrabens an der Nachbarstrasse und besass nun eine von Gasse zu Gasse durchgehende Liegenchaft; oder endlich er baute an seiner hintern Hofstattgrenze nicht nur Ställe für sein Kleinvieh, sondern ein eigentliches Hinterhaus ¹⁴²⁾. Dann lag es nahe, Haus und Hinterhaus entlang der Mauer, welche die Hofstätten trennte, durch eine Laube zu verbinden, die vom Treppenhaus des Hauptgebäudes ausging und auch zu einem Sprachhaus über dem Egraben einen bequemen Zugang gewährte.

Auf die innere bauliche Gestaltung und Ausstattung werfen die scharfen Bestimmungen, welche Rat und Zweihundert nach dem grossen Stadtbrand des Jahres 1405 erliessen ¹⁴³⁾, ein bezeichnendes Licht: Man soll die Mauern zwischen den Häusern bis unter das Dach aufführen und die Nachbarn haben sich in die Kosten zu teilen; man soll «all stegen vor den ofnen in holtzinen húsren fürderlichen abbrechen», oder, wo es nicht möglich ist, «vor dem ofen uff under stegen hin ein leimen hurd (mit Lehm beworfenes Geflecht) machen und «kein asnen mit holtz» (hölzernes Gestell) über der Feuerstelle halten. Niemand darf mit offenem Licht, sondern

¹⁴¹⁾ F VIII, 291.

¹⁴²⁾ F VII, 331; F VIII, 10.

¹⁴³⁾ «Wie man nach der brunst buwen sol», Rq I, 68, 70 f., 101 f.; Bürgerhaus, S. VIII.

nur mit Laternen in Ställe und Gaden gehen, wo Stroh, Heu oder Sägemehl liegt; in jedem Hause muss ein Kübel mit der Stadt Zeichen und ein zweiter Feuereimer stehen; Ziegelbedachung wird nun ernstlich vorgeschrieben; auch Holzhäuser zwischen Steinhäusern müssen mit Ziegeln gedeckt werden.

Überaus dürftig war das Mobiliar des kleinen Mannes aus dem Volke, reichlicher, aber doch einfach die Ausstattung des Bürgerhauses¹⁴⁴⁾. — Eine hölzerne Bank den Wänden des Wohnzimmers entlang, davor auf massiven Füßen ein derber Tisch, hier und da hölzerne Stühle, in einer Nische ein Bett, vielleicht ein weiteres, ein «Spanbett» an der Wand, Tröge, auf Betten und Kisten Decken von «Heidnischwerk» (mit Verzierungen gewirktem Zeug), der Fussboden aus Backstein, zur Winterszeit mit einer Lage Stroh oder Tannreis. Nicht jeder, auch unter den Begüterten, besass einen Hausrat wie jener Wernher Stettler, der von 1352 an häufig in Geschäften, oft als Zeuge, auftretende Kirchherr von Winigen, Jurist und Bürger zu Bern, aus dessen Testament hervorgeht¹⁴⁵⁾, dass er nicht nur eine Anzahl Betten mit «hoptpfulwen» und andern Kissen, «linlachen», «tischlachen», «kuchlinlachen», «twehellen», rote, graue und grüne Tücher, grosse und kleine Kisten und «beslagen troge», «kessi», «helen» (eiserne Bogen oder Ketten zum Aufhängen über dem Feuer), «prantreiter», kupferne, «eiren» (eherne) und «möschin» Pfannen und Häfen, sondern auch zahlreiche goldene Ringe, z. T. mit Smaragden und Perlen verziert, «köpf» (beschlagene Holzbecher), zinnerne Schüsseln und Kannen, silberne Löffel, silberne und vergoldete Schalen mit Wappen und kostbare Kreuze und Paternoster besass.

Speise und Trank

Die Hausfrau hatte es beim Kochen nicht leicht. Als Herd diente eine Steinplatte, auf der ein offenes Feuer unter den aufgehängten eisernen Kesseln und Töpfen brannte. Oft erfüllte beissender Rauch die nur schwach erhellte Küche; lange führte ihn nur ein hölzerner Rauchfang in den Dachraum, der als Räucherzimmer diente. Das unentbehrliche Wasser war ein rarer Artikel; wenn man nicht etwa einen Sodbrunnen im Hofe hatte, musste man Wasser beim «lenbrunnen» (an der Lehne hinter der obern Postgasse), beim «stet-

¹⁴⁴⁾ Basel im 14. Jh., 39; v. Rodt, Stadtgeschichte, 227; Heyne a. a. O. I, 56/57, 111/112.

¹⁴⁵⁾ G. Studer, Hausrath eines geistlichen Herrn von Bern aus dem XIV. Jahrhundert. AHVB, 1869, 415.

brunnen» (mit Zugang von der untern Brunngasse), im «graben nid den prediern» (an der Stelle des heutigen Kornhausplatzes), beim «schegkenbrunnen» (vor dem Gebäude des ehemaligen Knabenwaisenhauses) oder «ze den prediern im crützgang» holen¹⁴⁶⁾; «Stockbrunnen» erhielt Bern erst durch die Wasserversorgung des Jahres 1393. Fleisch bezog man von den Fleischschalen auf dem Stadtbach, Brot bei den Pfistern in den Brotschalen, Fische unten an der Gerechtigkeitsgasse. Vom Land herein brachten die «gremper» «essig ding» in die Stadt, «mit namen anken, ziger, kesse, eyer, nuss, biren, öpphel, rafen, vische»¹⁴⁷⁾; dazu kamen Hirse, Erbsen, Bohnen, Spinat. Reis war nie Volksnahrung; er galt als Leckerei¹⁴⁸⁾, ebenso wie «Coffete» (Konfekt)¹⁴⁹⁾. Für genügend Salz sorgten die Bürger durch ihr Salzhaus. Man ass gern und viel Fleisch, zerteilte es mit dem Messer und bediente sich im übrigen der Finger, denn die Gabel war noch unbekannt. Mus war die tägliche Speise einfacher Leute. Als Peter von Krattingen 1356 ein Schwesternhaus stiftete, verordnete er, «das si einen hafn und ein müß und ein brott uffen einem tische» haben sollten¹⁵⁰⁾. Milch gehörte nicht zur allgemeinen Volksnahrung¹⁵¹⁾, und da man Kaffee, Tee und Kakao noch nicht kannte, hielt man sich an Met und Wein¹⁵²⁾. Diesen betrachtete man als eines der allerwichtigsten Nahrungsmittel. Von Basel wird berichtet, dass der Rat in schlechten Erntejahren Wein für die Bürger einkaufte¹⁵³⁾; als die Stadt 1356 durch ein schreckliches Erdbeben heimgesucht wurde, war es eines der dringlichsten Anliegen der Bürger, wieder ein mächtiges ehernes Weinmass für den Stadthaushalt anfertigen zu lassen¹⁵⁴⁾. Fremder Wein war teuer; man zog deshalb Reben auch an Stellen, die heute dafür gar nicht

¹⁴⁶⁾ *Justinger*, 178; daneben gab es noch einige weitere Grundwasseraustritte und öffentliche Sodbrunnen, so an der obern Herrengasse und ob dem Stalden «uff der Ebni». Vgl. dazu *H. Morgenthaler*, Die ältere Trinkwasserversorgung der Stadt Bern, 1951; *P. Hofer*, Kdm I, 225 f.

¹⁴⁷⁾ Rq II, 77.

¹⁴⁸⁾ *Heyne*, Deutsche Hausaltertümer, Bd. II: Das deutsche Nahrungswesen, 1901, 268 f., 325; *Schultz*, Häusliches Leben, 311.

¹⁴⁹⁾ Basel im 14. Jh., 89; *Welti*, Stadtrechnungen I, 140 a, 185 b («confet»).

¹⁵⁰⁾ F VIII, 128.

¹⁵¹⁾ *Heyne*, II, 322; *F. Bürki*, Berns Wirtschaftslage, a. a. O. 124.

¹⁵²⁾ *A. Zesiger*, Vom Essen und Trinken der alten Berner. Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde, XXI, 1925, 263 f., 267 f.

¹⁵³⁾ Basel im 14. Jh., 43.

¹⁵⁴⁾ *R. Wackernagel*, Geschichte der Stadt Basel I, 1907, 272.

in Betracht kämen, so in Bern am Altenberg, am Stadtbach, am Galgenhubel, in der Enge, im Marzili, an der Schosshalde, Brunnadern, Kalchegg¹⁵⁵⁾. Die Gärten, die dem Wein- und Obstbau dienten, genossen besondern Schutz; eine alte Stadtsatzung bestimmte, dass, wer einem andern Reben oder veredelte Bäume stehle oder umhaue, wie ein Totschläger behandelt werden solle¹⁵⁶⁾. Es mag ein saurer Tropfen gewesen sein, den man in Bern kelterte; seinen Dienst tat er aber. Jedenfalls war eine Stadtsatzung vom 7. September 1353 genötigt, zur Ehre Gottes den Weinausschank bei der Leutkirche und dem Kirchhof zu verbieten¹⁵⁷⁾. Für Geistliche und Laien gehörte der Wein zum täglichen Mahle; auch Kranke und Arme wurden, um ihnen einen guten Tag zu machen, mit einer Mass oder doch einer halben guten Weines bedacht. Zu den geschätzten Weinen gehörte, nach Quellen von 1352 und 1353 zu schliessen, schon der Schaffiser; auf alle Fälle wussten ihn die Klosterfrauen von Frauenkappelen zu würdigen¹⁵⁸⁾. Bei Hochzeitsfeiern, Taufen, Begräbnissen und Ratssitzungen, namentlich aber bei den Zusammenkünften der Handwerker auf ihren Stuben muss, nach spätern Belegen zu schliessen, Wein in beachtlichen Quantitäten getrunken worden sein. So hat man aus dem Ungeld — einer der Einnahmequellen des Gemeinwesens neben den Tellen — für das Jahr 1377 berechnet, dass zu Bern 8326 Saum¹⁵⁹⁾, also gegen 1 400 000 Liter Wein ausgeschenkt worden seien.

Es war der Stolz der Bürgersfrau wie der Edeldame, für tüchtig im Haushalt zu gelten. Neben dem Kochen gab es noch genug für sie zu tun. Das Spinnen und die Künste der Nadel waren ihr wohlvertraut; das Stricken allerdings kam erst im 16. Jahrhundert auf.

Kleidersongen

hatte man nicht geringere als heute. Meist begnügte man sich mit Kleidern aus «berwer», einem einfachen Wollstoff, den die einheimischen Weber nach den genauen Vorschriften ihrer Handwerksordnung des Jahres 1307 herstellten¹⁶⁰⁾, denn der karge Zuschnitt

155) v. Rodt, XIII./XIV. Jh., 102.

156) Rq I, 78.

157) F VIII, 20.

158) F VII, 665; F VIII, 6.

159) Tellbücher, 155.

160) Rq I, 166.

des bernischen Lebens gestattete nicht den Kleiderluxus der reichen Handelsstädte Basel und Zürich, wo man schön gefärbte flandrische und englische wollene Tücher in bedeutenden Mengen kaufte, in vornehmen Kreisen schöne Seidenstoffe trug und Gewand, Gürtel und Hut mit Gold, Silber, Edelsteinen und Perlen verzierte ¹⁶¹⁾. Doch ging man gern, wenn es die Mittel gestatteten, zu den Kürschnern vor den Barfüßsen (obere Kesslergasse) und freute sich, einen pelzgefütterten und verbrämnten Rock oder Mantel zu besitzen. Von dem, was etwa eine angesehene Bürgertochter ihr eigen nannte, gibt die Verordnung der Agnes von Seedorf, der Nichte jenes Wernher Stettler, einen Begriff ¹⁶²⁾: mehrere Röcke, darunter zwei «caphart-röck» (Rock mit Kapuze) und ein «mülirock», ein «caphartbeltz», einige Mäntel, von denen die «kursenen» (Pelzmäntel) und ein «blechblawer» (hellblauer) besonders genannt sind; verschiedene «stürtz» (Schleier), Kopftücher, ein «kugelhut» mit dem Tuch, das dazu gehört; ein «umfachig tuch», ein «sechsfachig» und ein «vierfachig tuch», «engelsat» (englischer Satin?), Kissenüberzüge, Taschen und ein Vorrat von Wolle, Garn und Flachs. Im Strassenbild brachten die weissen, roten, blauen und grünen Tücher der Frauen und die Ordensgewänder der Geistlichen Abwechslung in das eintönige Grau der ungebleichten Stoffe, aus denen das Kleid des gemeinen Mannes gefertigt war, und bei feierlichen Anlässen prangten die Ritter und ihre Damen in langen Mänteln, wie die Manessesche Liederhandschrift sie in farbenfrohen Bildnissen darstellt ¹⁶³⁾.

Nicht nur die Familie, auch Rat und Burger hatten sich um Kleiderangelegenheiten zu kümmern. Wie die ersten vorhandenen Stadtrechnungen erkennen lassen, entlohnte man die im Dienste der Stadt stehenden Leute noch zum Teil in natura, versah z. B. die Wächter auf den Türmen mit Röcken ¹⁶⁴⁾, gab dem Werkmeister

¹⁶¹⁾ Basel im 14. Jh., 48/49.

¹⁶²⁾ AHVB VII, 419/420.

¹⁶³⁾ Die Manessesche Lieder-Handschrift. Faksimile-Ausgabe, eingeleitet von R. Sillib, F. Panzer, A. Haseloff, 1929. Der Grundstock der Liederhandschrift war wohl um die Wende des 13. zum 14. Jahrhundert abgeschlossen, doch dürften die Nachträge und Ergänzungen der Zeit von 1315—1340 angehören (S. 22). Die Handschrift ist, wenn sie schon eine ausgewählte Gesellschaft, streng nach dem Heerschild geordnet, darstellt, für die schweiz. Kostümkunde wichtig, da ihre Beziehung zu Zürich feststeht. Die Manesse hatten 1336 zu Brun gehalten; ihren Namen findet man unter den Opfern der Mordnacht von 1350. Hadloub war, trotz Minnesang und Wappen, ein einfacher sesshafter Bürger (S. 95).

¹⁶⁴⁾ Stadtrechnungen I, 12 a, passim.

einen Rock und die «vedren (Pelzwerk) under sin gewant» und liess sich etwas kosten¹⁶⁵⁾. Doch auch Respektspersonen, die keine eigentliche Besoldung bezogen, wie Schultheiss, Venner, Rat und Heimlicher, erhielten neben den ihnen zukommenden Sporteln und einer gelegentlichen Ehrengabe «zû einem gûten jare»¹⁶⁶⁾ Stoff zu Hosen und Röcken¹⁶⁷⁾, und auch dem Schulmeister hiessen die Burger «an sin gewant ze stûre» geben¹⁶⁸⁾. Es ist wohl möglich, dass Bern um die Mitte des 14. Jahrhunderts seine Mannschaft, wenn sie ins Feld zog, bereits mit einem einheitlichen Kleide — also mit einer Uniform — ausrüstete. Als im Jahre 1365 die «engelschen» Scharen ins Elsass einrückten und das Land verwüsteten, zogen 1500 Berner dem bedrohten Basel zu Hilfe, «wol gewapot, alle in einem kleide mit wissen wappenröcken und mit schwarzen beren»¹⁶⁹⁾.

Doch die Obrigkeit hatte noch andere Kleidersorgen. Im 14. Jahrhundert brachte die Mode Neuerungen auf, die ihr Bedenken erregten¹⁷⁰⁾. In den beiden vorausgehenden Jahrhunderten war die Kleidertracht ziemlich gleich geblieben. Der Mann zog am Morgen das Hemd an und gürtete es um die Lenden. An den Gurt befestigte er ein Kleidungsstück, Bruch (brûch) genannt, das den Unterleib umschloss und an welches man die beiden strumpfbartigen Hosen — sie waren ursprünglich noch in der Zweizahl — mit Nesteln band. Arme gingen ohne Hosen und Schuhe, doch trugen auch sie einen langen, über die Knie hinabreichenden Rock mit einem Hauptloch zum Dreinschlüpfen. Die Frauen waren ähnlich bekleidet, doch ohne Bruch und Hosen, dafür mit Socken und einem längern Oberkleid. Nun aber, im 14. Jahrhundert, mehrten sich — Zeichen eines sich anbahnenden Zeitwandels — in der Mode die Verstösse gegen das Herkommen. Die kecke männliche Jugend fing an, den Rock als eine Art Jacke kürzer und kürzer und möglichst eng

165) Stadtrechnungen I, 91 b passim.

166) Ebenda, 15 a.

167) Ebenda, 212 b.

168) Ebenda, 133 a.

169) *Justinger*, 127. «Die von basel warend so fro, daz mengem sine öugen nass wurdent von fröuden», weiss die anonyme Stadtchronik zu berichten (S. 393).

170) *M. Heyne*, Hausaltertümer III, Körperpflege und Kleidung, 1903, 252 f.; *A. Schultz*, Höfisches Leben I, 300; Ders., Das häusliche Leben, 228 f.; *H. Vulliét*, La Suisse à travers les âges, 1902, 173; *C. Piton*, Le costume civil en France du XIII^e au XIV^e siècle, 36 f.

an den Körper anschliessend zu tragen, so dass nun die Verbindung zwischen Hosen und Bruch sichtbar wurde. Mehr und mehr kam auch die Mode der lang zugespitzten Schuhe auf. Das weibliche Geschlecht aber liess das Oberkleid besser dem Körper anliegend zuschneiden und machte das Hauptloch so gross, dass man sogar etwas von den Schultern sah. Da die Frauen nicht unbedeckten Hauptes zur Kirche gehen durften, schaffte, wer beachtet werden wollte, neben dem grossen Kopftuch einen neuartigen Hut als Kopfbedeckung an und putzte sich mit gleissendem Schmuck heraus. All das verdross diejenigen, welchen aufgetragen war, über Zucht und Sitte zu wachen. In Speyer, in Ulm und Basel wurden in den fünfziger Jahren Kleiderordnungen erlassen¹⁷¹⁾. Eine nicht näher datierte zürcherische Urkunde lässt erkennen, was Mode war und was die Weisheit der Obrigkeit als anständig und was als anstössig empfand¹⁷²⁾: Ehefrauen, Witwen und Beginen sind gestickte Säume an den Tüchern verboten; sie sollen diese tragen, wie sie gewoben sind. Verboten sind ihnen auch «kronschappel» (kronenartiger Kopfputz) oder «kappen» mit Verzierungen aus Seide, Gold, Silber und edlem Gestein; doch ist die Weisung in diesem Stück den jungen Mädchen gegenüber nachsichtiger. Verheirateten und Unverheirateten wird geboten, sie sollen «enkein gewant obnan an mer tragen, won dz inen dz höbtloch zweyer vinger breit uf der achslen ligen sol, und sol öch der selben gewanden enkeins mer vor uf noch nebenzû knöpffet noch gebrisen sin»; die Kleider sollen also hemdartig nur über den Kopf angezogen werden und dürfen nicht zu- und aufknöpfbar sein. Beiden Geschlechtern ist untersagt, Schnabelschuhe zu tragen. Das «hes» (Rock, Oberkleid) der Männer und Knaben soll so lang gemacht werden, dass es bis zum Knie reicht; es wird auch geboten, «dz beid hosen von einer varw sin súlent». Der «kappen zipfel», die übliche spitze Kapuze an den Kleidern, darf bei Frauen nicht länger als eine Elle, bei Männern höchstens so lang wie der Rock sein. Eine Strassburger Kleiderordnung vom Jahr 1375¹⁷³⁾ macht demgegenüber schon Konzessionen: Rock und «wambesch» dürfen in der Stadt nicht kürzer sein als $\frac{1}{4}$ Elle über der Kniescheibe. Wer in reisigem Wams ausreitet, ist daran nicht gebunden, kehrt er aber in die Stadt zurück,

171) Basel im 14. Jh., 49. Anmerkung.

172) Zürcher Stadtbücher I, 185, Nr. 372: Kleiderordnung.

173) Urkundenbuch der Stadt Strassburg, V, II. Teil, 1033.

muss er Rock und Wams tragen wie vorgeschrieben. Für die Frauen gilt, dass das «höptlöch sol sin, daz man ir die brüste nit gesehen múge»; auch soll sie «sich nit me verwe oder löcke von totenhär (falsches Haar) anhenken».

Tageszeiten und Uhren

Wichtiger als die in den Modeströmungen sich äussernde Aufwallung des weltlichen Sinnes war für Familie und Öffentlichkeit eine andere Bewegung, die vor 600 Jahren das westliche Europa ergriff und auch Bern nicht unberührt liess: es vollzog sich allmählich ein Übergang von der kirchlichen zur weltlichen Zeiteinteilung; die Bürgerschaft entzog sich sachte der Vormundschaft der Kirche, nahm die Ordnung des täglichen Lebens selber an die Hand und tat den Schritt zu einer andern Art von Zeitmessung¹⁷⁴⁾. Bisher hatte die Kirche das ganze bürgerliche Leben geleitet. Ihre Glockenzeichen riefen die Gläubigen zum Gebet und bezeichneten die Abschnitte des Tages. Sie rechnete nach beweglichen, sog. Temporalstunden; da sie gleich dem römischen Altertum den Lichttag in zwölf unter sich gleiche Zeitabschnitte teilte, wurden ihre Tagesstunden im Sommer länger, im Winter kürzer. Aus der Reihe dieser Stunden erhielten die «horae canonicae» besondere Bedeutung, weil für sie nach der weitverbreiteten benediktinischen Ordensregel ein klösterlicher Gottesdienst mit Gebeten und Gesängen vorgeschrieben war, der durch Glockentöne auch der Aussenwelt angekündigt wurde und deren Tageseinteilung bestimmte. Die sieben kanonischen Horen waren die Matutin, die in die zweite Nachthälfte fiel, die Prima zu Beginn und die Tertia in der Mitte des Vormittags, die Sexta ursprünglich am Mittag und die Nona in der Mitte des Nachmittages, endlich die Vespera, die anfänglich den Abschluss des Lichttages bedeutet hatte, dann aber durch die Komplet etwas nach vorn verschoben worden war und nun etwa auf die hora undecima fiel. Mit der Zeit trat eine merkwürdige

¹⁷⁴⁾ *A. Fechter*, Die öffentlichen Uhren in Basel während des Mittelalters. Basler Taschenbuch f. d. Jahr 1852, 244 f.; *A. Franklin*, La mesure du temps, 1888; *G. Bilfinger*, Die mittelalterlichen Horen und die modernen Stunden, 1892; *F. Kindler* (O. S. B.), Die Uhren. Ein Abriss der Geschichte der Zeitmessung, 1905; *M. Fallet-Scheurer*, Die Zeitmessung im alten Basel. Basler Zeitschr. für Gesch. und Altertumskunde, Bd. XV, 1916; Ders., Geschichte der Uhrmacherei in Basel 1370—1874. Diss. 1917 usw.

Änderung in der Stellung der Non ein; sie erscheint nämlich schon bei Dante in die Mittagszeit vorgerückt¹⁷⁵⁾, und ähnliches lässt sich im 14. Jahrhundert auch für die Gegenden nördlich der Alpen nachweisen. Die Vorverschiebung hing wahrscheinlich mit den Fastengeboten zusammen. Das Fasten forderte für den, der als guter Christ gelten wollte, nicht nur den Verzicht auf gewisse Speisen; er sollte überhaupt in 24 Stunden nur einmal eine ganz leichte Mahlzeit zu sich nehmen, und zwar am Abend nach der Vesperglocke. Allmählich milderte die Kirche ihre Vorschriften; sie gestattete eine kleine Mahlzeit an gewöhnlichen Fastentagen schon am Mittag, an hohen Feiertagen am Nachmittag. Um nicht mit der Ordensregel in Widerspruch zu geraten, musste sie nun aber im officium diurnum die Non auf die Mittagszeit oder sogar schon etwas früher ansetzen¹⁷⁶⁾; dadurch geriet die Sext in die Nähe der Terz und verschwand als Zeitpunkt für den bürgerlichen Tag so gut wie ganz. Dieses Vorrücken erfasste schliesslich auch die Vesper; sie kam in den Nachmittag zu liegen. Wann dies geschah, lässt sich nicht genau bestimmen; die Veränderung trat wohl in verschiedenen Gegenden auch zu verschiedener Zeit ein. Für Bern sind u. a. zwei Daten bemerkenswert, die zeigen, dass in Justingers Chronik der Begriff der Vesperzeit sich wandelt. Am längsten Tag des Jahres 1339 kommt es bei Laupen erst «uf die vesperzit» zur Schlacht¹⁷⁷⁾, «untz schier uf die vesper, daz sich die sunnen vast halten und denen von bern under ougen schien», sagt ausdrücklich die anonyme Stadtchronik¹⁷⁸⁾. Dagegen heisst es von dem grossen Stadtbrand vom 14. Mai 1405, das Feuer sei aufgegangen «nach vesper zit alz die glogge bald fünfe slachen solte»¹⁷⁹⁾, also vielleicht etwa um vier Uhr. Eine vom Jahre 1403 datierte Stadtsatzung setzt Vesper auf drei Uhr¹⁸⁰⁾.

175) *Bilfinger*, a. a. O., 8.

176) In Zürich und Basel wurde die erste Hauptmahlzeit um 11 Uhr eingenommen; die zweite fiel in den (späteren) Nachmittag (vgl. u. a. Zürcher Stadtbücher I, 55; *M. Fallet-Scheurer*, Die Zeitmessung im alten Basel, B. Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskunde XV, 351).

177) *Berner Chronik*, 88.

178) *Anon. Stadtchronik*, 366.

179) *Justinger*, 195.

180) Rq I, 176.

Zu den kirchlichen Zeitzeichen kamen schon früh auch weltliche. Die Torwächter mussten wissen, wann die Stadttore zu öffnen, wann sie zu schliessen seien; die Ratsglocke rief zur Beratung; die Nonglocke¹⁸¹⁾ verkündete den Mittag; eine andere Glocke läutete Feierabend, die Feuerglocke gab die Weisung zum Feuerlöschen, und in manchen mittelalterlichen Städten mahnte die Weinglocke eine halbe Stunde lang die noch auf den Trinkstuben Sitzenden zur Heimkehr¹⁸²⁾. In dem Masse, wie die weltlichen Bedürfnisse an Bedeutung gewannen, der Bereich der weltlichen Obrigkeit sich ausweitete, weltliche Verhandlungen und Betätigungen ineinandergriffen, wuchs auch das Verlangen nach genauerer Zeitbestimmung. Eine unsichere Zeit liess es geraten erscheinen, dass die Wächter nachts die Stunden riefen oder bliesen; nur so konnte man kontrollieren, ob sie nicht schliefen. — Doch wonach sollte man sich in der Zeitmessung richten? Es gab bereits da und dort Sonnenuhren; nachts und bei trübem Wetter versagten sie. Man besass auch Sanduhren; sie nützten nur etwas, wenn jemand da war, der sie von Zeit zu Zeit umdrehte. In den Klöstern, wo das officium nocturnum nach der Regel des hl. Benedikt «horis competentibus» geschehen sollte, behalf sich die mit dem Wecken betraute Person etwa damit, dass sie die Kulmination eines Sternes beobachtete oder die Länge der Nachtstunde an einer brennenden Kerze¹⁸³⁾ oder durch die Zahl der Paternoster, die sie sprach, abschätzte. Wohlhabende Klöster besaßen bereits mechanische Wasseruhren, die so eingestellt werden konnten, dass sie zur vorgeschriebenen Stunde eine Weckvorrichtung betätigten. Die klösterliche Uhrmacherkunst hatte überhaupt zu Beginn des 14. Jahrhunderts eine nicht zu unterschätzende Höhe erreicht; den Schritt zur Ersetzung der veränderlichen durch die unveränderlichen Stunden zu tun und öffentliche Uhren auf den Türmen aufzustellen, hatte dagegen die Kirche kein Interesse. Dies blieb diesseits der Alpen der aufstrebenden Bürgerschaft vorbehalten, und erfindungsreiche Schlosser, nicht Klosterinsassen, schufen die ersten Turmuhren. Solche kannte man schon in Oberitalien, wo sie ihre Entstehung prachtliebenden Fürsten verdankten. In Süddeutschland erhielt

¹⁸¹⁾ Rq I, 145.

¹⁸²⁾ Vgl. auch Zürcher Stadtbücher I, 90/91 («stübgloggen»); F VIII, 291 (1359): «das nieman nach der andern fürgloggen gan sol in unser stat ane liecht».

¹⁸³⁾ Kindler, 18/19.

Strassburg gerade in der Zeit, da Bern sich anschickte, den ewigen Bund mit den Waldstätten zu schliessen, ein solches «orlei»¹⁸⁴. Bald folgten andere Städte. Im schweizerischen Raum ging Zürich voran. Im Jahre 1366 erhielt Meister Konrad von Kloten den Auftrag, für den Turm von St. Peter eine «urgloggen» mit eigenen Kosten zu bauen und sie nachher auch zu richten; dafür wurden ihm 7 Pfund jährlich angewiesen¹⁸⁵. In Basel muss eine Turmuhr um dieselbe Zeit entstanden sein, sonst wäre es nicht denkbar, dass Heinrich Halder, «horologifex de Basilea», die Uhr hätte bauen können, die 1372 im Strassburger Münster eingerichtet und von den Zeitgenossen als ein Wunderwerk bestaunt wurde¹⁸⁶. 1385 fertigte Halder auch eine Uhr für den «graggen turne» in Luzern an, und in der Folge beschaffte sich jede Stadt, die etwas auf sich hielt, eine Turmuhr.

Bern gehörte nicht zu den ersten, welche ein «orley» besaßen. Die Stadt bedurfte all ihrer Mittel, um ihre weitgesteckten politischen Ziele zu erreichen, und die Turmuhren mit ihren grossen Eisengestellen, Rädern und langen Seilen waren teuer. Über das Werden des ersten Uhrwerkes geben die Stadtrechnungen Auskunft, wenn man sie etwas mehr auswertet, als es bisher geschehen ist. Hier seien nur wenige Daten herausgehoben: In der zweiten Halbjahresrechnung 1380 erscheint die Notiz «Denne dem meister, so die zitgloggen machen sol, das gestelle und Niclin Slosser sinen gesellen uff rechnung X lb; Denne alz man das selb werch verdingotte, ze wine I lb».¹⁸⁷ Ein Jahr später ist vom «orley uff dem wendelstein» die Rede¹⁸⁸. Wenn v. Rodt noch von einer zweiten Uhr auf dem Zeitglocken berichtet¹⁸⁹, weil «das orley der zitgloggen» erwähnt wird¹⁹⁰, so beruht dies auf einem Irrtum: es

184) Die Strassburger Chronik von *Closener*, 1362 abgefasst, berichtet darüber: «Do man zalt 1352 jor, do wart daz urlei zûm munster angevangen zû machende, und wart dernocho wol uber 2 jor vollebroht».

185) Zürcher Stadtbücher I, 206; *S. Vögelin*, Das alte Zürich, 2. Aufl. 1890, 584.

186) *Halder* quittiert am 16. Juni 1373 «de horologio campane 24 horas diei et noctis indicantis». (Urkundenbuch von Strassburg, VII, 459.)

187) Stadtrechnungen I, 163 b. (Zitglogge bezeichnete nach dem Sprachgebrauch nicht nur die Glocke, sondern man verstand darunter auch das Uhrwerk; vgl. *Fechter a. a. O.*, 245.)

188) Ebenda, 188 a.

189) *v. Rodt*, XIII./XIV. Jh., 68.

190) Stadtrechnungen I, 232 b.

handelt sich nämlich um das selbe «orley», denn der Zeitglocken war damals eben der Wendelstein der Leutkirche. Jener Nicli wird in der folgenden Zeit wiederholt im Zusammenhang mit der Turmuhr genannt¹⁹¹⁾. Dass diese die Stunden nicht nur zeigte, sondern auch schlug, scheint aus einer Stadtsatzung des Jahres 1403 hervorzugehen, wo die Wendung «e die glogg nach mittem tag III schlacht» vorkommt¹⁹²⁾. Sie bezeugt zugleich, dass auch in Bern nicht nur das bürgerliche System der unveränderlichen Stunden, sondern ebenfalls die Neuerung der «halben Uhr», d. h. der um Mitternacht bzw. um Mittag beginnenden Zählung von zweimal zwölf Stunden durchgedrungen war.

Tageslauf und Berufe

Noch richtete sich also der Tageslauf für die Stadtberner des Jahres 1353 nach geistlichen und weltlichen akustischen Zeichen zugleich; der Wendelstein der Leutkirche diente jedoch bereits der städtischen Obrigkeit, die von ihren Turmwächtern durch Hornstösse und Anschläge der Glocke die notwendigen Signale geben liess. Früh ging man, namentlich in der kühlen Jahreszeit, zur Ruhe, denn es war ungemütlich in den Wohn- und Schlafräumen; das Kohlenfeuer, das tagsüber das Zimmer wärmte, musste gelöscht werden; Öfen kamen in den Bürgerhäusern erst gegen Ende des Jahrhunderts in Gebrauch¹⁹³⁾, und die Fenster waren noch nicht verglast, sondern die Rahmen bestenfalls mit «flamen» (einem feinen Stoff) bespannt; erhielt doch selbst das Rathaus, wie man einer Stadtrechnung entnimmt, erst im Jahre 1383 Glasfenster¹⁹⁴⁾. Man legte sich nach damaligem Gebrauch völlig nackt, ohne Nachtgewand, zu Bette. Am Morgen verkündete ein Hornstoss den Beginn des Arbeitstages. Der gute Christ ging zur Messe, bevor er eine eigentliche Mahlzeit zu sich nahm und mit seiner

¹⁹¹⁾ U. a. Stadtrechnungen I, 182 b, 183 a, 189 a, 212 b, (232 b, Nicli «Stapphi»?), 258 a.

¹⁹²⁾ Rq I, 176.

¹⁹³⁾ Basel im 14. Jh., 39.

¹⁹⁴⁾ Stadtrechnungen I, 112 a (1378): «denne umb die flamen in die ratstuben ze machenne»; Stadtrechnungen I, 289 b; 1383 zum erstenmal richtige Fenster erwähnt. Basel hatte in seinem Rathaus noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts «flamen» statt Glasfenster (vgl. *D. A. Fechter* im Basler Taschenbuch, 1852, 249 f.; Basel im 14. Jh., 38).

Berufstätigkeit begann. Sicher wurde bedeutend weniger gearbeitet als heute. Nicht nur war die Zahl der Feiertage gross, nicht nur stellte der Waffen- und Wachtdienst Anforderungen an den Bürger; der werdende Stadtstaat nahm ihn in zunehmendem Masse auch für allerlei Ämter in Anspruch. Wie wenig begehrt solche Ehrenstellen waren, geht aus einer Satzung des Jahres 1368 hervor, die jeden, der ein ihm übertragenes Amt nicht annehme oder im Stiche lasse, mit Verbannung auf ein Jahr und zehn Pfund Busse bedrohte¹⁹⁵⁾. Die «Handwerke», die Vereinigungen der Berufsgenossen, erlangten nie die Bedeutung der Zünfte in den eigentlichen Zunftstädten, dafür sorgte schon die alte Bestimmung aus den neunziger Jahren des 13. Jahrhunderts, auf die eine Satzung von 1373 rückblickend hinweist¹⁹⁶⁾. Die Stadt hielt die Handwerks-gesellschaften fest im Zaume. Sie gönnte dem fleissigen Berufsmann ein anständiges Auskommen und schützte ihn durch Vorschriften über Meisterschaft, Lehrlings- und Gesellenannahme, aber auch durch Beschränkung der Gehilfenzahl vor einengender Konkurrenz. So gestattete z. B. eine Stadtsatzung einem «segenser» (Sensenmacher) nur «ein esse und ein cleins esslin», dazu höchstens drei Knechte¹⁹⁷⁾. Ein Grossgewerbe konnte sich natürlich auf solcher Grundlage nicht entwickeln. Andererseits lag jedoch der Obrigkeit ebenso sehr der Schutz der Konsumenten am Herzen. Die Handwerksordnungen enthielten genaue Bestimmungen über Art und Qualität der Arbeitserzeugnisse, und mit grosser Schärfe wurden die immer wiederkehrenden Versuche einzelner Handwerke unterbunden, durch Preisabreden oder willkürliche Einschränkung der Produktion die Waren des täglichen Bedarfes zu verteuern. Das war um so notwendiger, als beispielsweise die Metzger und die Pfister noch nicht nach Gewicht verkauften¹⁹⁸⁾.

Es ist kein Zufall, dass aus der langen Reihe der handwerklichen Berufe, die uns die bernischen Quellen der ersten fünfziger Jahre nennen, diejenigen hervortreten, die direkt oder indirekt mit der Landwirtschaft in Beziehung stehen: Bäcker, Metzger,

¹⁹⁵⁾ Rq I, 113.

¹⁹⁶⁾ Rq I, 152: «ein alter brieff zünfte ze weren»; auch I, 153 f. (wohl unrichtig 1363 statt 1373 datiert, vgl. Rq II, 101).

¹⁹⁷⁾ Rq I, 166.

¹⁹⁸⁾ H. Rennefahrt, Wirtschaftseingriffe im Alten Bern, Bund Nrn. 337 u. 341, 1952.

Gerber und Sattler, Schmiede und Sensenmacher. Ein grosser Teil der Stadtbewohner, die Handwerker mit eingeschlossen, war selber in der Landwirtschaft tätig. Man ging nicht nur zum Bäcker, um mit barem Geld Brot zu kaufen; man konnte ihm auch Mehl aus selbstgebaute Korn bringen und backen lassen oder den Gegenwert in Ware beziehen. Die Bürgerschaft baute Getreide auf den Äckern, pflanzte Reben und zog Gemüse und Obst in den Gärten, welche die Stadt umgaben. Festbesoldete Hirten hüteten die Schafe auf der Allmend¹⁹⁹). Grossvieh hielt man wenig, dagegen viele Borstentiere, die man im Eichwald weiden lassen durfte (= «Acherum»). Dass das Schwein zur Verwertung der Abfälle in mittelalterlichen Städten gehalten wurde und dass man es oft einfach auf der Gasse sich herumtreiben liess, ist vielfach bezeugt²⁰⁰). Es nimmt in den urkundlich belegten Preisen der Zeit eine besondere Stellung ein: offenbar auf Grund alter Urbar-Taxierungen wird es viele Jahrzehnte hindurch mit 10 Schilling bewertet²⁰¹). In Bern, wo es Ställe und Scheunen innerhalb der Stadtmauern hauptsächlich in der äussern und im südlichen Teil der innern Neuenstadt gab — sie fehlten selbst in der Zähringerstadt nicht²⁰²) —, hatte man Schweineköfen wohl meist in der hintern Hofstatt, am Egraben. Man darf sich aber auch nicht zu sehr verwundern über jene Stadtsatzung des Jahres 1313, die verbietet, Schweineställe vor den Häusern zu errichten²⁰³). Gewiss wies das Strassenbild Berns vor 600 Jahren einen stark landwirtschaftlichen Einschlag auf; dasselbe gilt aber für andere Städte auch. Wenn eine bernische Satzung verbietet, «under in unsers gerichtes hus» (Rathaus) sein Vieh einzustellen oder zu schlachten²⁰⁴), und eine andere jedermann anweist, «den mist von siner túr vnd die bigen» innerhalb von vierzehn Tagen wegzuführen²⁰⁵), so vergleiche man damit die durch das ganze Jahr-

199) Rq I, 171, 229; Stadtrechnungen I, 7 b, 89 b, 91 a, 111 b usw.

200) Heyne, II, a. a. O., 332; Basel im 14. Jh., 28; Zürcher Stadtbücher I, 344.

201) H. Rennefahrt, Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland, Berner Zeitschr. f. Gesch. u. Heimatkunde 1939, Beiheft I, 51/52; vgl. auch F VII, 84, 108, 192; 699 (1353): «ein swin zehen schilling wert nach herren gûlten».

202) Rq I, 72.

203) Rq I, 69.

204) Rq I, 99.

205) Rq I, 45.

hundert gehenden Mahnungen der zürcherischen Strassenpolizei, den Mist wegzuräumen²⁰⁶⁾, oder gar die Schilderungen französischer Schriftsteller über den Unrat auf den Strassen und Plätzen von Paris und die königlichen Ordonnanz, die vergeblich den skandalösen Zuständen zu steuern versuchten²⁰⁷⁾.

Geld und Gut

Wenn dennoch der Berner sich von den Bewohnern manches andern Ortes unterschied, so rührte dies daher, dass er nicht mit derselben Geringschätzung wie der Bürger vieler Zunftstädte auf den Landbewohner herabschaute und — ein bemerkenswerter Zug, der sich durch Jahrhunderte erkennen lässt— sein Geld lieber in ländlichen Grundbesitz anlegte, als dass er es in gewerblichen und kaufmännischen Unternehmungen wirken liess. Nicht nur in der Umgebung der Stadt befanden sich die Güter der bernischen Bürgerschaft; die Urkunden der fünfziger Jahre erwähnen privaten Bodenbesitz weit über die Grenzen des Gebietes hinaus, das die Stadt damals schon beherrschte. So besass die Anna Seilerin, eine allerdings sehr begüterte Bürgerin, im Jahre 1354 neben ihren Häusern und Gärten in der Stadt Boden und Rechte zu Belppe, Brentzkofen, Brittenwalt (Oberburg), Eggiswile, Furen (auf dem Belpberg), Gurzellon, Hütlingen, Hündelwank, Hönstetten, Iegistorf, Jgliswile (Illiswil-Wohlen), Katzenberg (= Ratzenberg-Oberbalm/Zimmerwald), Kilchdorf, Linden, Lonsdorf, Möriswile, Münchringen, Ostermondlingen, Ratolfingen, Rútinon, Schúphen, Sinneringen, zú dem Stein (Oberbalm), Stephensburg, Stettlen, Súlingen (?), Toffen, Uetendorf, Urtinon, Utzingen, Vechigen, Wangen, Wattenwile, Wikerswile, Wichtrach, Wolon, Worwe, dazu den Berg Terfrid (Diemtigen) mit Vogtei, Twing, Gericht und Bann, einen Achtel des Gerichtes, Twings und Bannes von Kirchdorf sowie Pfänder, die sie vom Grafen von Aarberg und vom Gotteshaus Interlaken innehatte²⁰⁸⁾.

206) Zürcher Stadtbücher I, 4, 9, 18, 21, 43, 44, 45, 77, 165, 168, 189, 228, 343.

207) *A. Franklin*, *La vie privée d'autrefois. L'Hygiène*, 1890. Eine Ordonnanz vom Februar 1348 beklagt, dass die Bürger die «pourceaux» immer noch in den Strassen ihre Nahrung suchen liessen.

208) F VIII, 74, 78.

An eigene Bewirtschaftung war bei solchen Entfernungen von der Stadt nicht zu denken. Der Eigentümer gab daher sein Gut zu Lehen aus. Die Lehen wurden oft erblich, so dass der Besitzer sie nicht selten loskaufen musste, wenn er frei darüber verfügen wollte²⁰⁹⁾. Aber auch der eigene Mann, der zum Grund und Boden gehörte und mit diesem Besitzer wechselte, besass gewisse Rechte. Er musste von dem Ertrag des Gutes, das er bewirtschaftete, bestimmte Abgaben entrichten, konnte aber das übrige für sich selbst verwerten. So verkauft Johann von Amsoldingen unter dem 22. April 1353 an Burkart von Lindach, den Kaufmann, u. a. «das güt, das Heinrich ab Riede buwet, giltet ierlichen 4 müt dinkel und 1 ℥ zins»²¹⁰⁾. Hier übernahm der Käufer mit dem Grundstück auch den Mann, der es bebaute, und dieser hatte einen jährlichen Zins zu bezahlen, den der Herr nicht willkürlich erhöhen durfte. Beispiele ähnlicher Art kehren in den Urkunden dieser Zeit häufig wieder²¹¹⁾. Da die Art der Abgabe genau vorgeschrieben war, mussten sich die Erbpächter beim Anbau ihrer Felder danach richten, auch wenn eine andere Verwendung des Bodens nutzbringender gewesen wäre. Wenn der Zins ganz oder teilweise in Korn, meist Dinkel, zu entrichten war, so kam dies daher, weil der Landmann durch die Dreizelgenordnung gezwungen wurde, Getreide zu bauen und bei dem geringen Umlauf von baren Mitteln den Zins nicht in Geld entrichten konnte. Die angezogenen Beispiele zeigen, wie sehr Bern noch der Naturalwirtschaft verhaftet war. Doch die Bedeutung des baren Geldes wuchs und mit ihm auch die der Berner Münze, die allmählich die Geldwerte benachbarter Orte verdrängte. Der Grundbesitz der Stadtberner, der mehr und mehr das heutige Kantonsgebiet durchsetzte, und die bernische Münze wurden zu wichtigen Wegbereitern für die Ausbreitung der bernischen politischen Macht.

Das aufkommende Geldwesen war allerdings für die Obrigkeit wie für den einzelnen Bürger ein Quell ständiger Sorge. Durch Art. III der Handfeste war Bern eine Münze verliehen worden und Karl IV. hatte 1348 versprochen, sie ohne Zustimmung der Bürger-

209) F VIII, 29.

210) F VIII, 5.

211) Z. B. F VIII, 4, 5, 15, 67 usw.

schaft nicht weiter zu verleihen²¹²⁾. Die Stadt war also nicht Eigentümerin, sondern Verwalterin der Münze und hatte demnach dem König offenbar den Schlagsatz zu entrichten. Der bestellte Münzmeister — es war um diese Zeit Tragbot aus Strassburg²¹³⁾ — schlug nur Pfennige (d, δ, Denare), einseitig geprägte kleine Silberplättchen (Brakteaten), von denen 12 auf den Schilling (s, β), 240 = 20 β auf ein Pfund (lb, ℔) kamen. Dieses wurde nie geprägt, sondern diente nur als Rechnungseinheit. Das bernische Pfund stand aber in Konkurrenz zu dem anderer Städte, und jeder Ort, der eine Münze besass, suchte die Geltung seiner eigenen Währung zu verstärken, indem er die des andern nur zu einem niedrigeren Kurs zuließ oder verbot. So nahm Zürich 1335 die Münze von Bern, Burgdorf und Solothurn nicht an²¹⁴⁾, und diese hielten sicher Gegenrecht; ebenso waren 1343 «die bösen pfennigen» von Bern in Zürich, Basel und im österreichischen Gebiet verrufen²¹⁵⁾. Neben diesem Kleingeld kamen auch grössere, in Bern nicht geprägte Silbermünzen in den Verkehr, wie die «Costentzer» und der im Bundesvertrag vom 6. März 1353 genannte grosse Turney (gros tournois), den die Verbündeten als Sold pro Tag und gewaffneten Mann einander verrechneten²¹⁶⁾, also eine recht wertbeständige Geldsorte, die damals etwa 1½ Schilling galt²¹⁷⁾.

Dem Pfund erstand ein Konkurrent im Goldgulden, der als Handelsgeld im interurbanen Verkehr, als Wertmesser für Geschäfte, bei denen es sich um Grosskäufe, Darlehen, Renten, langfristige Verträge handelte, nicht nur in den eigentlichen Handelsstädten, sondern auch in Bern immer mehr Geltung erhielt. Der Berner bevorzugte den hochkarätigen Florentinergulden²¹⁸⁾, von

²¹²⁾ Rq III, 145.

²¹³⁾ F VII, 14 (1344): Tragbotte der münzmeister, burger ze Berne; F VIII, 83 (1354); F VIII, 315 (1360): TRAGEBOT DE STRASBURG.

²¹⁴⁾ Zürcher Stadtbücher I, 70.

²¹⁵⁾ Ebenda, 122, 135.

²¹⁶⁾ Rq III, 161: «einen grossen torney an sinen kosten geben».

²¹⁷⁾ Der grosse Turney wurde in der Zürcher Münzordnung von 1351 mit 18 d. alter und 17 d. neuer Münze bewertet, der Costentzer mit 23 bzw. 22 d. (vgl. Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, bearbeitet von W. Schnyder, 1937, I, 113/114).

²¹⁸⁾ Rq III, 149 (1348—50); 157 (1352); F VII, 692/693: Junker Ulrich von Bubenbergh verkauft die Herrschaft Simmenegg und das Tal zwischen Frutigen und Saanen «pro quingentis florenis de Florencia».

dem 64 Stück auf eine Mark (234 g) kamen²¹⁹⁾. Da die Mark Feinsilber mit etwa fünf Gulden bezahlt wurde und anfangs der fünfziger Jahre etwa vier Pfund galt, stellte sich in den damaligen Münzverträgen²²⁰⁾ das Wertverhältnis des Pfundes zum Gulden wie 5 : 4, obschon bei Neuprägungen versucht wurde, es auf 4 : 3 zu bringen. So verpflichteten sich am 8. Juli 1352 Berchtold und Petermann von Torberg ihrem gnädigen Herrn Albrecht von Oesterreich gegenüber, in seinem Dienst bis zum nächsten St. Ulrichstag mit zehn Helmen gegen jedermann für anderthalb Hundert Mark Silbers, «je fünf guldin für eine mark ze reitenne»²²¹⁾.

Mit den Neuprägungen suchten die Inhaber des Münzregals ihr Pfund den Schwankungen des Silberpreises und der Kaufkraft des Geldens anzupassen. Das Verhältnis veränderte sich rasch zu ungunsten des Pfundes. Im Jahre 1360 geschieht eine Vergabung mit der Bestimmung, «daz ein guldin 18 *ß* giltet oder da bi»²²²⁾. Johannes von Bubenberg war deshalb wohlberaten, als er sich im nämlichen Jahr seine der Stadt verkauften Werke in der Matte und von da Aare abwärts bis zum Predigerturm in 1300 Flor. Gulden und nicht in Pfund bezahlen liess²²³⁾. Die Mitte der siebziger Jahre zeigt das Berner Pfund in einem ganz sonderbaren Verhältnis zum Gulden. Der von Bern 1374 mit dem Münzmeister Peter Lüllevogel abgeschlossene Vertrag, der eine sehr gute Prägung der Pfennige vorsah²²⁴⁾, kann kaum zur Auswirkung gekommen sein. Auffällig ist z. B. der Einnahmeposten in der zweiten Halbjahresrechnung 1375: «Denn von dien von Hasle, als si úns einlif jar die stúr hant fúr geben, zwei hundert gúldin, gebúrrent sechshundert phunt»²²⁵⁾,

²¹⁹⁾ Vgl. *A. Hanauer*, *Etudes économiques sur l'Alsace ancienne et moderne*. Tome I, *Les monnaies* 1876, 460 f. *G. Schönberg*, *Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. u. XV. Jh.*, 1879, 104 ff. *B. Harms*, *Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter*. Erg.-Heft 23 der *Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft*, 1907; Ders., *Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter I/II*, 1909–1910; *J. Kulischer*, *Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters u. d. Neuzeit*, 1928, I, 321 f usw. — Die Kölnische Mark wog 233,8 g, die Basler 234,3 g (*Harms*, *Stadthaushalt Basels I*, S. XVI).

²²⁰⁾ *Urkundenbuch der Stadt Basel*, IV, 182 (1350); *Zürcher Stadtbücher I*, 176, Anm. 3 (1351).

²²¹⁾ *Staatsarchiv Bern*, Nachträge zu den *Fontes*.

²²²⁾ F VIII, 348.

²²³⁾ F VIII, 373.

²²⁴⁾ Vgl. dazu *F. E. Welti*, *Die 4 ältesten bernischen Stadtrechnungen*. AHVB 1895, 392 f.

²²⁵⁾ *Stadtrechnungen I*, 4. Das ehemalige Reichsland Hasle bezahlte bis 1798 unverändert die Reichssteuer von jährlich 50 Pfund.

und die Bemerkung: «ie den gúldin . . . fúr III lb.»²²⁶⁾ Auch andere Stellen weisen hier auf das unglaubliche Wertverhältnis von einem Gulden = drei Pfund hin²²⁷⁾. Noch bedenklicher klingt die kleinlaute Bemerkung in der Rechnungsablage: «Als man dem grafen von Kyburg fúr gúldin klein phenning müste ze vier und fúnfzen *ß* anxster und do man och gúldin köft ze vier und fúnfzen *ß* do man nüt gúldin haben mocht»²²⁸⁾. Wie war es zu einer solchen alles Mass überschreitenden Abwertung des Berner Pfundes gekommen? Am 15. Juli 1375 hatte die Stadt mit Graf Hartmann von Kiburg eine Vereinbarung getroffen, wonach ihr dieser für 20 100 Gulden das Lehensrecht über Thun verpfändete; die Pfandsomme sollte bis Fasnacht 1376 bezahlt werden²²⁹⁾. Eine ausserordentliche Vermögenssteuer von 2½ % brachte nur einen Bruchteil des geschuldeten Betrages ein. Bern musste Anleihen aufnehmen und fast um jeden Preis Gulden zu kaufen suchen. Denn Grossmünzen wurden wie Waren gehandelt; ihr Preis richtete sich nach dem Marktgesetz von Angebot und Nachfrage. Möglich, dass die Stadt in ihrer Geldverlegenheit vorübergehend auch zu dem schlimmen Mittel einer übermässigen Verschlechterung der geprägten Münze gegriffen haben mag. Die erste Halbjahrsrechnung 1376 erweckt den Eindruck, es sei Bern gelungen, das ableitende Pfund aufzufangen; sie spricht von alten Denaren, die zu Angstern im Verhältnis von vier zu eins stehen, rechnet «umb eine mark silbers umb Thuno» nur 4 lb VI *ß* und wertet 30 Gulden von einem Juden gar nur mit 24 Pfund²³⁰⁾. Zwei ungleiche Pfunde laufen da offenbar nebeneinander. Im Jahre 1377 aber überholte der Gulden das Pfund wiederum²³¹⁾. Ähnliche, wenn auch nicht so auffällige Ausschläge der Pfundkurve weist in den siebziger Jahren auch die Zürcher Währung auf²³²⁾. Es war deshalb nicht, wie man etwa angenommen hat²³³⁾, auf eine Verschlechterung der Münze und eine Schädigung des Bürgers abgesehen, als Bern 1377 mit Zürich, Basel, Solothurn,

226) Stadtrechnungen I, 5 b.

227) Z. B. ebenda 7 b, 8 b, 10 b.

228) Ebenda 13 b.

229) Tellbücher 174; *Feller*, Geschichte Berns I, 176.

230) Stadtrechnung I, 36, 37 b, 38 a, 63 b, 64 usw.

231) Ebenda 83 a, 84 a.

232) Vgl. Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte II, Tabellen 1036, 1038.

233) *Feller*, Geschichte Berns I, 185.

Herzog Leopold (III.), den Grafen von Habsburg und Kiburg und der Gräfin von Neuenburg einen Münzvertrag abschloss, welcher bestehende Mißstände beseitigte und das Wertverhältnis zwischen Silber und Gulden festlegen sollte²³⁴⁾. Er brachte für eine Reihe von Jahren Beruhigung, indem er das Legierungsverhältnis von Silber zu Kupfer mit 4 : 1 festsetzte und das Pfund dem Gulden gleichstellte, wenn er auch nicht verhinderte, dass der Gulden immer etwas höher bezahlt wurde als das Pfund. Der Preis der Mark Silber war jetzt 5 *Œ* 12 *Œ* gegenüber 4 bis 4½ Pfund in den fünfziger Jahren²³⁵⁾. Man muss diese Veränderungen im Auge behalten, wenn man aus den Angaben über die Kaufkraft des Geldes in den spätern Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts Rückschlüsse auf die Verhältnisse um die Jahrhundertmitte ziehen will.

Für den gewöhnlichen Bürger des Jahres 1353 war der Umgang mit dem Gelde eine sorgenvolle Angelegenheit. Jedesmal wenn die Obrigkeit neue Pfennige schlagen liess, wurden die bisherigen nur noch in beschränktem Umfang und zu einem herabgesetzten Kurse zugelassen. Wer fremde Geldsorten in die Hände bekam, tat gut, zu Meister Tragbot zu eilen und Wert oder Unwert bestimmen zu lassen, wollte er nicht zu Schaden kommen. Der Münzmeister allein war auch zuständig für den Ankauf und Verkauf von Silber. Bei schwerer Strafe war verboten, Silbermünzen einzuschmelzen und zu verkaufen. Die unregelmässig viereckige Form der Pfennige führte gewinnsüchtige Menschen in Versuchung, sich durch Abschaben oder Abschneiden des Randes etwas von dem gesuchten Edelmetall anzueignen. Wer sich derartiges zu schulden kommen liess, dem wurden, wenn man ihn überführte, die Finger abgehackt und er wurde gehängt²³⁶⁾. Den materiellen Schaden trug derjenige, der die zu leichten Pfennige eingenommen hatte.

Im übrigen hatte der Bürger vor 600 Jahren ähnliche Geldsorgen wie der heutige. Auch wenn er Selbstversorger war, musste er manches zukaufen. Dazu waren Steuern zu entrichten und Zinsen zu bezahlen; der Wohlhabende versäumte zudem nicht, sich zu versichern, indem er eine Leibrente kaufte. Jeder aber, der es

234) Rq III, 214; Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgesch. I, 164.

235) Urkundenbuch der Stadt Basel IV, 182 (1350): «da die mark silbers gelten sol vier phunt der selben phenningen, so man denne ze Basel slahende wirt, und die mark aber usser dem fûre tûn sol öch vier phunt und sibenthalben schilling der selben phenningen, daz wir da getröstet hant...»

236) Rq III, 215: «Wer die phenninge beschrotet, dem sol man die vinger abslahen und in hencken.»

irgendwie vermochte, schloss auch noch eine Versicherung für das Jenseits ab; er erwarb bei der Kirche ein «selgerête», um durch ihre Fürbitte die Qualen des Fegfeuers abzukürzen. Und die dafür anzulegende Prämie liess er sich etwas kosten.

Schwer trug die Stadt in dieser Zeit an ihren finanziellen Verpflichtungen. Sie ersah die Gunst der Zeit, die demjenigen winkte, der unter opferwilligem Verzicht auf die Annehmlichkeiten des Tages die Mittel aufbrachte, um die Güter des verarmenden Adels an sich zu bringen. So erwarb Bern im Oktober 1352 die Herrschaft Mülinen um 3723 Gulden; bereits am 12. März 1353 konnte es sich für «alle die geltschulde und alle die guldin» von Thüring von Brandis quittieren lassen²³⁷⁾. Mochte es die Steuerschraube noch so unerbittlich anziehen, die Einnahmen konnten doch mit seiner rastlosen Expansionspolitik nicht Schritt halten. Es musste Schulden machen. Die öffentliche Hand konnte ihre Anleihen keineswegs, wie heute, zu günstigeren Bedingungen unterbringen als der Private. Bereits in den vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts beginnt die lange Reihe der Geldaufnahmen unter Einsatz des ganzen Stadtgutes. Es lässt tief blicken, wenn die Stadt 1348 bei dem Basler Bürger Heinrich von Schliengen 200 Gulden zu 10 % aufnimmt, als Sicherheit ihr «schälengerichthus» und ihren Zoll einsetzt und dem Gläubiger zusagt, wenn sie den Zins nicht innerhalb von acht Tagen nach Verfall entrichte, könne er die Stadt oder ihre Bürger überall pfänden, und «weder geistlich noch weltlich gericht, lantgericht, lantfrid, stet recht noch burgrecht», auch keine «verbúntnüsse» dürften ihn dann an solcher Pfändung hindern²³⁸⁾. Solche Finanzoperationen würden der Stadt zum Verhängnis geworden sein, hätte sie in der Anlage der Gelder nicht eine glückliche Hand bewiesen und es verstanden, durch äusserste Anspannung aller Kräfte die Schuldenlast immer wieder abzuschütteln. Pünktlich bezahlte sie den Zins, wie aus den Quittungen hervorgeht²³⁹⁾. Auf Martinstag 1353 quittieren wiederum vier Basler für 160 Flor. Gulden Zinses²⁴⁰⁾; auch hier ist der Zinsfuss 10 %. Dieser Ansatz, für

237) F VIII, 1.

238) F VII, 348.

239) F VII, 372; VIII, 26.

240) F VIII, 26. Der Umstand, dass mit einem der Gläubiger, Johann von Magstatt, ursprünglich ein Zins von nur $7\frac{1}{2}$ % vereinbart war, dann aber doch 10 % bezahlt wurden, legt die Vermutung nahe, dass hier eine ewige Rente in eine auf Lebenszeit abgeschlossene, höher verzinsliche umgewandelt wurde, was häufig vorkam (vgl. *Kulischer* I, 337).

jene Zeit nicht ungewöhnlich, entsprach sonst dem für eine zeitlich begrenzte Leibrente. Auch andere Städte verkauften derartige Leibgedinge, um sich grössere Summen zu verschaffen. Von Basel, dessen Bürger immer wieder als Geldgeber Berns auftreten, wird berichtet, dass von 1361 bis 1483 nur drei Jahre zu verzeichnen waren, in denen keine solchen Anleihen aufgenommen wurden²⁴¹⁾. Wo es sich um eine ewige Rente handelte, galt ein niedrigerer Zinsfuss. So verkaufen Johannes Flöri und seine eheliche Wirtin an Johannes von Blankenburg, Burger und gesessen zu Bern, um 40 ₣ Berner d. zu rechtem Eigen 2 ₣ blosser d. Geldes, das dem Käufer zu dessen Lebzeiten und nach seinem Tode den Predigern jährlich ausgerichtet werden soll, damit diese die Jahrzeit Johannis, seiner Frau und seiner Kinder begeben. Hier ist der Rentenansatz also 5 %²⁴²⁾. Ebenfalls 5 % beträgt die ewige Rente, die das Kloster Interlaken dem Predigerkloster in Bern am 27. August 1353 verkauft²⁴³⁾, 6 % eine andere, welche die geistliche Schwester Clara von Helfenstein zur Stiftung einer Jahrzeit für sich und ihre Vordern am 7. Januar 1354 beim Kloster kauft²⁴⁴⁾. Etwas höher als der Ansatz für die ewige Rente, aber niedriger als der von der Stadt zu bezahlende Schuldzins, ist gelegentlich der Pachtzins, den ein Privater zu entrichten hat. Wenn Margaretha von Helfenstein am 27. Mai 1353 dem Rüd. Gautschi den halben Teil der Mühle, der Säge und der Schleife um einen jährlichen Zins von 5½ Pfund verleiht und ihm am nämlichen Tage die andere Hälfte für 75 Pfund verkauft²⁴⁵⁾, so errechnet sich daraus eine Verzinsung von etwas über 7 %.

Preise und Löhne

Mit der Frage der Preise und Löhne beschäftigte man sich vor 600 Jahren sicher ebenso eifrig wie heute am Familientisch und in der Ratsstube. Die Lebenshaltungskosten für ein weit zurückliegendes Jahrhundert zu ermitteln, gehört bei der Spärlichkeit der Quellen zu den schwierigsten Aufgaben einer vergleichenden Dar-

²⁴¹⁾ Kulischer I, 338.

²⁴²⁾ Staatsarchiv Bern, Fach Mushafen.

²⁴³⁾ F VIII, 17.

²⁴⁴⁾ F VIII, 31.

²⁴⁵⁾ F VIII, 9.

stellung²⁴⁶⁾; sie für ein bestimmtes Jahr genau zu berechnen, ist ausgeschlossen. Die Preise der Bodenerzeugnisse änderten von Jahr zu Jahr; sie sanken und stiegen, je nachdem die Natur ihre Gaben reichlich bot oder damit kargte. Die Verkehrsverhältnisse waren schlecht, die Marktversorgung blieb auf ein verhältnismässig kleines Gebiet angewiesen. Umgekehrt war der Bauer von der Nachfrage abhängig. Nahm die städtische Bevölkerung rasch zu, so erzielte er für die Erzeugnisse seines Bodens und seines Fleisses bessere Preise, schlechtere dagegen, wenn sie sich verminderte²⁴⁷⁾. Naturkatastrophen, Kriegsläufe, Rüstungen, grosse Finanzoperationen beeinflussten die Kosten und Erlöse. Daneben gab es langfristige Schwankungen der Preiskurve. So beschäftigt man sich in den sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Frankreich und Deutschland mit der Abnahme der Kaufkraft und der Preishausse²⁴⁸⁾. Gegen Ende des Jahrhunderts tritt eine Wendung ein; der Wertmesser, der Edelmetallgehalt des Geldes, zeigt nun für einen längeren Zeitraum eine steigende Kaufkraft und sinkende Preise an. Die Änderung der Kaufkraft lässt sich ermitteln, indem man feststellt, mit welchem Geldbetrag, bezogen auf eine Gewichtseinheit Gold oder Silber²⁴⁹⁾, einst eine bestimmte Ware zu kaufen war und was sie heute kostet; der Vergleich der beiden Beträge ergibt den Koeffizienten, d. h. die Zahl, die aus sagt, um das Wievielfache die Kaufkraft des Geldes damals grösser war als jetzt. Nun standen aber die verschiedenen Gebrauchsgüter

²⁴⁶⁾ *A. Hanauer*, *Etudes économiques sur l'Alsace ancienne et moderne* I/II, 1876—1878. *G. Schönberg*, *Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. u. XV. Jh.*, 1879. *G. D'Avenel*, *Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général*, Bd. I—VI, 1894—1912. *E. Notz*, *Die säkulare Entwicklung der Kaufkraft des Geldes*, 1925. *M. J. Elsas*, *Umriss einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland vom ausgehenden Mittelalter bis zum Beginn des 19. Jh.*, 1936—1949.

²⁴⁷⁾ Den parallelen Verlauf der Bevölkerungs- und Preiskurve in süddeutschen Städten hat in jüngster Zeit Elsas dargestellt (vgl. z. B. für Frankfurt a. M. Bd. II, Teil B, 8 f., Kurven 71 f.) Für eine Handelsstadt wie Zürich, das im 14. und 15. Jh. sehr grosse Veränderungen in der Volkszahl aufwies, wären von diesem Faktor her bedeutendere Auswirkungen zu erwarten als für Bern.

²⁴⁸⁾ *D'Avenel* a. a. O. I, 14.

²⁴⁹⁾ Die älteren Autoren (*Hanauer*, *Schönberg*, *Welti*, *D'Avenel*) gingen von der Mark Silber aus; das Silber stand 1353 zum Gold im Wertverhältnis 1 : 12 (heute 1 : 45—46). Man geht heute besser vom Golde aus, das wertbeständiger geblieben ist. Indessen ist zu beachten, dass jedes der beiden Edelmetalle seinen bestimmten Markt besass, das Silber den täglichen Kleinverkehr, das Gold den Grossverkehr beherrschte (vgl. *Harms*, Münz- und Goldpolitik, 241).

im 14. Jahrhundert nicht in demselben Wertverhältnis zueinander wie in neuerer Zeit. Zum Beispiel fand D'Avenel auf Grund eines gewaltigen Quellenmaterials für Frankreich, dass im Jahre 1892 das Getreide zweimal so viel kostete wie 1351 bis 1375, der Speck viermal, Ochsenfleisch sechsmal, wogegen der Wert des Landes auf das neunzehnfache gestiegen war²⁵⁰⁾. Es genügt nun aber nicht, aus diesen Zahlen das Mittel zu ziehen; man muss versuchen, den verhältnismässigen Anteil der verschiedenen Waren im Haushalt einer Familie abzuschätzen, um so zu einem «gewogenen» Durchschnitt und für die Kaufkraft-Koeffizienten zu einem brauchbaren Mittelwert zu gelangen. Auf solche Weise kam Hanauer, indem er dem Index die Preisverhältnisse 1851 bis 1875 zugrunde legte, für die Jahre 1351 bis 1375 zu einem Koeffizienten der Kaufkraft auf etwa 4, für 1376 bis 1400 auf fast 5²⁵¹⁾. Auch Welti (1896) glaubt, dass der Kaufwert des Geldes, bezogen auf seinen Edelmetallgehalt, am Ende des 14. Jahrhunderts etwa das Fünffache betragen habe, während d'Avenel (1894) für die Jahrhundertmitte den Koeffizienten 3 bis $3\frac{1}{2}$, für das letzte Viertel den Koeffizienten 4 setzt. Diese Zahlen müssten heute mit $2\frac{1}{2}$ bis 3 multipliziert werden, da der Lebenskostenindex seither in diesem Verhältnis gestiegen ist²⁵²⁾.

Wie stand es mit den bernischen Preisen und Löhnen im Jahre 1353? Die heimischen Quellen bestätigen, dass die Preise für landwirtschaftlichen Boden sehr niedrig, die Kaufkraft der damaligen Zahlungsmittel also sehr gross war und demnach für das heutige Geld ein ebenfalls sehr hoher Abwertungskoeffizient gilt. Der Münzwert des florentinischen Guldens, gemessen mit dem heutigen Weltmarktpreis für Barrengold, mag etwa 20 Fr. betragen haben²⁵³⁾,

250) *D'Avenel*, a. a. O. I, 4.

251) *Hanauer* II, 607.

252) Gefl. Mitteilung des Stat. Amtes der Stadt Bern: Die Kaufkraft eines Franken von 1898 entsprach 1946 der von Fr. 2.51. Seither ist der Index noch etwas gestiegen.

253) Der Wert ist nicht genau zu errechnen, denn die Höhe des Schlagschatzes lässt sich nur ungefähr abschätzen, und zudem besitzt die Schweiz heute eine elastische Währung. Geht man davon aus, dass ein schweizerisches Goldstück («Vreneli») mit 5,8 g Feingehalt nach Angabe der Direktion der eidg. Münzstätte einen amtlichen Preis hat, der einschl. Steuer zzt. etwa Fr. 31.70 beträgt — der Liebhaberpreis für diese nicht kursierende Goldmünze ist natürlich wesentlich höher —, so kommt man für den Goldgulden mit einem Feingehalt von 3,54 g auf Fr. 19.35, für das Pfund bei einem Wertverhältnis Silber : Gold = 1 : 12,03 und einem Silbergehalt von 55,2 g (*Harms* a. a. O.) auf Fr. 25.—.

der des Pfundes beim Verhältnis vier zu fünf demnach 25 Franken, der des Pfennigs ungefähr 10 Rappen. Die Kaufbriefe des Jahres 1353 geben für die Schuppose (10 bis 15 Jucharten) unterschiedliche Preise an²⁵⁴⁾. Nimmt man die Schuppose zu nur zehn Jucharten, den Durchschnittspreis der Schuppose zu 50 Pfund, der Jucharte somit zu 5 lb. an, so kostete diese 125 Fr. in Gold, gegenüber 1500 bis 2500 Fr., die man gegenwärtig für die Jucharte (ohne Gebäude) bezahlt²⁵⁵⁾. Der Koeffizient erreicht somit die Ziffer 12 bis 20, sogar, wenn man die Schuppose zu 15 Jucharten annimmt, 18 bis 30. Um soviel war die Kaufkraft des Goldes grösser als in der Gegenwart. Für Kuhrechte ergeben sich z. T. noch höhere Verhältniszahlen²⁵⁶⁾. In krassem Gegensatz zu diesen niedrigen Bodenpreisen standen die Preise für das meistgenannte Getreide, den Dinkel. Sie erweisen, wie schlecht das Land noch bewirtschaftet wurde (Dreifelderwirtschaft, Brache) und welch geringe Erträge es brachte. Am 16. März 1353 wird ein Gut für 11½ lb. dem Johanniterhaus in Buchsee verkauft; es bringt jährlich 4 β und 1 Mütt Dinkel Zins²⁵⁷⁾. Berechnet man diesen mit nur 5 %, so wird ein Mütt mit 7½ Schilling zu setzen sein, oder ein Zentner Dinkel, der ungefähr 1½ Mütt ausmacht, mit etwa 11 β . Eine Reihe weiterer Zinsangaben aus den Jahren 1352 und 1353, bei denen immer zu untersuchen ist, ob eine zeitliche oder eine ewige Rente oder ein gewöhnlicher Pachtzins vorliegt, ergäben noch bedeutend höhere Ansätze²⁵⁸⁾. Da 11 β etwa 13 bis 14 Fr. in Gold entsprechen und die Getreideverwaltung heute dem Landwirt den Dinkel zu 60 Fr. abnimmt^{258a)}, so ergibt sich hier ein Abwertungskoeffizient des Geldes von nur etwa 4 bis 5, d. h. das Brotgetreide war vor 600 Jahren verhältnismässig sehr teuer — weit teurer allerdings noch in Kriegsjahren, wie aus Zürcher Quellen zu ent-

254) Z. B. F VII, 694: 44 Pfund; F VII, 699: 72 lb; F VIII, 2: 7 Jucharten Acker und Matten und 4 Jucharten Wald für 11½ lb; F VIII, 4: 44½ lb; vgl. S. 56.

255) Die amtliche Schätzung ist niedriger: für gutes Kulturland beträgt der amtliche Wert 1000 bis 1500 Fr. pro Jucharte ohne Gebäudekapital (Mitteilung der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Bern).

256) *H. Rennefahrt*, Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland, 53, erwähnt u. a. Kuhrechte 1347 und 1386 zu 3 Pf. 8 Sch. und 3 $\mathfrak{G}$. Gegenwärtig gelten solche Kuhrechte je nach Lage und Benützungsdauer 500 bis 3200 Fr. (auch hier beträgt der amtliche Wert nur ungefähr die Hälfte der gehandelten Preise).

257) F VIII, 2.

258) F VII, 625, 694; VIII 3, 4.

258a) Abgabepreis des Mahlgutes an die Müller franko Station gegenwärtig Fr. 47.39 (Mitteilung der eidg. Getreideverwaltung).

nehmen ist, wo 1388 ein Höchstpreis von 38 Schilling für ein Mütt gemeinen Kornes genannt wird²⁵⁹). Wohlfeiler erhielt man das Fleisch. Hammel (urfar) müssen z. B. sehr billig gewesen sein, wie aus zwei Zinsansätzen des Jahres 1354 hervorgeht²⁶⁰). In Basel kostete ein Pfund Fleisch in den fünfziger Jahren 1½ bis 3½ Pfennige, im Jahre 1363 ein Pfund Ochsen- oder Schafffleisch 1½ d., Schweinefleisch 2 d.²⁶¹); der Abwertungskoeffizient wäre wohl mit mindestens 15 anzunehmen. Über dem Mittel stand wohl wieder der Wein, der als ein wichtiges Nahrungsmittel betrachtet wurde. Wie man den Wein wertete, den man rings um die Stadt zog, sagen die Urkunden nicht; wohl aber verraten sie, wieviel die Klosterfrauen von Frauenkappelen für den Schaffiser bezahlten. Im Juli 1352 verkauften Jaquiminus Afaruz und seine Frau Herrn Heinrich von Kramburg zuhanden des Klosters um 16½ Pfund einen Zins, «ut anniversarium suum in eorum monasterio antedicto sollempniter celebretur»; der Zins war in Form eines halben Saumes «vini albi» abzugelten²⁶²). Im Mai 1353 kauften die Klosterfrauen nun selber einen solchen Zins, der in einem halben Saum Schaffiser Weisswein zu entrichten war; sie bezahlten 16 Pfund²⁶³). Ebenso hielten sie sich auch in spätern Jahren an dieses treffliche Gewächs²⁶⁴). Aber auch andere kauften sich solche Renten; so wird als Käufer wiederholt Petermann, «dictus Belper de Biello» erwähnt; er entrichtete 1353 für eine Rente von einem halben Saum Wein eine Summe von 17 Pfund²⁶⁵). Der Liter kam bei diesem Naturalzins auf etwa 2½ Pfennige zu stehen. Gemessen an dem heutigen Preis bei fassweisem Grossbezug entspricht dies einem Koeffizienten von etwa 7 bis 8. Einen höhern Preis, nämlich 6 d. für die Mass, etwa 3½ d. für den Liter, nimmt Welti gestützt auf eine Bieler Rechnung des Jahres 1390 für Berns Weinausschank im

259) Quellen zur Z.Wirtschaftsgeschichte I, 218; Anm. 2 erwähnt sogar 3 lb für «1 müt korn des besten»; demgegenüber lässt eine Notiz von 1345 auf ein sehr fruchtbares Jahr schliessen. (Z. Stadtbücher I, 162).

260) F VIII, 32, 57.

261) *Hanauer* II, 187, 197. Die Basler Pfennige des Jahres 1363 waren aber «Angster»; ihr Silbergehalt betrug 0,355 g gegenüber 0,230 g denen der fünfziger Jahre (*Harms* a. a. O.).

262) F VII, 665.

263) F VIII, 6.

264) F VIII, 672 (1366).

265) F VIII, 29.

Jahre 1377 an²⁶⁶⁾. Allein, abgesehen davon, dass das Pfund dieser beiden Jahre weniger Wert hatte, als das der Jahrhundertmitte, handelt es sich um ausgeschenkt Wein, der bekanntlich auch heute höher bezahlt werden muss als der beim Produzenten bezogene.

Noch auf andere Weise lässt sich das Verhältnis der Lebenskosten von einst und jetzt bestimmen: man vergleicht die Einkommen gleicher Bevölkerungsschichten miteinander, da sie ja für das Ausgabenbudget bestimmend sind²⁶⁷⁾. Leider fehlen für frühe Jahrhunderte die notwendigen Vergleichszahlen fast ganz. 1357 gab man in Basel einem Meister, der zur Arbeit kam, bei voller Kost 12 Pfennige, wenn er sich selber verköstigte 20 Pfennige; man rechnete demnach für die Verpflegung 8 Denare²⁶⁸⁾. Genau den gleichen Ansatz gibt eine ältere Verordnung von Zürich; für Bürger, die eine Busse abverdienen wollen, bewilligt der Rat sogar grossmütig einen Nachlass von 2 Schilling im Tag²⁶⁹⁾. In Bern nennt der alte Brief, «zünfte zu weren», als Lohn eines Rebmannes, «so mit dem messer schnidet, ... IIII β alter d., vnd einem mit der howen III β alter d. vnd nit darüber, vnd kuchispise»²⁷⁰⁾. Im gleichen Jahr erhielt ein Küfer in Zürich 2 β 4 d. Taglohn²⁷¹⁾, 43 Jahre später — bei schlechteren Pfunden — gleich viel, wie überhaupt die Löhne viel stabiler blieben als die Preise²⁷²⁾. In den angeführten Fällen dürften Koeffizienten zwischen 10 und 15 anzunehmen sein. Vergleiche werden jedoch dadurch erschwert, dass für den im Taglohn Arbeitenden bei weitem nicht so viele Arbeitstage in Betracht kamen wie heutzutage, während er sich doch alle

266) Tellbücher, 155. Verteuert wurde der eingeführte Wein durch die hohen Frachtkosten; so zahlte Bern für zwei Fass Wein, die es in den achtziger Jahren von Murten nach Burgdorf führen liess, 24 lb 3 β , dazu an Fuhrkosten 6 lb, also 25 % (Stadtrechnungen I, 325 a).

267) A. Walther, Geldwert in der Geschichte, 1912, 23. E. Notz, a. a. O. 22 f.

268) Hanauer II, 297, 414.

269) Z. Stadtbücher I, 72, 146.

270) Rq I, 156, setzen diese Satzung auf das Jahr 1363, Rq II, 100, richtigerweise auf das Jahr 1373. Beide Jahre fielen offenbar in eine Zeit bedenklicher Schwäche des Berner Pfundes.

271) Z. Stadtbücher I, 240. Für ganz Frankreich sind die Tagelöhne für die Zeitspanne 1351—1375 von D'Avenel 1913 ausgerechnet worden (a. a. O. IV, 574/575).

272) Vgl. dazu Elsas, a. a. O. Bd. II B.

Tage im Jahr verköstigen und kleiden musste. Wo aber feste Quartals- oder Jahreslöhne ausgerichtet wurden, kam, wie aus den ersten erhaltenen bernischen Rechnungen der siebziger Jahre hervorgeht, häufig zur Barbesoldung noch eine Naturalentschädigung in Form etwa eines Kleidungsstückes. Es bezogen in den ersten achtziger Jahren, als das Pfund nicht einmal mehr ganz einen Gulden galt: der Stadtschreiber 35 Pfund samt einigen Sonderentschädigungen, der Werkmeister 25 lb., der Sigrist 5 lb. Manche fest besoldete Tätigkeit wurde augenscheinlich nur im Nebenamt verrichtet, so die des Bachmeisters, der im Jahr 1 $\frac{1}{2}$ Pfund bezog. Der stark beschäftigte Nicli Slosser, der im Burgdorferkrieg selbfünt mit seinen Gesellen in der Feldschmiede arbeitete, verdiente 1382 in seinem Nebenamt als Zeitglockenrichter den für damalige Verhältnisse ansehnlichen Betrag von 10 Pfund. Der Schulmeister, der Leiter der höhern weltlichen Schule, der schon in der Handfeste als einer der wichtigsten weltlichen Beamten erscheint, wurde für die von ihm geschriebenen amtlichen Briefe besonders entschädigt; im Laufe des 15. Jahrhunderts war er dann der Höchstbezahlte in der festbesoldeten Beamtenhierarchie²⁷³⁾. Bescheiden entlohnt wurde der Tagwächter auf dem Wendelstein²⁷⁴⁾; seine Besoldung erhöhte sich indessen in den achtziger Jahren mit zunehmender Kriegsgefahr, so dass sie 1384 mit Einschluss einer Vergütung «von der zitgloggen ze slan» den Betrag von 16 Pf. 12 s. erreichte²⁷⁵⁾. In Zürich bezahlte man im Jahre 1340 den Wächtern auf dem Wendelstein «XXVIII den. ze der wochen und III Œ ze letzi»; dies entspricht einem Taglohn von 6 Pfennigen; ein Ratsknecht erhielt nicht ganz 9 den. Lohn im Tag. Im Jahre 1372 setzte der Rat in Zürich den Wächterlohn auf VIII den. fest²⁷⁶⁾. (In Frankfurt a. M. war der Lohn für Erdarbeiter von 1383 bis 1573 14 den.)²⁷⁷⁾ Wie hoch die verabreichten Röcke zu veranschlagen sind, ist schwer zu beurteilen; die in den Stadtrechnungen genannten Beträge für Standespersonen, gewöhnliche Angestellte oder arme Leute gehen

273) Vgl. z. B. Stadtrechnungen II, 47.

274) Das Rechnungshalbjahr 1375 II scheidet für einen Vergleich völlig aus, da es in die Zeit des stark abgewerteten Pfundes fällt.

275) Stadtrechnungen I, 324.

276) Zürcher Stadtbücher I, 132/133, 226.

277) *Elsas*, a. a. O. Bd. II B, 47.

weit auseinander²⁷⁸⁾. Einen niedrigen Lohn bezogen die zwei Stadthirten; er betrug in den achtziger Jahren 5 Pfund jährlich. In der Jahrhundertmitte hätte ihm kaum mehr als ein Betrag von $3\frac{1}{2}$ Pfund oder etwa 2 Pfennigen im Tag entsprochen. Damit liess sich auch zu damaliger Zeit nicht viel kaufen: die menschliche Arbeitskraft wurde im Stadtdienst nicht hoch bezahlt; wer für die Gemeinde tätig war, leistete manches ehrenamtlich. In Zürich allerdings liess sich Bürgermeister Brun «umbe die trewe und umb die arebeit» schon 1340 jährlich 60 Mark (ungefähr 240 Pfund) auszahlen; setzt man für das Verhältnis der damaligen Kaufkraft des Goldes zu der heutigen den Koeffizienten 10 ein, so ergibt sich eine Jahresbesoldung von gegen 60 000 Fr.; wählt man den Koeffizienten 15, so sind es 90 000 Fr. Allerdings hatte Brun daraus auch seine Knechte zu entlönnen; die Bürger stellen fest, dass sie «weder im noch knechten nicht mere geben suln, si tûn es danne gerne»; wenn später ein anderer Bürgermeister komme, so wollen sie nicht an diesen Besoldungsansatz gebunden sein²⁷⁹⁾.

Überblickt man das Gefüge der Preise und Löhne, mit dem der Berner von 1353 sorgenvoll zu rechnen hatte, so wird man gewahr, wie schwer es ist, einen einigermaßen zuverlässigen Durchschnitt zu ermitteln, namentlich heute, in der Zeit einer aussergewöhnlichen Hochkonjunktur. Nimmt man im Sinne einer rohen Faustregel eine Verhältniszahl zwischen 10 und 15 an, bewertet also z. B. das Pfund in der Jahrhundertmitte mit etwa 300 Fr., den Pfennig mit 1 Fr. 25, so kommt man zu folgenden Schlüssen: Der Tagessold von einem grossen Turney, der im Bundesvertrag vom 6. März für die hilfeleistende Mannschaft vorgesehen war, würde einen Kaufwert von etwa 22 bis 23 heutigen Franken haben.

²⁷⁸⁾ Dem vornehmen Schulmeister, der — nicht der Stadtschreiber — die wichtigen «brief mit hengenden ingesigeln» ausfertigt, gibt man 1379 für einen Rock 6 Pfund; des Werkmeisters Pelzrock kostet $5\frac{1}{2}$ Pfund; 1380 erhält Meister Hans Rock, Hosen, Kugelhut für 4 lb; «umbe des alten Gygers rogk ze machenne» werden 4 Schilling verrechnet, ein andermal beträgt der Schneiderlohn $2\frac{1}{2}$ Schilling. Trägt man der Teuerung und der Verschlechterung des Geldes Rechnung — das Pfund galt nicht einmal mehr einen Gulden —, so wird man für die Jahrhundertmitte nur etwa $\frac{3}{4}$ dieser Beträge zu rechnen haben. Um die Jahrhundertwende, als der Edelmetallgehalt des Pfennigs nur noch die Hälfte desjenigen von 1353 betrug, werden für einen «grawen rok» (aus ungefärbtem, gewöhnlichem Wollstoff) Preise von 10 und 14 Schilling genannt (Quellen zur Z. Wirtschaftsgeschichte, 1063).

²⁷⁹⁾ Zürcher Stadtbücher I, 130.

Der Verdienst jener oben erwähnten Handwerksmeister in Basel und Zürich, die im Jahre 1357, wenn sie ins Haus kamen und sich selbst verköstigten, 20 den. im Tag erhielten (unter der gemachten Annahme also 25 Fr.), entspräche einem heutigen Stundenansatz von etwas über 3 Fr. und wäre für kleinstädtische Verhältnisse nicht unangemessen, der für die Kost berechnete Betrag von 8 d. (10 Fr.) erschiene dagegen reichlich hoch. Eine erstaunlich gut bezahlte Arbeitskraft wäre der Rebmann gewesen, wenn man auf die aus dem Rahmen fallende Zahl abstellen dürfte, die in dem Brief wider die Zünfte des Jahres 1373 enthalten ist²⁸⁰⁾; das Pfund von 1376²⁸¹⁾, nach der zürcherischen Münzordnung dieses Jahres im Werte nur zu zwei Dritteln desjenigen der Jahrhundertmitte angenommen, würde nämlich der mit dem Messer arbeitende Rebmann täglich 40 Fr., der mit der Haue arbeitende 30 Fr. und dazu «kuchi spise» erhalten haben — weit mehr als was heute ein Rebarbeiter am Bielersee verdient.

Bescheiden dagegen sind die städtischen Gehälter zu nennen, die in den ersten achtziger Jahren zur Ausrichtung kamen. Indessen ist zu bedenken, dass nicht grosstädtische, sondern halbländliche Verhältnisse bestanden. Überträgt man, was freilich gewagt ist, die in den Stadtrechnungen jener Zeit genannten Ansätze unter Berücksichtigung des in der Grossen Münzkonvention von 1377 festgelegten Pfundwertes (1 lb. = 1 Gulden) auf die Jahrhundertmitte, so ergeben sich als Jahresbesoldungen²⁸²⁾: die des Stadtschreibers 8400 Fr. nebst einigen Nebenbezügen, des Werkmeisters 6000 Fr., des Tagwächters auf dem Wendelstein nicht ganz 4000 Fr. oder 11 Fr. im Tag; der Gemeindegirten 1200 Fr. oder wenig über 3 Fr. täglich; dazu teils teure, teils billige Dienstkleidung. Was konnten die Angestellten damit kaufen? Der landwirtschaftlich genutzte Boden war billig, doch nahm sein Wert rasch zu, und weitsichtige Bürger, die über bares Geld verfügten, legten es daher gerne in Landbesitz an, auch wenn sie zunächst nur einen niedrigen Zins erhielten. Zwei- bis dreimal so teuer wie heute war das Brotgetreide²⁸³⁾, teuer

²⁸⁰⁾ Rq II, 100.

²⁸¹⁾ Quelle zur Z. Wirtschaftsgeschichte II, 1036.

²⁸²⁾ Vgl. S. 85.

²⁸³⁾ Vgl. S. 82. 1363 wurde in Zürich 1 Mütt Kernen niedrig auf 15 ß geschätzt (H. Nabholz und F. Hegi, Die Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jh., 1918).

auch der Wein²⁸⁴⁾ und das Salz, niedriger dagegen standen die Fleischpreise²⁸⁵⁾. Ein ganz einfacher Rock aus grobem Tuch, mit Hauptloch, ohne Knöpfe und nicht in die Taille geschnitten, wird das Kleidungsstück gewesen sein, das der Rat 1382 für den alten Geiger machen liess; es kostete um die Jahrhundertmitte wohl 40 Fr. Aus besserem Stoff waren augenscheinlich die «zwo hosen», die er einem Schreiber verehrte; er bezahlte dafür 240 Fr.; der Rock des Werkmeisters mit «ein fedron dar under» muss auf weit über 1000 Fr. gekommen sein, derjenige des Schulmeisters aus kostbarem Stoff gar über 1400 Fr. Nicht näher bestimmbar, aber sicher nicht unbedeutend, war selbst in dem nüchternen Bern der Aufwand für Unterhaltung und Lustbarkeit.

Denn so karg das Geschick die Grosszahl der Berner mit Lebensgütern ausstattete, die Freude an Spiel und ausgelassenem Treiben vermochte es nicht zu unterdrücken. Das Mittelalter feierte viele Feste; sie brachten Abwechslung in das Einerlei des Alltags. Taufe, Hochzeit, ja auch der Hinschied von Angehörigen gaben Anlass zu ausgiebigem Feiern; neben Ostern, Pfingsten, Fronleichnam und Weihnacht nahmen die einzelnen Heiligen geweihten Tage im Denken und Leben der Zeit einen breiten Raum ein. Viel zu sehen gab es am Jahrmarkt. Da traten Possenreisser, «Fahrende» und «Sprecher» auf, die das Publikum ergötzten und dem staunenden Volk von fernen Ländern und fremdartigen Sitten zu berichten wussten. Selbst Seiltänzer gab es damals schon²⁸⁶⁾. Geistliche und weltliche Obrigkeit hielten ein wachsames Auge auf die Fremden. Wo Bettler und Leute, die zu den «ganden (wandernden) knechten» und «genggellern» (hausierende Krämer) gehörten, die Bürger belästigten, griffen sie scharf zu. Das erfuhr jener Peter Ziler, den der bernische Rat gefangen setzte und dann Urfehde schwören liess²⁸⁷⁾. — Auch der Alltag hatte seine Freuden. Gerne ging der Handwerker nach Feierabend zu Seinesgleichen auf die Trinkstube. Die Jugend fand sich bei Spiel und Lied zusammen und wagte auch etwa ein Tänzchen. Die Jungmannschaft wetteiferte in Übungen,

284) Unter der oben gemachten Annahme (1 Pfund = 300 Fr.) wäre im Jahre 1353 der Liter Schaffiser bei Grossbezug im Fass ohne Transportkosten etwa auf 3 Fr. gekommen, im Ausschank natürlich weit höher.

285) Nach den spärlichen Angaben, die zur Verfügung stehen (vgl. S. 83), muss für Basel immerhin um die Jahrhundertmitte ein Preis von Fr. 3.50 bis 4.— für das kg Rindfleisch, Fr. 4.— bis 7.— für das kg Schweinefleisch angenommen werden.

286) Vgl. Basel im 14. Jh., 119/120.

287) Urkunde vom 1. Mai 1352 im Staatsarchiv Bern.

die mit dem Waffenhandwerk zusammenhingen. Das Steinwerfen war im Schwang; man hatte noch nicht vergessen, welche Rolle es in der Laupenschlacht gespielt hatte. Nur nahm das Spiel unangenehme Formen an; jeder versuchte so hoch wie möglich zu werfen. Eine Satzung bedrohte deshalb die, welche «in der statt mit kuglen oder mit steinen hoch vnd enbore in gewette werfent», mit einmonatiger Verbannung und zehn Schilling Busse; das «blatzen» aber gestattete sie ausdrücklich²⁸⁸⁾. Sehr begrüßte es der Rat, dass die Knaben und Jünglinge fleissig mit der Armbrust nach der Scheibe schossen; er versäumte nicht, die Schützen mit aufmunternden Prämien anzuspornen. Das Jahr 1353 brachte Bern ein Ereignis, das bei der sportlichen Jugend wie bei der Obrigkeit gleichermassen Aufsehen erregte. Zum ersten Mal seit 1338, als Bern, um die Gesinnung des Adels zu erkunden, ein Turnier ausschrieb, sollte wieder ein solcher ritterlicher Wettkampf stattfinden. Der Chronist Justinger verweilt mit Stolz bei diesem ungemeinen Ereignis²⁸⁹⁾; er erachtet es offensichtlich neben dem Abschluss des Bundes mit den Waldstätten als das wichtigste des Jahres: «In denselben ziten kament gen berne zwene herren gebrüder von bickenbach und triben grossen schimpf. Es kamen ouch gen bern ein herre von nassow, ein herre von hanow, und warent all züchtig und tugenthafft, und stachen und hofirten und luden die frowen zu der herren brunnen; darumb het der brunne den namen. Si warent ze bern durch sparens willen²⁹⁰⁾ und taten menglichem zucht und ere, inen wart ouch von menglichem zucht und ere gebotten.» Hoch und niedrig fühlte sich gehoben; jeder spürte: Berns Name hat guten Klang; Bern gilt etwas im Reiche.

Volk, Stände und Gestalten

Die Stadt Bern («Berne», wie sie im 14. Jahrhundert noch hiess) gehörte nicht zu den grössten, wohl aber zu den rangmässig ansehnlichen Städten des Deutschen Reiches. Man darf an die Einwohner-

²⁸⁸⁾ Rq II, 70.

²⁸⁹⁾ Berner Chronik, 120.

²⁹⁰⁾ Die Stelle «durch sparens willen» hat schon viel Kopfzerbrechen verursacht. Das Wort «sparen» ergibt hier keinen Sinn. Einzelne Abschriften des verlorengegangenen Originals geben statt dessen «spazieren» (lustbetontes Reisen; *F. Kluge*, Etym. Wörterbuch, 10. Aufl. 1924: Während des 13. Jh. aus ital. spaziare [= lat. spatiari] «umhergehen» entlehnt), doch lassen sich Belege für eine derartige Benennung von Ritterfahrten kaum finden.

zahl und Bedeutung der mittelalterlichen Stadt nicht heutige Massstäbe anlegen. Es gab etwa 3000 deutsche «Städte», davon 2800 nur mit einer Seelenzahl bis 1000; 150 hatten 1000 bis 2000 Einwohner, und nur etwa 50 waren Orte von wirklichem Gewicht; von diesen gehörten mehr als die Hälfte mit einer Einwohnerzahl bis 10 000 zu den Mittelstädten. Nur 15 überschritten die Zahl 10 000²⁹¹⁾; die grösste, Köln, erreichte etwa 30 000 und stand damit hinter Florenz, das im Jahre 1340 100 000 Einwohner zählte, weit zurück. Von deutschschweizerischen Städten dürften Basel gegen Ende des 14. Jahrhunderts 9000 bis 10 000²⁹²⁾, Zürich 1357 6000 bis 6500 (im alten Zürichkrieg nur noch 4000!)²⁹³⁾ gehabt haben, Luzern, St. Gallen und Schaffhausen 3000 bis 4000, Freiburg 3000, Solothurn 2000 (?); Thun blieb weit darunter, Burgdorf erreichte keine 1000 und Biel nur etwa 500 bis 700 Seelen²⁹⁴⁾.

Für die Stadt Bern des Jahres 1353 darf man eine Einwohnerzahl von etwa 5000 annehmen²⁹⁵⁾. Wie unsicher diese Zahl ist, wird man ermessen, wenn man an die Verheerungen der wenige Jahre zuvor wütenden Pest denkt²⁹⁶⁾. Allerdings haben die Chronisten bei der Schilderung dieser Epidemie gewaltig übertrieben; sie stellten auf Gerüchte ab, die bei der Weitergabe immer Schrecklicheres zu berichten wussten. So hat Closener gehört, «daz von dem sterbende zû Strosburg sturbe 16 dusent lûtes», und sei dies doch weniger gewesen als in andern Städten²⁹⁷⁾. Nach Wurstisen kamen in Basel 14 000 (!) um²⁹⁸⁾. Nach ihm auch hiess es bei der Ritterschaft im Elsass und im Sundgau, Bern sei ausgestorben; die Herren rüsteten

291) *F. Rörig*, Die europäische Stadt. Propyläen-Weltgeschichte, 4. Bd., 344.

292) Ältere Angaben nennen phantastische Zahlen, 25 000, ja 40 000 bis 50 000; schon *G. Schönberg*, Finanzverhältnisse der Stadt Basel, 1879, 510 f., hat das Unmögliche dieser Schätzungen nachgewiesen.

293) *W. Schnyder*, Die Bevölkerung der Stadt und Landschaft Zürich, 1925.

294) *H. Ammann*, Die schweizerische Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft. Festschrift W. Merz, 1928, 158 f.; Ders., Die Bevölkerung der Westschweiz im ausgehenden Mittelalter. Festschrift F. E. Welti, 1939, 390 f. *E. Meyer*, Die drei ältesten Bieler Stadtrechnungen. Festschrift F. E. Welti, 303, erwähnt für 1416 ungefähr 100 Feuerstätten = 500 Einwohner.

295) *K. Schindler*, Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern im 15. Jh. Diss. Bern, 1900.

296) Vgl. *Th. Meyer-Merian*, Der grosse Sterbend mit seinen Judenverfolgungen und Geisslern. Basel im 14. Jh., 151 f.

297) *Closener*, Strassburger Chronik, 99.

298) *Christian Wurstisen*, Basler Chronik.

deshalb zu einem Rachefeldzug wegen Laupen. Justinger weiss ebenfalls davon; er erzählt mit Behagen, warum den Herren die Lust vergangen sei, mit Bern anzubinden²⁹⁹⁾. Doch auch bei ihm liest man: «Manig lant, alz man seit, starp gnot us»³⁰⁰⁾. Die Wirklichkeit war immerhin schrecklich genug. Glaubwürdige Berichte bezeugen, dass in mancher Stadt ein Drittel bis die Hälfte aller Einwohner umkamen und viele Orte völlig verödeten. Die furchtbare Ernte, die der schwarze Tod hielt, hing mit der ganz ausserordentlichen Ansteckbarkeit, jedoch auch mit dem schlimmen Zustand der öffentlichen Hygiene zusammen. Wenn es in Basel noch im 15. Jahrhundert als ein Fortschritt galt, dass ein Verbot erlassen wurde, Unrat auf die Hauptstrassen zu schütten, wogegen man den Bewohnern der Nebenstrassen dieses Privileg noch länger gestattete³⁰¹⁾; wenn der Rat in Zürich einem Wundarzt bei Strafe verbieten musste, «sin unreinen weissel» (offenbar schmutziges Verbandszeug) einfach auf die Strasse zu werfen³⁰²⁾; wenn eine Satzung der Stadt Luzern vorschreibt, nachdem die Glocke zur Messe geläutet, dürfe man keine Nachttöpfe mehr auf die Strasse leeren³⁰³⁾, wenn zeitgenössische Darstellungen von dem fürchterlichen Unrat und Gestank in manchen Quartieren von Paris berichten³⁰⁴⁾, so wird man sich nicht wundern, dass die Seuche so entsetzlich um sich griff. Verglichen mit der französischen Hauptstadt, wo nach einer Ordonnanz von 1350 zu schliessen, erst gewisse reiche Leute «des fosses d'aisances» und «des chambres basses» besassen³⁰⁵⁾, muss der Zustand in Bern mit seinen Egräben, die regelmässig durchspült und, wie die ersten Stadtrechnungen zeigen, ausgeräumt und unterhalten wurden, ein verhältnismässig günstiger gewesen sein³⁰⁶⁾. Dennoch blieb es nicht verschont; vom Jahre 1349 berichtet der Chronist: «Diser sterbot waz ze bern so gros, daz etlichs tags sechtzig lichen

299) Berner Chronik, 113.

300) Ebenda, 111.

301) Basel im 14. Jh., 28.

302) Z. Stadtbücher I, 20.

303) Liebenau, 48.

304) Vgl. Schultz, Häusl. Leben, 69 f.

305) Franklin, L'Hygiène, 14.

306) Überhaupt erscheinen die Zähringerstädte in einem günstigen Licht, wenigstens was die Vorschriften betrifft. So bestimmt z. B. die Burgdorfer Handfeste des Jahres 1273 in ihrem Art. XCIII: Nullus pelles ante hostia in vico excarnare debet aut multicium aut sordes aut aliquas immundicias a domibus in vicum proicere.

da warent»³⁰⁷⁾. Der Verlust an Menschenleben kann aber nicht sehr gross gewesen sein; noch weniger brach das Unheil die Lebenskraft und den Wagemut Berns. Es zeugt im Gegenteil von einer kaum fassbaren Vitalität, was Justinger vom Nachweihnachtstag des selben Jahres erzählt, als tausend Berner vor Laubegg und Mannenberg, den Festen des Grafen von Greyerz, lagen, «pfiffer und böggenslacher» aufspielen liessen, sangen und tanzten und plötzlich vom Tanze weg zum Sturm antraten, die Burgen nahmen und brachen. Auch anderswo scheinen die von der Pest ausgehenden Erschütterungen merkwürdig rasch vorübergegangen zu sein. Die Kirche verkündigte auf 1350 ein Jubeljahr. Ein Franzose rühmt die Jahre nach dem grossen Sterben als eine Zeit unerhörter Fruchtbarkeit der Menschen wie der Erde. «Die Welt hub wieder an zu leben und fröhlich zu sein», sagt eine Limburger Chronik³⁰⁸⁾.

Verfehmte

Die Medizinische Fakultät von Paris hatte nach langen Beratungen herausgefunden, dass die Pestilenz durch eine unheilvolle Konstellation der Planeten Mars und Jupiter verursacht worden sei³⁰⁹⁾; der Verdacht des Volkes aber richtete sich gegen die Juden, die Verfehmten des Mittelalters, welche die Brunnen vergiftet haben sollten. Wie ein rasendes Fieber ging es in den Jahren 1348 und 1349 durch das Abendland. Wo die Obrigkeit es wagte, sich schützend vor die Juden zu stellen, wurde sie von der Volkswut überrannt. Auf der Folter gestanden die Unglücklichen alles, was man ihnen zur Last legte. Ein Teil von ihnen entkam unter Zurücklassung aller Habe; die andern wurden verbrannt.

Richard Feller nimmt an, Bern habe nach der Judenvertreibung des Jahres 1294 bis etwa 1370 keine Juden beherbergt³¹⁰⁾. In der Tat sind Hinweise auf ihre Anwesenheit in der Stadt äusserst selten. Ausser dem 1349 in Zürich erfolgten Verkauf des Hauses, das «Moyses dem Juden von Bern» gehört hatte³¹¹⁾, und einer Notiz

307) *Justinger*, 111.

308) Vgl. *Wackernagel*, Geschichte der Stadt Basel I, 270.

309) *Franklin*, L'Hygiène, 17 f.

310) *R. Feller*, Geschichte Berns I, 152, 186.

311) *C. Ulrich*, a. a. O., Beilage L, 433.

über die Witwe und Tochter des in Biel getöteten Peter Judo³¹²⁾, die «in der núwen statt» zu Bern einen Garten innehatten, ist kaum etwas Sicheres nachzuweisen. Allerdings fällt auf, dass Justinger, der bei Erwähnung jener Vertreibung in Worte wilden Hasses gegen die Juden ausbricht, die Gemeinde anklagt, sie habe ihr Gelöbnis gebrochen, keine Juden mehr in Bern zu dulden; davon sei nach der Meinung weiser Leute alles Unheil entstanden, das die Stadt seither betroffen³¹³⁾. Indessen könnte sich diese Bemerkung auf die spätern Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts beziehen, da die Chronik ja erst nach der Jahrhundertwende geschrieben wurde. Wichtiger erscheint, dass er seine Bemerkung zum Jahr 1349, «darumb alle juden bi hundert milen verbrant wurden», in Zusammenhang mit dem grossen Sterben in aller Welt und auch in Bern bringt³¹⁴⁾. Eine Reihe von Chroniken bestätigen die Beteiligung Berns an der Folterung und Verbrennung der Juden, so vor allem die der Zeitgenossen Matth. v. Neuenburg³¹⁵⁾ und J. v. Königshofen³¹⁶⁾ wie auch die des Chr. Wurstisen, gest. 1588. In diese Richtung weisen auffallend auch Urkunden des Strassburger Archivs³¹⁷⁾. Aus ihnen geht hervor, dass Bern eine Zeitlang im Mittelpunkt der wilden Gerüchte über Brunnenvergiftungen und über Folterung und Verbrennung der Juden stand. Am 10. August 1348 erkundigt sich Köln bei Strassburg höchst dringlich wegen der umlaufenden «rumores»³¹⁸⁾. Im Laufe des Jahres muss Bern Berichte erhalten und selber Verhöre angestellt haben; denn am 15. November erhält Strassburg Auskunft über das Ergebnis einer Untersuchung am Genfersee; man habe Bern und Freiburg «ad

312) F VIII, 21 (1353); 388 (1361). Möglicherweise handelt es sich um einen getauften Juden.

313) Berner Chronik, 29/30.

314) Ebenda, 111.

315) *Matthiae Neoburgensis, Chronica*, ed. Studer, 159, «Post hec tortis quibusdam in Berna, in comitatu Froburg (friburgensi) et alibi et reperto in Zovingen veneno, extinctisque Judeis in pluribus locis, scriptoque de hoc consulibus Basi-
liensis, Friburgensis et Argentinensis civitatum...».

316) *J. v. Königshoven, Die Aelteste Teutsche so wol Allgemeine als insonderheit Elsässische und Strassburgische Chronicke*, 1386 (ed. Schilter 1698), 293: «...vergift die sú in wasser und in burnen solten geton han», «donoch dûmelte men etliche Juden zu Berne und zu Zovingen... und men vant ouch den vergift in den burnen, do verbrante men sũ in vil stetten und verschreip dise geschicht gen Strosburg Friburg und Basel das sũ ire Juden ouch soltent verburnen.»

317) Urkundenbuch der Stadt Strassburg, Bd. V, 1896.

318) Ebenda 162 (Nr. 173).

requisicionem eorum» verständigt³¹⁹⁾. Noch im gleichen Monat teilen Schultheiss, Rat und Burger von Bern — offenbar auf ein früheres Schreiben bezugnehmend — Meister und Rat von Strassburg mit, was sie weiter («fúrer») von der Judensache wissen. Man habe auch Solothurn aufgefordert, die Juden zu richten; einer habe noch, als man ihn ins Feuer warf, überlaut gerufen, alle Juden wüssten um das Gift³²⁰⁾. Am 19. Dezember schreibt Köln den Strassburgern, es heisse, der Rat von Bern habe ihnen einen Juden gesandt, damit er sie wegen des Giftes unterrichte³²¹⁾. Am 23. Dezember lehnt es Zofingen in einem Schreiben an Strassburg ab, das von den Juden gelegte Gift nach Strassburg zu schicken, da es dies auch andern Städten verweigert habe; doch wird unter Eid erklärt, die Hunde, Schweine und Hühner, denen man das Gift versuchsweise gegeben, seien alle umgestanden³²²⁾. Vergeblich warnte das besonnene Köln in der Folge, auf Grund unbewiesener Gerüchte gegen die Juden vorzugehen³²³⁾, vergeblich warnte auch Karl IV. vor der Judenhetze, durch die ihm grosser Schaden entstehe³²⁴⁾; überall wurde der schwelende Judenhass zur verzehrenden Flamme, und es spricht vieles für die Annahme, dass auch die vor 600 Jahren lebenden Berner Augenzeugen des schaurigen Schauspiels einer Judenverbrennung gewesen sind.

Ebenso rasch, wie die Katastrophe gekommen war, ging sie auch vorüber. Es ist fast unfassbar, dass an den nämlichen Orten, wo Pogrome stattfanden, kurz nachher Juden urkundlich nachweisbar

319) Urkundenbuch Strassburg V, 164/165 (Nr. 179): «et scitote, quod confessiones factas per prenomiatum judeum alias, diu est, intimavimus dilectis nostris scultetis et consulibus de Berno et de Friburgo.» Auch in einem Bericht des Kastellans von Chillon vom Ende des Jahres 1348 wird mitgeteilt, «quod Bernenses copiam inquisitionum et confessionum judeorum... habuerant» (l.c., 167, Nr. 185).

320) Ebenda 165 Nr. 180): «Als ir úns geschriben hant von der juden wegen, ob wir út fúrer von inen vernomen hettin umbe ir gifft, daz wir üch daz embutten, sol úwer wisheit wissen, daz wir gesendet hatten gen Solottern ze klagenne uffen die juden umbe ir mort und daz och da ab inen gericht wart...», «ein ander jude, do der in daz fúr wart geworfen und in dú hitze angieng...»

321) Ebenda 165 (Nr. 181): «quod consules opidi de Berne in Oitland quendam judeum captivum transmiserint vobis ad informandum vos de intoxicatione et venenosa sparsione, qua...»

322) Ebenda 166 (Nr. 182).

323) Ebenda 178 (Nr. 190 v. 12. Januar 1349).

324) Ebenda 197 (Nr. 210).

sind, so schon 1349 in Luzern, wo sie sich unter dem Schutze Oesterreichs wieder ansiedelten; die Stadt musste im Brandenburgerfrieden des Jahres 1352 geloben, den Schaden zu vergüten, der durch Schädigung der Juden entstanden sei³²⁵⁾; ebenso sind sie 1352 und 1354 in Zürich³²⁶⁾ wieder aufgenommen, dann auch in Solothurn, Basel, Genf³²⁷⁾. Wann der mittelalterliche spitze Judenhut in Bern wieder aufgetaucht ist, lässt sich aus den Quellen nicht erkennen; die ersten Stadtrechnungen beweisen nur, dass die Juden da sind. Nicht nur als Geldgeber, sondern auch als Ärzte scheinen sie unentbehrlich gewesen zu sein; oft vereinigten sie beide Tätigkeiten miteinander³²⁸⁾. Als «Kammerknechte des Königs» standen sie unter Sonderrecht³²⁹⁾ und wurden fast überall nur auf Zeit geduldet. Von der Abneigung, die ihnen begegnete und der Verachtung, die sie zu tragen hatten, kennt die Geschichte des unglücklichen Volkes unzählige Beispiele³³⁰⁾. Das Denken und Empfinden des christlichen Mittelalters schloss den Juden aus der Gemeinschaft aus.

Burger und Einsassen

Stand hier die Gesellschaft in einer Einheitsfront, so war es doch für sie selbstverständlich, dass die christliche Gemeinschaft ständisch gegliedert sein, dass nach göttlicher Ordnung auf Erden wie im Himmel Ungleichheit herrschen müsse³³¹⁾. Das mittelalterliche

325) *Liebenau*, Das alte Luzern, 256.

326) In Zürich, wo eine Judenverbrennung am 23. Februar 1349 stattgefunden hatte, wurde schon am 25. April desselben Jahres mit dem Vertreter König Karls vereinbart: «Man sol ouch den Judinnen und der Juden kinden, so noch lebent, ir güt lassen.» (Quellen z. Z. Wirtschaftsgesch. I, 110).

327) *C. Ulrich*, Sammlung jüdischer Geschichten; *A. Steinberg*, Studien zur Geschichte der Juden in der Schweiz während des Mittelalters, 1903, 136 u. a.

328) *A. Favre*, Les médecins juifs à Fribourg, 1900.

329) *G. Kisch*, Jewry-Law in Medieval Germany, 1949.

330) Von der unmenschlichen Strafe, die der Sachsenspiegel für jeden intimen Verkehr zwischen Juden und Christen vorsah, war man zwar abgekommen, doch trug sich in dem humanen Basel noch im Jahre 1394 folgendes zu: Ein Jude kommt zu Gengenbachs Tochter ins Gartenhäuschen. Die Liebenden küssen einander, die Magd entfernt sich, um nicht zu stören. Zur Strafe wird der Jude 3 Tage lang ins Halseisen gesteckt und auf ewig verbannt; die Tochter wird «in die Käfen gelegt» und muss fünf Jahre, die Magd zwei Jahre «leisten». (Basel im 14. Jh., 118).

331) *R. Feller*, Der Staat Bern in der Reformation, 1929, 92 f.

Schichtungsgefühl liess die Stadt überlegen auf das Land als Schauplatz einer niedrigeren Lebensform hinabschauen, wenn wir auch zu erkennen glauben, dass der Berner dem Landmann verständnisvoller und williger entgegenkam, als der Bürger der zünftisch regierten Orte. Sehnsüchtig mochte manch eigener Mann, den der Marktgang zu Verkauf und Kauf nach Bern geführt, seinen Sinn auf diese Stadt richten, die zwar dem Bürger schwere Lasten zumutete, ihm aber dafür Freiheit, Sicherheit und Auskommen gewährte und eine ehrenvolle Zukunft verhiess. Dem Grundherrn waren die sich regenden Wünsche, die ihm einen wertvollen Besitz zu entführen drohten, nicht unbekannt. Er liess die Leibeigenschaft durch Zeugen bestätigen³³²⁾ oder verlangte vorbeugend von seinem Knechte den Schwur, sich «nach ze enheiner statt, gemeinde noch andrer herrschaft niemer ze fúrbindenne», «mit enheiner leyg diensten noch sachen niemer ze enttragenne noch ze enphrómdenne in enheinen wegg»³³³⁾. Indessen gelang es doch vielen, in die Stadt zu entweichen. Blieb einer hier Jahr und Tag unangefochten oder vermochte sein Herr in dieser Zeit nicht mit sieben Zeugen nachzuweisen, dass er ihm zu eigen gehöre, so war er frei³³⁴⁾. Manchem gestattete auch die Gunst seines Herrn, sich gegen mässiges Entgelt loszukaufen. So entlässt Paula von Kien, die Ehefrau des Zürcher Ritters Eberhard des Müllers, am 28. September 1353 um 3 Pfund Pfennige den schon genannten Heini Mathis und seine Kinder «und ir gút von aller eigenschaft, von allen diensten und von allen banden» und übergibt die Freigelassenen an des Reiches offener Strasse dem Schultheissen³³⁵⁾, desgleichen der Berner Ratsherr Cuno von Seedorf am 3. Dezember desselben Jahres um 4 Pfund den Uoli Grunder³³⁶⁾. Wenn der Freigelassene aber der Stadt Recht geniessen wollte, musste er sich verpflichten, alle Lasten eines Bürgers auf sich zu nehmen, es sei denn, er würde durch ausdrücklichen Beschluss der Burger davon befreit³³⁷⁾; er konnte als Gast (*hospes*) in der Stadt leben, besass weitgehend den Schutz des Stadtrechtes,

³³²⁾ F VIII, 18, 19, 20 (1353).

³³³⁾ F VIII, 7 (1353).

³³⁴⁾ Handfeste, Art. XIII; vgl. z. B. F VII, 522: Das Johanniter-Ordenshaus zu Buchsee erhält auf seine durch sieben Zeugen erhärtete Klage hin den Johannes im Riede als Eigenmann zurück.

³³⁵⁾ F VIII, 21.

³³⁶⁾ F VIII, 27.

³³⁷⁾ Handfeste Art. XIV; Rq I, 33.

durfte aber nicht gegen einen Bürger zeugen und war auch nicht wahlfähig³³⁸⁾. Zeugnisberechtigt andern Bürgern gegenüber wurde er nach einer Satzung des Jahres 1346 erst, wenn er Jahr und Tag in der Stadt sesshaft war³³⁹⁾, vollberechtigter Bürger, wenn er die Zustimmung der CC erhielt³⁴⁰⁾ und ein Haus erwarb³⁴¹⁾ oder ein Udel auf einem Stadthaus besass. Wollte er weiterhin auf dem Lande leben und doch der Vorteile des Stadtrechtes teilhaftig werden, so liess er sich als Ausburger ins Udelbuch eintragen und leistete nun der Stadt Steuer und Heerfolge. Das Ausburgerwesen wurde im 14. Jahrhundert zu einer Kraftquelle erster Ordnung für den aufstrebenden jungen Stadtstaat; durch die Ausburger «sprengte Bern die Adelsherrschaften und den Landgrafenverband»³⁴²⁾.

Neben den Vollbürgern und denen, die sich zwar haushäblich niedergelassen hatten, jedoch rechtlich bloss als «gesessen ze Berne» galten, zählte die Stadt unter ihren Bewohnern auch Tagelöhner, kleine Angestellte, Gesellen, Knechte und Mägde. Ihre Zahl scheint nicht gross gewesen zu sein³⁴³⁾. Mietverhältnisse sah der Rat nicht gern, namentlich wenn die Zugezogenen nicht bereit waren, der Stadt Lieb und Leid zu tragen. «Frömd pettler und müssiggenger» wies man aus und verbot in der Folge überhaupt, «frömd lút» ohne ausdrückliche Erlaubnis zu «behusen» und beherbergen, vorbehalten «frömd artzet, rechen oder leermeister vnd derglychen, was gemeinem nutz dienstlich möchte sin»³⁴⁴⁾.

Die Einheimischen sprachen eine Mundart, der die unsrige nahesteht. Man hat geglaubt, sie im Schriftwerk jener Zeit, in den geschichtlichen und literarischen Urkunden wieder zu erkennen; in der Sprache Ulrich Boners, in seinem «Edelstein», sah man z. B. «die altbernische Mundart in ihrer urwüchsigsten Gestalt»³⁴⁵⁾. Und

338) Handfeste Art. XXV.

339) Rq II, 38.

340) Rq I, 228; die in Wien entdeckte ältere Sammlung der bernischen Satzungen versetzt diese Bestimmung ins Jahr 1358 (Rq II, 80).

341) Handfeste, Art. XXIV.

342) *R. Feller* i. Hist. Biogr. Lex. der Schweiz, Bd. II, 133.

343) *K. Schindler*, Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern im 15. Jh. Diss. 1900.

344) Rq I, 255, 258.

345) *Bächtold*, Geschichte der deutschen Literatur, 1892, 172 f.

in der Tat klingt uns manches in dieser Fabelsammlung und in den Verträgen, Erlassen, Kaufbriefen und Widmungen jenes fernen Jahrhunderts vertraut im Ohr. Doch hat gelehrte Forschung nachgewiesen, dass der Mundart in ihnen nur ein beschränkter Anteil zukommt. Sie geben uns vielmehr die Kanzleisprache wieder, welche die einzige Möglichkeit bot, sich schriftlich deutsch auszudrücken. Diese Schriftsprache lebte aber nicht nur in der Kanzlei, sondern sie wurde auch gesprochen, wenn Urkunden öffentlich verlesen, die Handfeste, wichtige andere Satzungen und Bündnisverträge feierlich beschworen wurden. Und wahrscheinlich war sie auch die Umgangssprache der gehobenen Bevölkerungsschicht³⁴⁶⁾.

Die Kirche

Zu dieser Oberschicht zählten die Diener der Kirche, die welt-erfahrenen Herren des Deutschen Ordens sowohl als auch die Barfüsser (Franziskaner) und die Prediger (Dominikaner), die, wenn schon als Bettelmönche mit dem bescheidenen Manne nahe verbunden, doch als Geweihte für das Volksempfinden einer höhern Welt angehörten. Gegenüber den Deutschen Brüdern treten die in der Stadt Bern niedergelassenen Mendikanten auffallend zurück. Die Predigermönche sind in den Quellen des Jahres 1353 nur einmal³⁴⁷⁾, die Barfüsser gar nicht bezeugt. Und doch kann man sich das mittelalterliche Bern ohne die weissen Röcke und braunen Kutten nicht vorstellen, und deutlich kommt einem zum Bewusstsein, wie wenig vom täglichen Leben jener Zeit in den schriftlichen Urkunden eingefangen ist. Die Franziskaner fanden als Freunde und Berater des niedern Volkes wohl selten Veranlassung, zur Feder zu greifen. Indessen hatte ihr Orden, als er sich in Bern niederliess, das ursprüngliche Gebot vollkommener Armut längst aufgegeben³⁴⁸⁾. Auch erfreute er sich der Gunst angesehener Kreise. So stiftete Anna Seiler 1348 zu Ehren ihres verstorbenen Mannes und ihrer Eltern Seelenheil neben dem Chor der Klosterkirche eine Kapelle mit einer täglichen Messe³⁴⁹⁾. Gerne wurden Familienfeiern

³⁴⁶⁾ *F. Balsiger*, Boners Sprache. Diss. 1904.

³⁴⁷⁾ F VIII, 17.

³⁴⁸⁾ *H. Türlér*, Das Franziskanerkloster (in der Festschrift v. F. Haag, Die hohen Schulen zu Bern), 1903, 6.

³⁴⁹⁾ F VII, 356.

und Versammlungen bei den Barfüßern abgehalten, und für Grossveranstaltungen war die Stadt überhaupt auf die Klosterräume angewiesen. Gleiches galt für das Predigerkloster in der innern Neuenstadt, in dem man namentlich auch fürstliche Besucher und ihr Gefolge unterbrachte. Der bernische Konvent spielte im Predigerorden, der eifrig über die Reinhaltung des Glaubens wachte und mit unerbittlicher Strenge gegen alles vorging, was der Ketzerei verdächtig schien, keine bedeutende Rolle³⁵⁰⁾. Immerhin hatte er bis vor kurzem den gelehrten Ulrich Boner aus angesehener Berner Familie zu den Seinigen gezählt³⁵¹⁾, dessen «Edelstein», eines der beliebtesten Volksbücher, noch nach Jahrhunderten die Aufmerksamkeit eines Lessing erregte. Das Kloster verfügte über eine kleine Bibliothek³⁵²⁾; seinen «lessmeister» bedachte die gütige Anna Seilerin in ihrem Testament mit einem Legat³⁵³⁾. Reichlich flossen beiden Klöstern milde Gaben zu; sie erhielten Renten «über iren tisch umb gûten win, fleisch und visch»; Jahrzeit- und Mess-Stiftungen brachten ihnen ansehnliche Einnahmen. So können die Prediger am 27. August 1353 von Propst und Kapitel von Interlaken eine jährliche ewige Rente kaufen «von dien phenningen, die inen die erben her Johans seligen von Kyeno vriien, umb ein jarzit und ander erber lût gegeben hant och umb ewigi jarzit»³⁵⁴⁾. Diese Jahrzeitstiftungen gingen hervor aus dem Glauben, dass man durch gute Werke und den Gnadenschatz der Kirche die Seligkeit erlangen und durch die Fürbitte der Geistlichen und die Gebete von «Samnungen» (Kongregationen) die Qualen des Fegfeuers abkürzen könne. Man vergabte an einen Konvent eine Rente oder eine Summe, deren Zinsen ihm zugute kamen. Dafür übernahm er die Verpflichtung, alljährlich den Todestag des Stifters durch eine Messe zu feiern und seine Seele Gottes Gnade zu empfehlen. Indem man sein Geld in einem «selgerete» anlegte, versicherte man sich für das Jenseits. Fromme und vorsichtige Leute, die über die nötigen Mittel verfügten, wie etwa der angesehene Bürger Peter von

350) *H. von Greyerz*, Studien zur Kulturgeschichte der Stadt Bern im ausgehenden Mittelalter. AHVB, 1940, 346: Das Berner Predigerkloster.

351) Zum letztenmal 1349 als erster in einer Reihe von vornehmen Zeugen erwähnt (F VII, 412).

352) F III, 625; F V, 500.

353) F VIII, 76.

354) F VIII, 17.

Krattingen, sahen sich in dieser Weise wohl auch doppelt und dreifach vor³⁵⁵⁾. Was aber verschaffte dem Geber die Gewähr, dass das Seelgerät auch wirklich seine Schuldigkeit tat, die Jahrzeit richtig begangen wurde? Konnte nicht der mit einer Gabe bedachte Konvent seine Pflicht vergessen und sich an ihr gütlich tun, indes die Seele im Fegfeuer schmachtete? Dies zu verhindern gab es ein einfaches Mittel. Man brauchte dem Vermächtnis nur die Klausel beizufügen, dass die Erträgnisse einem andern Konvent zufallen sollten, falls die Jahrzeit nicht pünktlich begangen wurde. Diese «pene» mochte ihre Wirkung tun; bei der gegenseitigen Eifersucht der geistlichen Orden konnte man sicher sein, dass sie einander scharf auf die Finger schauten.

Nicht ohne Sorgen verfolgte der Deutsche Orden das unverkennbare Bestreben der Mendikanten, ihm das Wasser abzugraben. Seit hundert Jahren übte er, nachdem er sich dank kaiserlicher Gunst in den Besitz der Augustinerpropstei Köniz gesetzt, die widerstrebende Stadtbevölkerung mit sich versöhnt und sein Haus neben der Leutkirche St. Vincenzen bezogen hatte, eine Art von kirchlichem Monopol aus. Den Einzug der Barfüsser und der Prediger in die Stadt Bern hatte er nicht verhindern können, doch wachsam war er darauf bedacht, seine geistliche Vormachtstellung zu wahren. Die beiden Bettelorden kamen ihm gegenüber aus einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis nicht heraus. Gerade um die Mitte des 14. Jahrhunderts erscheint er in besonders starker Stellung. Die Minoriten hatten zu Beginn der vierziger Jahre in einem wenig erbaulichen Rechtshandel, in dem sie sich grobe Schmähungen zuschulden kommen liessen, den kürzern gezogen und mussten trotz der ihnen vom Papst verliehenen einträglichen Beerdigungsrechte sich dazu verstehen, der Pfarrkirche die *Quarta canonica* — ein Viertel der Gebühren und Opfer bei Begräbnissen — zu entrichten³⁵⁶⁾. Ebenso war eine Verständigung mit den Predigern zustande gekommen, die versprachen, als Entschädigung für die Quart jährlich einen bestimmten Betrag zu bezahlen³⁵⁷⁾. Der Wohlstand des

355) Z. B. F VII, 644, 685; F VIII, 17, 106, 128.

356) F VI, 648.

357) Am 11. September 1355 urkundet der Notar Johannes Bovis, es sei vom Dekan Panthaleon de Rümelingen über seine vor mehr als zehn Jahren erfolgte Vermittlung festgestellt worden, dass die Prediger dem Leutpriester und seinen Nachfolgern für die Quart jährlich 3 Pfund zu entrichten hätten (F VIII, 103).

Hauses wuchs durch fromme Zuwendungen. Auch es besass eine Sammlung von Büchern, die der Orden für so wertvoll hielt, dass er die Weisung gab, sie durch Anketten vor Diebstahl zu schützen³⁵⁸). Von auswärtigen kirchlichen Rechten sagt der «*Liber marcarum quarundam ecclesiarum et beneficiorum*» der Diözese Konstanz im Jahre 1353 «*iste due ecclesie videlicet Rūdiswil et Affoltren pertinent Theutonicis in Bern . . . Item ecclesia Sumanswald pertinet domui ibidem*»³⁵⁹). Das Jahr 1360 findet das Deutsche Haus überdies im Besitz der ihm geschenkten Patronatsrechte der Pfarrkirchen von Balm (in Balmis), Überstorf, Bösinggen und Rūti bei Burgdorf³⁶⁰).

Leutpriester Baselwind

All dies erhielt erhöhte Bedeutung und Wirkung durch die Person des Leutpriesters Theobald Baselwind, der im Jahre 1329 erstmals als *plebanus Bernensis* in den Quellen erscheint. Welch gewaltiges Ansehen muss dieser Mann unter seinen Bernern genossen haben! Bald vertritt er sein Haus als *Comtur*, *vidimiert* Urkunden oder fügt ihnen auf Bitten der Aussteller sein Siegel bei; kein anderer Geistlicher wird uns im Jahr des Bundesschlusses auch nur annähernd so oft genannt³⁶¹). Der treue Seelenhirte in Kriegsnöten ward auch in Friedenszeiten vom Vertrauen seines Volkes getragen. Überall sah es Zeichen des Wirkens seines Leutpriesters. Wenn der Berner die Pfarrkirche betrat, ging sein Blick über die bei Laupen erbeuteten Fahnen und erinnerte ihn daran, was der Glaubensstarke in schwersten Tagen der Stadt gewesen. An den Wänden erblickte er die Malereien, mit denen der Basler Johannes Muttenger wenige Jahre zuvor das Gotteshaus geziert; Theobalds Siegel hing an der Quittung, mit welcher der Künstler den Empfang des Lohnes für «*dú bilde, dú da stant . . . umbe und umbe*», und «*daz gemelde so dar zû hõret*» bestätigt hatte³⁶²). Ein heiliger Schauer ergriff die Gläubigen, wenn sie an die Reliquien dachten, an deren Erwerbung neben dem Provinzial auch Theobald Baselwind und sein treuer Freund und

358) F V, 419. Über Büchersammlungen bernischer Klöster vgl. v. Rodt, 13./14. Jh., 167; v. Greyerz, a. a. O., 353.

359) F VIII, 30.

360) F VIII 323. In dieser Urkunde, welche die Schenkungen bestätigt, erscheint der Name des Leutpriesters Theobald zum letztenmal.

361) F VII, 690; F VIII, 2, 4, 5, 14, 16, 18, 21, 25, 28.

362) Quittung vom 15. März 1347 (F VII, 244).

Helfer Ulrich Bröwo massgebenden Anteil gehabt hatten³⁶³); befanden sich doch darunter, wie eine Pergamentrolle im Staatsarchiv meldet, neben den Reliquien vieler Heiligen, einem Stück Obergewand der Jungfrau Maria und Haaren der Maria Magdalena ebenfalls ein Stück des Stabes Aarons, ein Teil der Dornenkrone, Milch U. L. Frau, ein Stück vom Stein, womit der Teufel den Herrn versuchte, und ein Brocken von der Erde, aus welcher Gott Adam erschaffen³⁶⁴). Was den Gläubigen der tägliche Vollzug des Messopfers bedeutete, ist uns Heutigen kaum vorstellbar³⁶⁵); doch auch die Predigt verfehlte ihre tiefe Wirkung nicht, wenn der wortgewaltige Leutpriester seine Gemeinde, die in ihrem Heilsverlangen leicht am Äusserlichen, Gegenständlichen haften blieb, zu innerer Frömmigkeit, zu wahren christlichem Leben, zur Betätigung christlicher Gesinnung in Werken der Nächstenliebe aufrief.

Es zeugt für das Ansehen, das Bruder Theobald bei den höchsten kirchlichen Behörden genoss, dass er als bischöflicher Visitor mit zwei andern Geistlichen von Rang beauftragt wurde, die Verhältnisse im Kloster Interlaken zu untersuchen, wo im Konvent der Mönche und Nonnen bedenkliche Zustände herrschten. Das Dokument über die durchgeführte Visitation, das an erster Stelle den Namen des bernischen Leutpriesters trägt, beweist, mit welchem Ernst die Beauftragten ihre Aufgabe auffassten und mit welcher Entschiedenheit sie durchgriffen³⁶⁶). Es musste den hochgesinnten Seelenhirten mit schwerer Besorgnis erfüllen, dass die Kirche weithin Zeichen der Ermattung erkennen liess, dass der Klerus in der Wartung seines Amtes lau wurde und dass der Lebenswandel mancher Geistlichen dem Volke ein Ärgernis war. Wie es in Bern stand, wissen wir nicht; wenn aber beim grossen Stadtbrand des Jahres 1405 sieben «pfaffendirnen» im Gefängnis verbrannten, weil ihre geistlichen Liebhaber sie nicht rechtzeitig ausgelöst hatten³⁶⁷), so kam dies nicht von ungefähr. Unter den Augen des Leutpriesters Baselwind mag es um die Mitte des 14. Jahrhunderts mit der Moral der Geistlichkeit besser bestellt gewesen sein; jedenfalls berichten

363) «ad instanciam et preces religiosorum virorum, ... Theobaldi plebani, ac fratris Uolrici dicti Bröwen, conventualis domus in Berno» (F VI, 715).

364) Vgl. v. Rodt, *Bernische Stadtgeschichte*, 1886, 106; Feller, *Geschichte Berns* I, 149.

365) Vgl. v. Greyerz, a. a. O. 270.

366) Urkunde vom 14. Oktober 1346 (F VII, 209).

367) Justinger, *Berner Chronik*, 194/195.

die Quellen nichts von Misständen. Höchstens liesse sich darauf hinweisen, dass in einer Urkunde vom 5. Dezember 1353, die von der Stiftung einer Messe auf dem Katherinen-Altar des niedern Spitals handelt, noch besonders erwähnt wird, der die Messe lesende weltliche Priester solle eines ehrbaren Lebens sein³⁶⁸⁾.

Der Skandal im Gotteshaus Interlaken, wo manche angesehene Familie eine Tochter versorgt hatte, erregte zweifellos in Bern ungeheures Aufsehen. Jedenfalls war es eine Beruhigung für die auf den Ruf der Stadt haltenden Bürger, dass auf die dem Predigerorden unterstellten Insel-Frauen an der Judengasse kein Makel fiel und dass die «swestren des núwen klostern von Berne des ordens von dem Tútschen hus»³⁶⁹⁾ im «Ruwental» — an der Stelle des heutigen Stiftsgebäudes — unter der unmittelbaren Obhut des Leutpriesters standen. Das 1342 gegründete Kloster war hervorgegangen aus der Vereinigung der «Schwestern am Kirchhof», einer jener «Samnungen», in denen sich Frauen, die nicht den Weg zu Ehe und Beruf fanden, zu Gebet und Andachtsübungen zusammensetzten, ohne sich einer strengen Klosterregel zu unterstellen. Die Zeitverhältnisse brachten es mit sich, dass viele Männer vor der Zeit den Tod fanden; es gab in manchen Städten einen bedeutenden Frauenüberschuss, und die Samnungen der «Beginen», wie man die Mitglieder der halbgeistlichen Vereinigungen nannte, entsprachen daher einem wirklichen Bedürfnis. So soll es in Köln in der Zeit zwischen 1250 und 1350 rund hundert Beginenhäuser gegeben haben, die für mindestens 1000 Frauen Aufenthalt boten³⁷⁰⁾. In Bern bestand schon im Jahre 1288, wie Justinger berichtet, «der swestren huss an der brügge» (Untertorbrücke)³⁷¹⁾; die Belagerung der Stadt durch König Rudolf veranlasste die Übersiedlung an die Herrengasse (Nr. 9), wo sie sich unter den Schutz der Barfüsser stellten und nach den Vorschriften des sogenannten Dritten Ordens (de penitentia) des heiligen Franziskus lebten³⁷²⁾. Man nannte sie nach ihrer Kleidung die «grauen Schwestern». Der Deutsche Orden sah diese Beginen, die den Barfüssern bei den untern Schichten der Bevölkerung Einfluss verschafften, höchst ungern. Er versuchte sie

368) F VIII, 27.

369) Vgl. für die ersten fünfziger Jahre F VII, 567, 594, 604; F VIII, 26, 57, 113 usw.

370) Rörig, a. a. O., 347.

371) Berner Chronik, 32.

372) Türler, Bilder, 38; Ders., Franziskanerkloster, 3, 15.

mit allen Mitteln zu unterdrücken; es kam so weit, dass sogar der Papst sich mit der Angelegenheit befassen musste³⁷³⁾. Doch die Beginen behaupteten sich, und mit der Zeit entstanden weitere Samnungen, so die «Schwestern zu den Willigen Armen vor den Predigern»³⁷⁴⁾ an der Zeughausgasse und die nach der Stifterin, Frau Ita Isenhut, genannte Vereinigung der Schwestern im Isenhutshaus an der Marktgasse³⁷⁵⁾.

Theobald Baselwind und Bruder Ulrich Bröwo schlugen in der Beginenfrage andere Wege ein als ihre Vorgänger. Sie nahmen sich der Schwestern an, ermahnten sie aber, sich nicht bloss frommer Beschaulichkeit hinzugeben, sondern ihre Aufgabe in einem Werk tätiger Liebe zu suchen. Schon im Jahre 1331 gründete Bröwo aus den bedeutenden Mitteln, die ihm der Stadtarzt Meister Jordan und Frau Bela von Thun hinterlassen, die zwei Samnungen der «Schwestern in Meister Jordans Haus» (Junkerngasse 48) und die «weissen Schwestern in des Bröwen Haus» (Junkerngasse 49)³⁷⁶⁾ und stellte sie unter die Aufsicht des Leutpriesters. Sie sollten sich der Krankenpflege im Niedern Spital widmen, das jedes der beiden Häuser mit 10 bis 13 Schwestern besetzen durfte.

Damit reichte der Deutsche Orden dem Bürgertum auf einem Gebiete die Hand, das im ganzen Mittelalter als die Domäne der Kirche galt. Das Niedere oder Neue Spital, 1307 nahe der Schutzmühle am Stalden als städtische Kranken- und Armenanstalt gegründet³⁷⁷⁾ und später vor das Untertor verlegt, war der Burgerschaft ans Herz gewachsen. Im Jahre 1347 verlieh ihm die Stadt die Freiheit, dass kein Gut, das in seine Scheune gebracht wurde, ohne Erlaubnis gepfändet werden dürfe³⁷⁸⁾. In ganz ausserordentlichem Masse wandte sich ihm die Gunst der Bevölkerung zu. Handwerksinnungen erwarben hier Betten für ihre armen und kranken

373) F III, 685.

374) Nach einer Urkunde von 1337 befand sich diese Kongregation ursprünglich an der Hormannsgasse (F VI, 346).

375) *J. Sterchi*, Sammlung Bernischer Biographien, 1884, Bd. I, 242, 561 f., 564.

376) *Sterchi*, a. a. O. In einem Kaufbrief vom 9. Februar 1353 ist merkwürdigerweise von «des Browen seligen hus» die Rede (F VII, 699), während das St. Vincenzen-Jahrbuch als Todestag den 15. April 1359 angibt (F VIII, 291).

377) *Cronica de Berno*: «A. D. M^oCCC^oVII^o inceptum erat hospitale inferius apud molendina a burgensibus ville Bernensis.» *Justinger*, 41: «und geschah der buwe von gemeiner stat berne».

378) F VII, 277.

Angehörigen³⁷⁹⁾, und zahlreich waren die Messen, die auf die Altäre seiner Kapelle zur Erwerbung eines «selgeretes» gestiftet wurden, aber auch die Zuwendungen für die Dürftigen des Spitals. Welch schönes Denkmal hat sich z. B. der schon genannte Peter von Krattingen durch seine Vergabung vom 1. Juli 1353 gesetzt, laut welcher das Niedere Spital am Todestag des Stifters «únsren dúrftigen ... ein ewig gút mal mit win, mit brot, mit vleische oder mit vischen ... mit namen iegklichem dúrftigen und iegklicher persone ein brot und ein halb mass gútes wines» geben sollte³⁸⁰⁾. Einzig in diesem Jahr erwarb das Spital, dessen Vogt Vincenz Buwli war, Güter und Rechte zu Hurnsfelden, Trimstein, Ferrenberg, Sinneringen, an der Matte, in Möriswil, Iffwil, Ried, Diepoldshausen, Schliern³⁸¹⁾. Jener Peter von Krattingen, des Spitals «güter frúnt», erlegte aus eigenen Mitteln den Kaufpreis für mehrere dieser Güter.

Seit 1327 war die Verwaltung des Heiliggeist-Spitals ebenfalls von der Stadt übernommen worden³⁸²⁾, und werktätige Liebe sorgte auch für die ärmsten der Armen, die Aussätzigen, die im Mittelalter so zahlreich waren, dass der Historiker Matthäus Paris die Zahl der Leprosorien (Sondersiechenhäuser) in Europa auf 19 000 schätzte³⁸³⁾. Das Haus der bernischen «Siechen und Maletzen» stand abgesondert jenseits der Aare, droben auf dem Felde³⁸⁴⁾. Gleich den beiden der Stadt unterstellten Spitälern gab auch dem Siechenhaus die Gemeinde einen Vogt; im Jahre 1353 war ihm Johann Stelli, einer der Venner, als Pfleger gesetzt.

Anna Seiler

In demselben Jahr 1353 reifte der Plan, der im darauffolgenden zur Ausführung kam: Anna Seilerin, die längst als fromme Wohltäterin bekannte kinderlose Witwe des sehr begüterten Heinrich Seiler, bereitete die grossartige Stiftung vor, die ihren Namen durch die Jahrhunderte bis in unsere Tage getragen hat. Sie bestimmte

379) Z. B. die Fischer und Schiffeute schon 1342 (*F. Maurer*, Die Gesellschaft zu Schiffeuten, 3), die Steinmetzen 1347 (F VII, 268) usw.

380) F VIII, 11.

381) F VIII, 11, 15, 16, 17, 22, 28.

382) Vgl. die zusammenfassende Darstellung der bernischen Spitalbauten bei *P. Hofer*, Kdm I, 345 f.

383) *Schultz*, Das häusliche Leben, 101.

384) F VII, 694.

ihre Besitzung in der Neuenstadt vor den Predigern (an der untern Zeughausgasse) zu einem Spital und stattete dieses mit Einkünften aus ihren weit verstreuten Gütern reichlich aus³⁸⁵⁾. Der Eingang ihres Testamentes kennzeichnet Absicht und Seelenstimmung der hochherzigen Stifterin: «In gottes namen, amen. Ich Anna Seilerin, burgerin und gesessen ze Berne, tûn kunt allen dien, die disen brief ansehent oder hõrent lesen, daz ich angesehen han, daz nût gewissers ist, denne der tode, und aber nût ungewisser, denne die stunde des todes, und ich, nût überwunden mit enkeiner geverde, wan wissent, gesunt und wolbedacht und mit gûter vorbetrachtung, und mit rât und urlob des schultheissen, des rates und der zweihundert von Berne, luterlich dur gotte, miner sele und aller miner vordern selen und allen gelobigen selen ze heil und ze troost, und ze stetem und ewigem gelûke, und ze trooste der statt und den burgeren gemeinlichen von Berne, und umb daz, daz dú sehs werche der erbarmhertzigkeit dester baz erfüllt werden, han geordnet, gestift und gemacht, . . . einen ewigen spitale, dar inne sin sullent ewelichen dritzehen geligeringe und dûrftigen, und drii ander erber personen, die der selben dûrftigen und geligeringen mit dienste pflegen sullen.» Sie ordnet wohlbedacht das Grosse und das Kleine, übergibt alles der Stadt und setzt fest, dass «schultheiss, der rât und die zweihundert von Berne und ir nachkomen, und nieman anders» die Verfügungsgewalt darüber haben sollen. Ihr Blick ist auf das Ewige gerichtet, doch sie besorgt liebevoll und mit klarem Wirklichkeitssinn das Diesseitige; voran ist ihr am ewigen Heil der Seele gelegen; doch selbstvergessen knüpft sie an ihre Vergabung keine Bedingung, verlangt sie keine Jahrzeitverpflichtung. So offenbarte sich in dieser bedeutenden Frau aufs schönste jene tief innerlich begründete und doch weltoffene Gesinnung, welche die Besten jener Zeit auszeichnete. «Bereits zeigte der städtische Geist jene Aufgeschlossenheit, die ihn in den höchsten Bereichen verselbständigen sollte»³⁸⁶⁾.

Das bedeutete indessen keineswegs Abwendung von der Kirche, ihre Autorität in geistlichen Angelegenheiten stand nicht in Frage, und ihr Gnadenschatz machte sie für das Heilsverlangen der Zeit zu einer Lebensnotwendigkeit. Kritiklos unterwarf man sich ihren Geboten, und an Beweisen der Ergebenheit liess es die Stadt nicht

³⁸⁵⁾ F VIII, 78; vgl. *Sterchi*, S. B. B. I, 554.

³⁸⁶⁾ *R. Feller*, Geschichte Berns I, 151.

fehlen. Im Kampfe gegen König Ludwig hatten sich die Berner als besonders treue Söhne des Papstes erwiesen; an Zahl frommer Stiftungen stand Bern reichern Städten kaum nach. Die Ordensbrüder genossen alle Verehrung, man sorgte treulich für sie und gewährte ihnen gerne etwas «ze pytancie»³⁸⁷). In weltlichen Dingen aber bewies die städtische Obrigkeit ein starkes Unabhängigkeitsgefühl. Eifersüchtig wachte sie darüber, dass ihr die Kirche nicht über den Kopf wuchs. Als die Zuwendungen an Klöster und halbkirchliche Einrichtungen immer reichlicher flossen und die städtische Steuersubstanz allzusehr auszuhöhlen drohten, verbot der Rat, Haus und Hofstatt einem Konvent oder Samnungen hinzugeben³⁸⁸), besass doch der Klerus ohnehin in der von ihm zäh verteidigten Immunität ein Steuerprivileg, das die städtischen Einkünfte empfindlich schmälerte. Mit grösster Entschiedenheit setzte die Bürgerschaft den Grundsatz durch, dass keiner ihrer Bürger in weltlichen Angelegenheiten vor ein geistliches Gericht geladen werden dürfe; deshalb wurde im Bundesbrief vom 6. März 1353 ausdrücklich bestimmt: «Ez sol öch nieman den andren, so in dirre büntnússt sint, umb dekein sache uff geistlich gericht laden, noch da mit uff triben, wand umb e und umb offenen wücher»³⁸⁹). In Streitigkeiten um weltliche Dinge sollten die Geistlichen die Zuständigkeit des städtischen Richters anerkennen. Abt und Konvent des Klosters Frienisberg erscheinen am 13. März 1353 mit einer Klage gegen Johann von Bubenberch «als von der höltzer und welden wegen ze Weratzwile», die beide Teile als ihr eigen Gut ansprechen, vor Schultheiss, Rat und CC, und diese sprechen ihr Urteil. Auch in einem Streithandel des Deutschorden-Frauenklosters tritt der Rat als zuständige richterliche Behörde auf³⁹⁰).

Man geht kaum fehl, wenn man diese früh bezeugte Unabhängigkeit der Stadt von geistlicher Gewalt auf ihre Lage an der Peripherie zweier Bistümer zurückführt. Kein Bischof schaltete jemals als Stadtherr in Bern, kein Kirchenfürst stellte hier durch Macht und Glanz die Bedeutung der städtischen Behörden in den Schatten. Der bernische Besitz östlich der Aare gehörte dem Bistum Konstanz an, derjenige westlich des Flusses lag in der Diözese Lausanne, weit

387) Zukost (F VIII, 25).

388) Rq I, 129; doch wollte der Rat nicht, dass Einwendungen gegen «selgerete» erhoben würden (Rq I, 128).

389) F VII, 706.

390) F VIII, 26.

weg von den Brennpunkten bischöflicher Herrschaft. Verschiedenheit der Sprache, Verschiedenheit der politischen Interessen trennten die Stadt seit ihren Anfängen vom Lausanner Episkopat. Der Bischof hatte einst die Zähringer bekämpft, er war auch der Feind Berns im Laupenkrieg. Einen äusserlichen Ausdruck fand der Zwiespalt in der Datierung der Urkunden: Bern verliess schon ums Jahr 1300 den bei der Kurie in Lausanne üblichen Annunciationsstil und ging zum Nativitätsstil über, was im benachbarten Freiburg erst 1465 geschah ³⁹¹⁾.

Wenn im ganzen gesehen der politische Einfluss der Kirche dem Rat gegenüber nicht gross gewesen sein mag ³⁹²⁾, so nahm doch der Deutsche Orden bei den mancherlei verwandtschaftlichen Beziehungen seiner Mitglieder zu führenden bernischen Familien sicher Anteil an allem, was die Stadt auf politischem Gebiete unternahm. Wie hätte sein Leutpriester unbeteiligt bleiben können, als Bern seinen ewigen Bund mit den Eidgenossen schloss? Zwei Vidimus-Urkunden, die sich auf die Zusicherung der Waldstätte beziehen, auf Mahnung Berns auch die Eidgenossen von Zürich und von Luzern zur Hilfe zu mahnen, tragen seinen Namen ³⁹³⁾. Die Schrift zeigt dieselbe Hand, welche den im Staatsarchiv Bern liegenden Bundesbrief ausgefertigt hat ³⁹⁴⁾. So deutet alles darauf hin, dass Theobald Baselwind, eine der grossen Gestalten der bernischen Geschichte, tätigen Anteil an einem Werk genommen hat, das von grösster Bedeutung für die ganze Eidgenossenschaft werden sollte.

Bubenberg und seine Gegenspieler

Als Bern den Vertrag vom 6. März 1353 abschloss ³⁹⁵⁾, stand eine andere grosse Persönlichkeit, der hervorragendste bernische Staatsmann des 14. Jahrhunderts, nicht mehr an der Spitze des Gemeinwesens. Bei Anlass der Osterbesatzung des Jahres 1350 hatte man den Schultheissen Johann von Bubenberg, seit dem Tode seines

391) F VIII, Vorwort.

392) v. Rodt, 13./14. Jh., 183.

393) Rq III, 166 Anmerkung; F VII, 708.

394) Der Schriftcharakter der erwähnten Dokumente ist derselbe; es muss sich um den nämlichen Schreiber handeln; auch Herr Prof. H. G. Wirz ist nach sehr eingehenden Untersuchungen zum gleichen Schluss gekommen.

395) Inhalt und Bedeutung des ewigen Bundes erfahren in diesem Bande eine besondere Würdigung durch Herrn Prof. H. Rennefahrt; vgl. S. 7.

Vetters der Ältere genannt, nicht wiedergewählt. Was war vorgefallen? Der Chronist Justinger gibt dunkle Kunde: «Nu viel ein wort uf inn daz er mietrich were, und bliesen etlich der gewaltigen darzu so vaste, daz der egenant von bubenberg mit gemeinem rate vom schultheissenampte gesetzt wart und von der stat heissen varn hundert jar und einen tag.» Man hätte ihn also der Bestechlichkeit bezichtigt und auf immer verbannt. Diese Erzählung, die von der ältern Geschichtsschreibung kritiklos übernommen wurde³⁹⁶⁾, kann nicht stimmen; die Urkunden widerlegen sie. Am 22. März des genannten Jahres siegelte Bubenberg noch als Schultheiss³⁹⁷⁾; Ostern fiel auf den 28. März; Johann hat also die Geschäfte noch bis zum Schluss des Amtsjahres geführt. An einem Dokument vom 22. April hängt das Siegel des neuen Schultheissen, Peter von Balm³⁹⁸⁾; doch am 26. April wird Bubenberg immer noch als Schultheiss bezeichnet³⁹⁹⁾, ja, mehr noch, er legt sich selbst diesen Titel bei⁴⁰⁰⁾; auch am 16. Dezember des Jahres nennt man ihn und nennt er sich selber Schultheiss⁴⁰¹⁾. Selbst vornehmste Dynastenfamilien zogen ihn weiterhin als Zeugen zu wichtigen Verhandlungen bei, wie z. B. die Grafen von Neuenburg in den Jahren 1352 und 1353⁴⁰²⁾. Mit Ulrich, einem seiner sieben Söhne, gehörte er dem Rate noch an⁴⁰³⁾, wenn er sich auch mehr und mehr von der Stadt zurückzog. Von einer Entfernung aus dem Amte cum infamia kann demnach gar keine Rede sein.

Doch auch ein Versagen in der Aussenpolitik kommt nicht in Frage, denn kein bernischer Staatsmann hat je erfolgreicher seiner Stadt gedient als er. Die Vorsehung schenkte ihr diesen mit aussergewöhnlichen Gaben des Geistes und des Charakters ausgestatteten Vertreter seines ruhmreichen Geschlechtes in einer Zeit, da Verwirrung im Reiche herrschte und für Bern alles auf dem Spiele

³⁹⁶⁾ So auch noch von *Anton von Tillier*, Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern, I. Bd., 1836, 211.

³⁹⁷⁾ F VII, 499/500.

³⁹⁸⁾ F VII, 502.

³⁹⁹⁾ F VII, 504.

⁴⁰⁰⁾ «...und vergien ich der schulth. vorgn...» (Urkunde im Staatsarchiv Bern, Fach Insel).

⁴⁰¹⁾ F VII, 546; nach dem Original der Urkunde im Staatsarchiv (Fach Köniz) bestätigt Bubenberg: «und vergien wir der schultheiss von Berno und der schulth. v. Thuno...»

⁴⁰²⁾ F VII, 670; VIII, 25.

⁴⁰³⁾ F VII, 509.

stand, dem Wagemutigen, Überlegenen aber auch ungeahnte Möglichkeiten winkten. Johann von Bubenberg war der Mann, der Gefahr die Stirne zu bieten und die Umstände zu nutzen. Als ein noch nicht Dreissigjähriger zur Schultheissenwürde berufen, führte er auch zwei Jahrzehnte später, als der Stadt im Laupenkrieg der Untergang drohte, das Steuer mit sicherer Hand. An seiner unbeugsamen Entschlossenheit richtete sich der wankende Mut der Bürgerschaft auf; ruhig, umsichtig und besonnen stellte er die Kräfte bereit, um dem heraufziehenden Sturm wie im Westen so auch im Osten zu begegnen. Und als der Sieg gewonnen und auch das Notjahr 1340 durchgestanden war, bewies er aufs neue sein ungemeines politisches Format. Was nur wenigen Auserwählten der Staatskunst beschieden ist, gelang ihm: durch den Krieg den Frieden zu gewinnen, dem Erfolg Dauer zu verleihen. Das zehnjährige Bündnis mit Oesterreich, ein diplomatisches Meisterstück, entzog dem rachedurstigen feindlichen Adel den Rückhalt. Einer nach dem andern wurden die mächtigen Gegner von gestern, die Grafen von Greyerz, Neuenburg, Kiburg dazu gebracht, sich mit Bern zu verständigen. Das grollende Freiburg bestätigte sein altes Burgrecht mit der Aarestadt, die alten Freunde Payerne und Biel folgten, Solothurn schloss einen ewigen Bund mit ihr; die Eidgenossenschaft der burgundischen Städte erstand aufs neue.

Umsichtig pflegte Bern auch seine Beziehungen zu der andern Eidgenossenschaft am Gotthard und bereitete sachte den Boden vor, um seinen zeitlich beschränkten Bund mit ihr zu einem ewigen zu machen. Zu Beginn des Jahres 1350 kamen zudem die Verhandlungen mit Savoyen, den Gräfinnen von der Waadt und dem Bischof von Lausanne über ein Friedensbündnis zum Abschluss; vom Rhonedurchbruch bei Genf bis zur Reuss und vom Jura bis zu den Alpen erstreckte sich der Friedenskreis, innerhalb dessen man sich gegenseitig Beistand und Sicherheit versprach — ein Gebiet grösser als das, welches der Bundesvertrag zwischen Zürich und den Waldstätten vorsah. Unaufhaltsam wuchs in diesen Jahren auch die militärische und territoriale Macht Berns. Um 1350 zählte es bereits gegen 3000 waffenfähige Ausburger. Wo immer sich Gelegenheit bot, die Geldnot des verarmenden Adels zu günstigen Erwerbungen zu benutzen, griff es zu. Schon durchsetzte, weit über bernisches Hoheitsgebiet hinaus, auch bernischer Privatbesitz an Boden und Herrschaftsrechten die alte Grafschaft Burgund. Der Grund zum bernischen Stadtstaat war gelegt. Bern, das vor einem Jahrzehnt noch mit letzter Kraft um die nackte Existenz

gerungen, war im Reiche zu einer umworbenen Stadt geworden, die der neugewählte König Karl IV. mit Beweisen seiner besondern Huld auszeichnete.

Dass nach solch beispielloser Erfolgsreihe der Mann, der in den drangvollen vierziger Jahren die Stadt aus verzweifelter Verein-samung und Not zu Ansehen und festgefügtter Macht emporgeführt, zu Ostern 1350 den Abschied erhielt, muss selbst demjenigen fast unbegreiflich erscheinen, der weiss, dass dem Erfolgreichen stets der Neid als hämischer Schatten nachschleicht, und dass unser Volk die überragende Grösse eines einzelnen nie auf die Dauer ertragen hat. Freilich lag es nicht in der Art des Geschlechtes der Buben-berg, um die Gunst der Menge zu werben. Johannes hielt die Zügel straff; den Blick unbeirrbar auf die stolzen Ziele Berns gerichtet, strengte er die Kräfte des Gemeinwesens in einem Masse an, das auch bei einer opferwilligen Bürgerschaft Unmut erregt haben mag ⁴⁰⁴). Gegen seinen unbeugsamen Willen kamen die Wünsche der Handwerke nicht auf, die, das Vorbild des Zunftregiments in Zürich vor Augen, nach vermehrter politischer Geltung verlangten. Auch ist wohl möglich, dass die Menge nicht zu ermessen vermochte, was das in der Drangzeit der ersten vierziger Jahre abgeschlossene Bündnis mit Oesterreich für Bern bedeutete, und dass sie rein stimmungsmässig der Vernunfttheirat mit Habsburg abgeneigt war ⁴⁰⁵). Nimmt man dazu die an kein Zeitalter gebundene Neigung der Men-schen, dem «*variatio delectat*» zu huldigen und darüber die Pflicht der Dankbarkeit dem Verdienst gegenüber zu vergessen, so glaubt man zu ahnen, welche Umstände zusammenwirkten, um Bubenberg zu Fall zu bringen und einer Gruppe von ehrgeizigen Vertretern des Bürgerstandes den Weg zum höchsten Amte zu ebnen.

Wenn als wahrscheinlich bezeichnet worden ist, dass die obsie-gende Partei, um dem Bruch die Schärfe zu nehmen, eine alte Satzung vorgeschoben habe, die einen jährlichen Wechsel im Schult-heissenamte vorschrieb ⁴⁰⁶), so hielt sich jedenfalls der Nachfolger Bubenbergs nicht an diese Regel; er blieb zwei Jahre, von Ostern 1350 bis Ostern 1352, an der Spitze des Gemeinwesens. Nachher allerdings trat ein jährlicher Wechsel ein. Bis Ostern 1353 amtete Cuno vom Holtz (auch von Schwarzenburg genannt), und von da an

⁴⁰⁴) Im Jahre 1343 wurde z. B. den Wohlhabenden neben einer Telle noch eine Zwangsanleihe auferlegt.

⁴⁰⁵) Vgl. S. 120.

⁴⁰⁶) *Feller*, Geschichte Berns I, 158; vgl. ebenda 113.

wechselten die beiden mit Peter und Cuno von Seedorf, Peter von Krauchtal und Peter Schwab in der obersten Leitung ab. Wer waren diese Männer, die sich unterfingen, einen Johann von Bubenberg zu verdrängen? Alle hatten sie es verstanden, trotz des lastenden Steuerdruckes durch geschäftliche Tüchtigkeit zu Geld und Geltung zu kommen, doch gehen die Darstellungen fehl, die sie lediglich als neureiche Emporkömmlinge betrachten. Sie gehörten gleich den Münzern und Lindenach zu den sogenannten achtbaren Geschlechtern, einer bürgerlichen Oberschicht; der treffliche Ed. von Wattenwyl scheint recht zu behalten, wenn er ihre gesellschaftliche Stellung durch einen Hinweis auf Art. III der Handfeste deutet⁴⁰⁷⁾, den Justinger mit der Wendung übersetzt: «want wir wellen, das ir uf dem gründe und uf dem eigen des riches sitzend vrilich ane allen dienst, und ir úch och vrôuwent als ander getrúwe und diener des riches lenes rechtes». Sie waren also offenbar lehensfähige Freie, die, wenn auch im Range den adeligen Familien nachstehend, sich doch als besondere Schicht über die gewöhnlichen Bürger erhoben. Peter von Balm, ihr führender Kopf, war keineswegs ein Unbekannter. Seit dem Jahre 1329 erscheint sein Name oft in den Urkunden; wie er 1335 eine Jahrzeit stiftet, dient ihm als erster Zeuge Johann von Bubenberg, damals noch der Jüngere geheissen, und der Ritter Philipp von Kien siegelt⁴⁰⁸⁾. Der Bericht über die Schlacht bei Laupen nennt ihn als einen der vier Venner⁴⁰⁹⁾; im Kleinen Rat nahm er eine geachtete Stellung ein; sein Siegel ward, schon bevor er das höchste Amt erlangte, wiederholt begehrt⁴¹⁰⁾. Gleich ihm waren auch sein Nachfolger, Cuno vom Holtz, sowie die ebenfalls reich begüterten beiden Seedorf und Peter von Krauchtal bereits vor 1350 des Rats.

Zusammen mit den Gegenspielern Bubenbergs erwähnen die Quellen häufig zwei Vertreter edler Geschlechter, Johannes von Kramburg und Philipp von Kien, ohne dass diesen in den vierzehn Jahren bürgerlicher Führung je die Schultheissenwürde gegönnt worden wäre. Die beiden, die oft gemeinsam als Urkundspersonen

⁴⁰⁷⁾ *Ed. von Wattenwyl von Diesbach*, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, 1872, II, 227. Handfeste Art. III: «Sed in fundo et allodio Imperii volumus vos libere et sine exactione residere, et etiam iure feodali tamquam alios fideles et ministeriales Imperii gaudere.»

⁴⁰⁸⁾ F VI, 169.

⁴⁰⁹⁾ *Justinger*, Berner Chronik, 83.

⁴¹⁰⁾ F VII, 230, 272, 497.

erscheinen, standen bereits in höheren Jahren; Philipp, in erster Ehe mit Anna, der Schwester Rudolfs von Erlach verheiratet, scheint schon 1304 Ritter gewesen zu sein; er nennt den Freiherrn von Kramburg seinen Oheim⁴¹¹⁾. Was diesen veranlasste, sich, obwohl mit den Bubenberg verwandt⁴¹²⁾, den neuen Männern zuzuwenden, ist unklar. Mit Johann von Bubenberg hatte er in den Jahren 1328 bis 1333 im Schultheissenamt abgewechselt, war 1339 zu den Eidgenossen in den Waldstätten geeilt, um ihren Zuzug zu erwirken; er gehörte im September desselben Jahres dem Neunerausschuss an, der mit Johann den Vertrag wegen Spiez abschloss⁴¹³⁾; im Kriege Oesterreichs gegen Zürich findet man ihn mit andern Rittern vor dieser Stadt. 1353 und in den beiden folgenden Jahren führen ihn mehrere Verträge als Zeugen auf⁴¹⁴⁾. Dann erlischt mit ihm sein freiherrliches Geschlecht.

Philipp von Kien

Verständlicher ist, warum Philipp von Kien es mit den Gegnern Johanns von Bubenberg hielt. Die zwei hatten einander in jüngern Jahren nahegestanden; Philipp gehörte zu den Vertrauten Eberhards von Kiburg, dessen besondere Zuneigung auch Johann gewann⁴¹⁵⁾. Als dieser 1319 den Schultheissenstuhl in Bern bestieg, amte Kien in kiburgischem Dienste als Schultheiss von Thun. Dem Einfluss der beiden war es wohl zu danken, dass der von seiner Mutter und dem tückischen Bruder Hartmann bedrängte Eberhard bei Bern Anlehnung suchte und sich ihm völlig in die Arme warf, als nach dem blutigen Ausgang des Bruderzwistes am Allerheiligentag des Jahres 1322 im Schlosse Thun⁴¹⁶⁾ Habsburg sich anschickte, den kiburgischen Besitz an sich zu ziehen. Kien erwarb das ber-

⁴¹¹⁾ F VI, 766.

⁴¹²⁾ Vgl. F VII, 740/741.

⁴¹³⁾ F VI, 494.

⁴¹⁴⁾ Zuletzt am 10. Juli 1355 (F VIII, 100); als Todestag verzeichnet das Jahrzeitbuch des Fraumünsters in Zürich den 27. XI. 1355.

⁴¹⁵⁾ Eberhard bestätigt 1326 einen Verkauf mit den Worten: «Nos Eberhardus comes de Kiburg, lantgravius Burgundie, notum facimus universis, quod nos, ob amorem domini Johannis de Bubenberg, militis, junioris, nostri amici specialis...» (F V, 502).

⁴¹⁶⁾ *Matth. von Neuenburg* (ed. Studer), 62, *E. Blösch*, Der Brudermord im Schlosse Thun, 2. Aufl., 1898. *A. Bichsel*, Graf Eberhard II. von Kyburg, 1899. *H. G. Keller*, Der Brudermord im Hause Kiburg, 1939.

nische Burgrecht, nahm bald eine sehr angesehene Stellung in der Aarestadt ein und leitete deren Geschicke von 1334 bis 1338 ununterbrochen als Schultheiss. Dann aber verlor er das Vertrauen der Bürgerschaft. Welches die Gründe seiner Nichtwiederwahl waren, ob er noch immer Eberhard zuneigte, der sich von Bern abgewandt hatte, ob er Berns Stellung dem feindlichen Adel gegenüber nicht entschieden genug wahrte, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Sein Sturz muss aber einer Absetzung gleichgekommen sein⁴¹⁷⁾, und die Bewegung, die ihn hinwegfegte, trug Johannes von Bubenberg empor. Lange scheint Kien dann Bern gemieden zu haben, denn sein Name verschwindet auf Jahre hinaus so gut wie ganz aus den bernischen Geschichtsquellen. Dann aber gewann der in Geschäften vielgewandte, zu bedeutender Kapitalmacht gelangte Ritter wieder Einfluss, und die spätern Jahre sehen den trotz seines Alters noch sehr tätigen Mann wieder unter den angesehensten Bernern. Im Jahre 1351 ist er mit Peter von Balm Schiedsrichter zwischen Oesterreich und der mit den Eidgenossen verbündeten Stadt Zürich. In dem Urteil, das am 13. März 1353 in einem grossen Prozess gegen Johannes von Bubenberg entscheidet, steht sein Name unter den als Zeugen unterzeichnenden Mitgliedern des Kleinen und des Grossen Rates an erster Stelle.

Ein Geheimnis umgibt diesen Mann; nie völlig gelüftet, hat es von jeher die Aufmerksamkeit der Geschichtsschreiber erregt: Philipp von Kien, als Freiherr geboren, hat entweder seinen Rang verloren oder freiwillig auf seine Zugehörigkeit zum höhern Adel verzichtet. Die auch noch von Spätern geteilte Meinung Stettlers, er sei seines freiherrlichen Standes durch seine Heirat mit Anna von Erlach verlustig gegangen, kann unmöglich richtig sein; durch die Ehe mit einer unebenbürtigen Ritterstochter «entfreite» er wohl seine Nachkommen, nicht aber sich selbst. Auch eine andere Auffassung, die annimmt, er sei einer demokratischen Neigung gefolgt und habe, um sich den achtbaren Geschlechtern zu nähern, freiwillig dem Titel «vriie» (nobilis) entsagt⁴¹⁸⁾, klingt nicht sehr wahr-

⁴¹⁷⁾ *Feller*, Geschichte Berns I, 131.

⁴¹⁸⁾ *E. Schweikert*, Die deutschen edelfreien Geschlechter des Berner Oberlandes bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts, 1911, 66, meint: «Gleichzeitig wird er auch selbst gesucht haben, sich bei seinen Mitbürgern populär zu machen. Und dieses Streben halte ich für die Ursache des vollständigen Verschwindens freiherrlicher Titel bei Philipp. Er will jeden Standesunterschied zwischen sich und seinen Mitbürgern entfernen. Eine andere Erklärung kann ich nicht finden.»

scheinlich. Eher noch liesse sich die Ansicht vertreten, die Standesfrage habe eben an Bedeutung eingebüsst; dem Edelmann sei der Ritterschlag wichtiger erschienen als der Freiherrentitel. In der Tat führen die Urkunden ab und zu einen freiherrlichen Ritter mit andern zusammen unter der gemeinsamen Bezeichnung «rittera» auf; es zeigt sich aber doch, dass er dann als «vriie» den andern voransteht, wie es der Heerschild verlangt. Nicht unmöglich wäre schliesslich die Deutung, der in Dingen des Erwerbs gewandte Ritter habe sich dem Ring Peters von Balm angeschlossen, um ungehindert Geschäfte zu machen, die nach den Standesregeln dem Freiherrn nicht gemäss waren.

Eine nochmalige Sichtung aller Dokumente, die den Namen Philipps von Kien tragen, ergibt folgendes: Bis in den Anfang der zwanziger Jahre heisst er bald Freiherr, bald einfach Ritter. Mit dem 1. August des Jahres 1322, wo er noch als «nobilis» erscheint ⁴¹⁹⁾, schliesst diese Periode ab. Bis zu seinem Lebensende ⁴²⁰⁾, fast vierzig Jahre lang, zeichnet er nachher nur noch als Ritter — mit zwei Ausnahmen, die indessen Schriftstücke besonderer Art betreffen. Das eine vom Jahre 1331 bezieht sich auf ein Geschäft, das Philipp früher, als er offenbar noch Freiherr war, getätigt haben muss ⁴²¹⁾; das andere vom Jahre 1349, in dem er sich selbst als «vrye» bezeichnet ⁴²²⁾, betrifft eine Familienangelegenheit, eine gütliche Vermittlung bei den nahen Verwandten von Erlach. Sonst wird seinem Namen der Freiherrentitel nie mehr beigefügt. Dafür trägt ihn seit 1323 sein Neffe Johann, Herr von Worb. Das auffälligste Dokument ist eine vom 24. August 1346 datierte Verkaufsurkunde ⁴²³⁾, in welcher Philipps Tochter, die Frau des Junkers Peter von Grünenberg, von ihm als «her von Kien, Philip ritter, miner der egenanten Greta vatter» spricht, und ihren Vetter, der auch Ritter ist, «hern Johansen von Kyen vrien» ersucht, sein Siegel für sie an den Vertrag zu hängen. All dies lässt kaum einen Zweifel darüber bestehen, dass es im Leben Philipps einen dunklen Punkt gab, dass nach dem 1. August 1322 etwas vorgekommen sein muss, das ihn den Freiherrentitel kostete. Dieses Ereignis — zu diesem Schluss gelangt

⁴¹⁹⁾ F V, 292.

⁴²⁰⁾ 10. Juni 1360 (Jahrzeitbuch von St. Urban); F VIII, 341.

⁴²¹⁾ F V, 820.

⁴²²⁾ Nur in einer Abschrift vorhanden (F VII, 465): «dass ich Philipp von Kien vrye, ...»

⁴²³⁾ F VII, 207.

man fast zwangsläufig — war der blutige Ausgang des Bruderkrieges im Schlosse Thun, über den Justinger schreibt: «Bi dem mort waz ein ritter von kyen; derselbe von kyen zoch darnach gen Bern und wart in den rat gesetzt; umbillich! daz doch guten erberen stetten übel stat, daz man morder in die rete setzet»⁴²⁴⁾. Merkwürdig mutet es aber an, dass Philipp von Kien seines Ranges nicht gänzlich verlustig ging. Zeugenreihen zeigen ihn wiederholt in einer Mittelstellung, den Freiherren nachgeordnet, jedoch vor den übrigen Rittern. Nach seinem Sturze vermochte er um 1350 wieder derart zur Geltung zu kommen, dass er sich in der Rangfolge sogar vor den regierenden Schultheissen, Ritter Johannes von Bubenberg, schob. Als Ritter Thüring von Brandis mit Urkunde vom 8. Januar 1350 versprach, die bernischen Bürger schadlos zu halten, die sich für seine Schulden zu Freiburg im Breisgau zur Gsellschaft verbunden hatten, begann die Bürgerei mit den Namen Kramburg, Kien und Bubenberg; ebenso beginnt ein Schiedsspruch vom 2. März 1350 mit den Worten: «Wir, Johans von Kramburg friie, Philippe von Kyeno, Johans von Bubenberg, schultheis ze Berne, rittere»⁴²⁵⁾. So tief wurzelte noch im Schichtungsgefühl der Zeit die Überzeugung von dem Vorrecht hochadeliger Geburt.

Es lässt sich wohl denken, dass es Kien eine Genugtuung bereitete, an Bubenberg eine verspätete Rache zu nehmen⁴²⁶⁾, und dass der Kreis um Peter von Balm den Triumph genoss, den Vertreter des stolzen Geschlechtes aus dem Sattel gehoben zu haben. Doch sind wir auf Vermutungen angewiesen; die Quellen schweigen darüber. Sie lehren uns nur, mit welch überlegenem Gleichmut ein grosser Mann über ein enttäuschendes Erlebnis hinwegging. Am 31. März 1350, zwei Tage nach der Nichtwiederwahl, siegelt Johann von Bubenberg einen Kaufbrief, in dem Kramburg und Kien als Zeugen genannt werden⁴²⁷⁾; Mitte Mai 1350 hängen Bubenberg und der neue Schultheiss, Peter von Balm, gemeinsam ihre Siegel an einen Teilungsvertrag⁴²⁸⁾. Am 19. Juni 1350 urteilen Balm als

⁴²⁴⁾ Berner Chronik, 53; ähnlich die anonyme Stadtchronik, 344: «Dabi war ein ritter von kyen, der darnach zu bern in den rat gesetzt ward, das doch vil biderber lüten verdross.»

⁴²⁵⁾ F VII, 478, 495.

⁴²⁶⁾ Feller, Geschichte Berns I, 159.

⁴²⁷⁾ F VII, 500.

⁴²⁸⁾ F VII, 507; dagegen trifft die Angabe v. Wattenwyls, a. a. O. II, 226 und Anm. 10, dass Bubenberg und Balm am 28. Sept. und 16. Dez. 1350, Fastnacht und 24. Mai 1351 Urkunden gemeinsam besiegelt hätten, nicht zu.

Schultheiss von Bern und vier des Rats in einem Rechtshandel; die Urkunde trägt die Zeuggennamen Johanns von Kramburg, Johanns des Ältern von Bubenberg, Niklaus von Blankenburg, Ulrichs von Bubenberg, Peters von Krauchthal, Johanns von Seedorf u. a.⁴²⁹⁾. Am 24. Mai 1351 siegelt wiederum Johann von Bubenberg einen Vertrag, der Kramburg und Kien als erste Zeugen aufführte⁴³⁰⁾. Bedeutende Menschen verstanden schon vor sechshundert Jahren, in unangenehmen Lagen das Gesicht zu wahren. Ein Vergleich der Ratsliste vom 4. März 1349 mit derjenigen vom 13. März 1353 ergibt übrigens, dass die führenden Männer dieselben waren⁴³¹⁾; der Umschwung vom Frühjahr 1350 war demnach nicht von einem politischen Erdrutsch in den Behörden begleitet. Man gewinnt aus den vorhandenen Quellen überhaupt den Eindruck, dass die Darstellungen, die vom Sturz der Bubenberg berichten, unter dem Einfluss der Erzählung Justingers⁴³²⁾ die Dinge doch vielleicht etwas zu sehr dramatisiert haben.

Darüber allerdings, dass zwischen den zwei Gruppen der städtischen Oberschicht ein Gegensatz bestand, kann ein Zweifel nicht bestehen. Nicht nur schalteten die ans Ruder gelangten bürgerlichen Geschlechter die Geltung Bubenerg nach Möglichkeit aus; er selber scheint Bern vom Frühjahr 1353 an gemieden zu haben. Wahrscheinlich nahm er seinen Wohnsitz in Spiez, in dessen Nähe er verschiedentlich urkundet⁴³³⁾; doch trifft man den überaus rüstigen Sechziger vielfach auch auswärts, so wiederholt in Solothurn⁴³⁴⁾. Häufig wurde er von hochgräflichen Häusern als Vertrauensmann zugezogen, z. B. von den Kiburg, Neuenburg-Nidau⁴³⁵⁾; 1358 siegelte er in Säkingen ein Dokument, das einen Streit zwischen Herzog Rudolf von Österreich und dem Markgrafen von Hachberg betraf⁴³⁶⁾.

429) F VII, 509.

430) F VII, 581.

431) F VII, 409; F VIII, 2; die erste enthält neben Bubenberg u. a. schon die Namen von Kramburg, von Blankenburg, von Seedorf, von Krauchthal, von Balm, vom Holtz, die in der andern wiederkehren.

432) Berner Chronik, 114, 123; es ist auffällig, dass die anonyme Stadtchronik sich über die von Justinger erzählten Vorgänge völlig ausschweigt.

433) So in Thun, Sigriswil und Goldiwil, Unterseen, Weissenburg und in Spiez selbst (F VIII, 3, 105, 150, 282, 342, 366).

434) F VIII, 50, 126.

435) F VIII, 158, 159.

436) F VIII, 232.

Sein ältester Sohn, der Ritter Johann der Jüngere, der 1339 Laupen gegen einen übermächtigen Feind gehalten hatte, wohnte vermutlich ebenfalls jahrelang in Spiez; mehrere Urkunden weisen dort hin ⁴³⁷⁾. Zeitweilig stand er auch im Dienste Herzog Albrechts des Weisen von Habsburg; in einer Erklärung vom 13. Juni 1357 heisst es, sein «gnediger lieber herre herzog Albrecht von Oesterich» habe ihm für geleisteten und zukünftigen Dienst nicht mehr als 100 Gulden zu bezahlen ⁴³⁸⁾. Doch blieben er und besonders sein in wirtschaftlichen und politischen Dingen gleich regsamer Bruder Ulrich in ständiger Verbindung mit der Stadt, wo die Bubenberg ihre Sässhäuser hatten; namentlich erwähnen die Quellen sie häufig zusammen mit Peter von Krauchthal ⁴³⁹⁾. Ihr Vater selber bestätigte die alte Verbundenheit mit seinem Bern, indem er ihm einen lang gehegten Wunsch erfüllte; mit Zustimmung seiner Söhne Johann, Richard, Ulrich und Otto verkaufte er der Stadt als Mannlehen die Wasserwerke vom Gerberngraben aareabwärts bis zum Predigerturm, die er als Lehen vom Reiche hatte ⁴⁴⁰⁾. Die Bubenberg liessen den Faden nicht abreissen. Was immer vorausgegangen war — aus unverkennbaren Zeichen der Unzufriedenheit in der stadtbernischen Bevölkerung mochten sie die Gewissheit schöpfen, dass ihre Zeit wiederkommen werde.

Politik und inneres Leben

Nicht dass das bürgerliche Regiment, das vierzehn Jahre lang der Stadt vorstand, in der Führung der Geschäfte versagt hätte. Die Erneuerung der Bündnisse mit Solothurn, mit Murten (1351) und mit Biel (1352) ⁴⁴¹⁾, die Erwerbung der Burg Mülinen mit Vogtei und Kirchensatz von Aeschi und die Auseinandersetzung mit den bedrängten Freiherren von Weissenburg im selben Jahr ⁴⁴²⁾, sowie der spätere Kauf von Stadt und Burg Aarberg (1358) ⁴⁴³⁾ lagen ebenso auf der Linie der Aussenpolitik Bubenbergs, wie der Bund mit den Waldstätten vom 6. März 1353. Höchstens könnte man aus einem eigenartigen Artikel dieses Bündnisses, der von einem Zug

⁴³⁷⁾ F VIII, 143, 269, 337, 342.

⁴³⁸⁾ F VIII, 201.

⁴³⁹⁾ U. a. F. VII, 502, 509, 577, 583, 620, 673; F VIII, 15, 16, 17, 41, 88, 113, 224, 253.

⁴⁴⁰⁾ F VIII, 373 f.

⁴⁴¹⁾ Rq III, 152.

⁴⁴²⁾ Rq III, 155, 157.

⁴⁴³⁾ Rq III, 170.

in den Aargau spricht, eine versteckte Abwendung von Oesterreich und damit auch vom bisherigen politischen Kurs herauslesen. Allein abgesehen davon, dass dieser Artikel besagt, jeder Teil habe die Kosten eines solchen Auszuges selber zu tragen, also wohl dazu bestimmt war, Bern durch seine kampflustigen Verbündeten nicht in kostspielige Abenteuer hineinziehen zu lassen, zeigt die Unterzeichnung des zehnjährigen Bündnisses mit Oesterreich vom 28. September 1363 (Ausgeschossene Berns waren Peter von Balm, Cuno vom Holtz und Cuno von Seedorf)⁴⁴⁴⁾, dass die neuen Männer ebenfalls die österreichische Karte spielten — selbst dann noch, als Rudolf IV. von Österreich mit seinem Schwiegervater Karl IV. zerfallen war und wenige Monate, nachdem die Erben Eberhards von Kiburg Burgdorf, Oltigen und ihre Rechte auf Thun an den Herzog abgetreten und von ihm zu Lehen genommen hatten⁴⁴⁵⁾.

Ganz eigenartig mutet es an, dass Johann von Bubenberg bei dem kiburgisch-habsburgischen Handel, der in Bern ein Gefühl schmerzlicher Enttäuschung auslösen musste, als Zeuge mitgewirkt hat⁴⁴⁶⁾. Betrachtete er ihn angesichts der Machtverhältnisse als unabwendbar und hoffte er, der bei Oesterreich viel galt, durch seine Beteiligung am Vertragswerk auf den feurigen Herzog Rudolf einen mässigen Einfluss ausüben zu können? Kannte er schon dessen neue Pläne, die seine Kräfte und Mittel bald anderswo in Anspruch nehmen sollten? Wir wissen es nicht und erkennen nur wieder, wie unvermögend wir sind, Gedanken und Motive eines ungemeinen Menschen bis zum Letzten zu ergründen; stets bleibt in der Rechnung ein Rest, der nicht auflösbar ist. — Das Verhältnis Johannis zu Habsburg macht es sehr unwahrscheinlich, dass der Abschluss des Bündnisses mit Oesterreich die Ursache für den 1364 erfolgten Sturz des bürgerlichen Stadtregiments und die Wiedereinsetzung der Bubenberge gewesen sein könnte; für beide Lager bildete es durch Jahrzehnte die Grundlage der bernischen Aussenpolitik. Wenn Justinger berichtet, «wie man vor vierzehnen jaren herr johanzen von bubenberg, ritter, den eltren von der stat geslagen het, darumbe daz er miet solte han genomen. Nu schuldigot man die so den gewalt dozermal ze bern furten, daz si ouch miete nemen, und möcht es anders nit sin, so wölten si doch lieber den von bubenberg an dem gewalt wissen denne ander»⁴⁴⁷⁾, so lässt dies immerhin die

⁴⁴⁴⁾ Rq III, 178, 180.

⁴⁴⁵⁾ F VIII, 504—510.

⁴⁴⁶⁾ F VIII, 507.

⁴⁴⁷⁾ Berner Chronik, 123.

Vermutung zu, das Volk sei stimmungsmässig gegen den österreichischen Kurs gewesen und habe auf deren Befürworter den Verdacht der Bestechlichkeit geworfen; wenn aber sowohl die Bubenberg als auch ihre Gegner diesen Kurs als den einzig möglichen steuerten, so wollte es lieber jene am Ruder sehen.

Auch in der bernischen Innenpolitik ist ein Gegensatz der beiden Gruppen nicht nachweisbar. Der Ring um Peter von Balm zeigte keine Neigung, seine Macht mit andern zu teilen; in der Ablehnung eines Zunftregiments ging er mit der frühern Leitung des Gemeinwesens völlig einig. Doch für ihn sprach nicht das Herkommen und die selbstverständliche Würde, die einen Johann von Bubenberg auszeichnete. Man verdachte es den neuen Männern, dass sie ihre Stellung allzu offensichtlich ausnützten, um einträgliche Geschäfte zu machen, und es diene ihrem Ansehen nicht, dass der bedenkenlose Wucherer Niklaus Wül sich an sie hängte. Urkunden im Staatsarchiv Bern verraten eine starke Unruhe in der Stadtbevölkerung. Ein Erlass vom 23. Juni 1351 erwähnt grosse «gebresten und schade von uff löffen» und bedroht mit ewiger Verbannung, wer «vrefenlich ze Bern an die gloggen slahet oder slahe heisset die gemeinde ze samnene oder sus die gemeinde samnot»⁴⁴⁸⁾. Am 9. Januar 1353 wird beschlossen, «das nieman der únsere mit den anderen runen súlent umb dehein sache, da von in unser stat» . . . «mißhelli schad oder gebrest uf stan môchti»; wer als «ortfrúmer» (Urheber) verdächtig befunden wird, soll mit zehn Pfund Busse und fünfjähriger Verbannung bestraft werden; wer ohne Erlaubnis des Schultheissen oder der Räte heimlich oder öffentlich einen Harnisch trägt, hat Verbannung auf ein Jahr und zehn Pfund Busse zu gewärtigen⁴⁴⁹⁾. Obschon man die Satzung alljährlich zu Ostern beschwören liess, musste sich der Schultheiss einige Jahre später für ein Jahr eine ausserordentliche Vollmacht, «gantzen und vollen gewalt», geben lassen, um der Unruhe Herr zu werden⁴⁵⁰⁾.

Solche Zeichen schleichenden Argwohns und innerer Unsicherheit fallen um so mehr auf, als Berns Volk in den vorangegangenen Jahren oft genug Beweise seines festen Zusammenhaltes gegeben hatte und an eine autoritäre Führung im kleinen und grossen Verband gewohnt war. In der Familie wie in der staatlichen Gemein-

⁴⁴⁸⁾ Urkunde im Staatsarchiv Bern (Fach Oberamt).

⁴⁴⁹⁾ Ebendort (Fach Oberamt).

⁴⁵⁰⁾ F VIII, 291.

schaft herrschte unbezweifelt der Wille des Mannes. Die Frau galt dem Mittelalter als minderwertig; sie trug mit an der Schuld Evas, welche die Menschheit um das Paradies gebracht hatte. Noch 1516 schreiben Frauen von Baden an die Tagsatzung von der «blödi und arbeitselikeit, so wir frowen liden müssen, us schuld unser aller mutter Eva»⁴⁵¹⁾. Das Zeugnis zweier ehrbarer Frauen zählte gleichviel wie eines Mannes Kundschaft⁴⁵²⁾. Dafür traf die Frau auch nur die halbe Strafe, wenn sie ehrenrührige Reden wider jemand führte⁴⁵³⁾. Die Kirche lehrte, dass der Mann, nicht das Weib, nach Gottes Bild erschaffen sei; daraus folge, dass die Ehefrauen ihren Gatten untertan sein sollen⁴⁵⁴⁾. Die Stadt Bern kannte jedoch das gute Erbrecht der Frau. Diese durfte auch eigenes Gut besitzen und als Kauffrau selbständig handeln, während sonst für Kaufgeschäfte die Zustimmung des Ehemanns oder Vogtes notwendig war⁴⁵⁵⁾. Mit dem Vater hatte die Hausmutter Gewalt über die Kinder. Die Eltern wählten «eegmachel» für Sohn und Tochter aus. Wer gegen ihren Willen eine Ehe stiftete oder zu heimlicher Ehe Beihilfe leistete, verfiel nach einer Satzung von 1361 der nämlichen Strafe wie ein Totschläger⁴⁵⁶⁾. In der Erziehung hielt man sich an die Weisheit der Sprüche Salomonis; nicht umsonst bezeichnete die Amtssprache den noch in elterlicher Gewalt stehenden Sohn als einen, der «noch vnder sins vatters und müter rüten» sei⁴⁵⁷⁾. Die Rute war ebenfalls ein selbstverständliches Attribut der Schule; die gering entlöhnten Lehrmeister und Lehrfrauen, welche in den deutschen Lehren die Kinder in die Geheimnisse des Lesens, Schreibens und Rechnens einführten, handhabten sie fleissig⁴⁵⁸⁾. Doch auch der «gelahrte» und hochgeachtete Schulmeister machte von ihr ausgiebig Gebrauch⁴⁵⁹⁾. Wer im Jahre 1353 der höhern Stadtschule vorstand, bleibt unsicher;

451) Zit. bei *H. v. Greyerz*, a. a. O. 205 aus Schw. Geschf. III, 262.

452) Rq I, 277.

453) Rq I, 39.

454) Vgl. *W. Durant*, Das Zeitalter des Glaubens. Deutsche Ausgabe 1952, 880.

455) Rq I, 123.

456) «Wie der lüten kind nit sollent betrogen werden in der e» (Rq I, 61/62).

457) Sprüche, Kp. 13, V. 24; Rq I, 33.

458) *Schultz*, Häusliches Leben, 200.

459) So gibt die Manessesche Bilderhandschrift dem schön gewandeten Schulmeister die Rute in die Hand; noch auf dem Schulmeisterschild Holbeins erscheint sie. Vgl. über das ältere Schulwesen in Bern auch *Ad. Fluri*, Die bernische Stadtschule und ihre Vorsteher bis zur Reformation. B. Tb. 1893/94, 51 ff.; Ders., Beschreibung der deutschen Schule in Bern, Einleitung, AHVB XVI, 492 ff.

vermutlich war es schon Johann Bovis, der einen Rinderkopf im Wappen führte und 1355, 1357 sowie 1359 als Notar auftritt, 1361 aber als Meister «Johans dez Rintz, schülmeister ze Berne» unter den Zeugen erscheint⁴⁶⁰). — Doch früh schon entwuchs der junge Berner der elterlichen Zucht, denn kurz war ihm die sorgenfreie Kinderzeit zugemessen. Kaum erwachsen, wurde er verlobt und verheiratet, und bereits in seinem fünfzehnten Jahr hatte er nach der Handfeste der Stadt den Treueid zu leisten und galt nun als vollgültiger Zeuge⁴⁶¹). Er trat in der Stadt Recht und Schirm und wurde bald zu Wacht und Telle herangezogen. Alle sechszehnjährigen Knaben mussten auch den Bund mit den Eidgenossen mitbeschwören⁴⁶²). Es wurde im Mittelalter überhaupt erstaunlich viel geschworen; auf Schritt und Tritt begegnet man in den Urkunden Eidesforderungen und Eidesleistungen; manchmal soll es vorgekommen sein, dass von einem Vereidigten ein Eid verlangt wurde, er werde seinen Schwur halten⁴⁶³).

Für die Obrigkeit bildete der Eid ein willkommenes Mittel, sich des Gehorsams der Bürger zu versichern. Die Macht, die sie in Händen hatte, war ohnehin gross. Noch kannte man die Trennung der Gewalten nicht. Der Schultheiss von Bern leitete zusammen mit dem Rat nicht nur die Innen- und Aussenpolitik; er hatte, wenn das Stadtbanner auszog, gewöhnlich auch die militärische Führung inne, und zugleich amtierte er als Stadtrichter und als Vertreter des Reiches; ging es um das Blutgericht, so bestieg er den Richterstuhl an der Kreuzgasse, «an der offenen strasse des heiligen römischen reiches». — Bis Ostern 1353 bekleidete noch Cuno vom Holtz (vom Holtze, de ligno, von Schwarzenburg) das Schultheissenamt⁴⁶⁴); nachher gehörte er dem Rate an, wo er eine angesehene Stellung innehatte und als Urkundsperson wiederholt in Anspruch genommen wurde⁴⁶⁵). An seine Stelle trat wiederum Peter von Balm⁴⁶⁶), der drei Jahre zuvor Bubenbergr verdrängt hatte. Er muss in seinem Amtsjahr geraume Zeit abwesend oder krank gewesen sein, denn in den Urkunden vom 23. Juni bis 23. August erscheint an

460) F VIII, 103, 175, 288, 397 u. a.

461) Handfeste, Art. LII.

462) Rq III, 165.

463) Durant, a. a. O. 883/884.

464) F VII, 692, 694; F VIII, 1.

465) Z. B. 1353: F VIII, 3, 5, 13, 28.

466) 1353: F VIII, 4, 5, 21, 22, 26, 27, 28.

seiner Stelle regelmässig Peter Schwab, sein Statthalter⁴⁶⁷⁾. An wichtigen Rechtsgeschäften beteiligte sich auch der (Kleine) Rat, dessen Zusammensetzung wir aus dem Urteil vom 13. März 1353 kennen. Damals gehörten ihm — neben den oben aufgeführten Genossen des engern Ringes und den vier Vennern Peter von Bûch, Uolrich Bûtschelbach, Johans Stelli und Heinrich Rieder dem Jüngern⁴⁶⁸⁾ — auch Nyel. von Mûlerron, Laurentz von Riede, Uolrich Sliffer, Johans von Gravenriet und Heinrich Rieder der Ältere an⁴⁶⁹⁾. Dasselbe Dokument nennt Johans Brieggo, Johans von Bûrron, Berchtolt Gôtfrid, Rûf von Mûlerron, Johans Schäfli der junger, Johans Wûrstli, Ulrich Lengsinger und Johans Ganser als Mitglieder des Rates der Zweihundert, der sich nicht nur mit gesetzgeberischen Angelegenheiten befasste, sondern auch als oberste richterliche Instanz auftrat⁴⁷⁰⁾. In wichtigsten Angelegenheiten, wie etwa beim Abschluss des Bundes mit den Waldstätten, behielt sich die Gesamtheit der Burger das letzte Wort vor.

Als Grundgesetz galt die Handfeste Friedrich II., die, gleichviel wie ihre Echtheit beurteilt wird⁴⁷¹⁾, mit der Anerkennung durch König Rudolf volle Rechtskraft erlangt hatte. In dem schon erwähnten Streit zwischen den Mönchen von Frienisberg und Johann von Bubenbergr bitten beide Teile «darumb die handvestin von Berne ze lesen» und «getrûwetin och beide teile, als si da offnoten, das si der handvestin billichen geniesen soltin nach ir gewer». Beide Parteien müssen «ein kuntsami» legen, und dann entscheidet das Gericht, wessen Kundschaft die bessere sei. Der Schultheiss eröffnet das Urteil, das die Richter durch ihre Zeugenschaft bestätigen, und fügt der Urkunde sein Siegel bei⁴⁷²⁾.

Rechtspflege und Verwaltung hielten sich im übrigen an die Stadtsatzungen, welche die verschiedensten Gegenstände des öffent-

467) F VIII, 10, 11, 14, 17.

468) Vgl. S. 45.

469) F VIII, 2.

470) Über Zusammensetzung und Funktion der bernischen Behörden vgl. K. Geiser, Die Verfassung des alten Bern. Festschrift 1891.

471) Die Frage, ob die Handfeste in der heute vorhandenen Form echt sei, ist seit M. von Stürler viel umstritten worden; vgl. *Welti* Rq I, Einleitung IX bis LIX, 1901; Rq II, Einleitung, sp. S. XV f, 1939; *H. Rennefahrt*, Die Entstehung der Berner Handfeste, B. Z. f. G. u. H. 1941, 205 f. In einer umfassenden Arbeit, die zzt. im Drucke ist, weist H. Strahm die Echtheit der Handfeste nach.

472) F VIII, 1/2.

lichen und privaten Rechtes betrafen. Da Bern aber noch keine systematische Gesetzgebung kannte, so trafen die Behörden bald da, bald dort auf eine Gesetzeslücke, welche sie veranlasste, selber rechtsschöpfend tätig zu sein. Wenn eine Satzung vom 10. Juli 1353 davon handelt, «was ein ussburger oder ein gast lidet vnd liden sol, der einen burger oder einen ingessnen frevenlich anlöffet»⁴⁷³⁾, so trägt sie mit ihren Klauseln so augenscheinlich den Charakter eines Gelegenheitserlasses, dass man unschwer erkennt, es müsse ein bestimmter «urhab» vorausgegangen sein. Eine andere vom 7. September 1353, nach welcher der Weinausschank ohne Erlaubnis des Schultheissen oder des Rates in der Nähe von Leutkirche und Kirchhof «von Niclaus Halters hus uff untz an Johans hus von Riede» verboten war, wurde offenbar auch durch ein besonderes Vorkommnis veranlasst⁴⁷⁴⁾. Mit gleichem Ernst behandelt diese Art von Gesetzgebung todwürdige und harmlose Vergehen; eine Satzung, «das man mit garken zam tuben nit vachen sol», schreibt z. B. vor, man dürfe auch «ken zugtürli haben»⁴⁷⁵⁾; so angelegentlich kümmerte sich eine besorgte Obrigkeit um alles und jedes⁴⁷⁶⁾. Von furchtbarer Strenge waren nach heutigen Begriffen die Strafen. Die Todesstrafe wurde häufig angewendet; mit dem Schwerte richtete man in der Stadt; Galgen und Rad befanden sich obenaus und untenaus ausserhalb der Mauern. Wer der Stadt oder einer ihrer Festen Treue geschworen hatte, dann aber entwich, büsste nach einer alten Satzung das Vergehen mit dem Verlust von Zunge und Hand⁴⁷⁷⁾. Der kleine Schlaumeier von Taubenfänger kam nicht etwa mit einer blossen Verwarnung davon; wurde er erwischt, so hatte er eine Busse in der Höhe von einem Pfund und einen Monat Verbannung zu gewärtigen. Gefängnisstrafen trifft man in den Urkunden jener Zeit verhältnismässig selten an. Man wollte sich nicht ohne Not mit dem Unterhalt von Gefangenen beschweren. Dafür wurden immer hohe Bussen ausgesprochen und sehr oft zugleich die Ausweisung aus dem Friedenskreis der Stadt verfügt⁴⁷⁸⁾. Was eine Verbannung für den Unbemit-

⁴⁷³⁾ Rq I, 222; F VIII, 14.

⁴⁷⁴⁾ Rq I, 121; F VIII, 20.

⁴⁷⁵⁾ Rq I, 183.

⁴⁷⁶⁾ Selbst den Vogelschutz kannte schon das 14. Jh., wie eine zürcherische Verordnung von 1335 zeigt: «umb alle die vogel, so muggen und ander gewürme tilgent und vertribent». Z. Stadtbücher I, 146.

⁴⁷⁷⁾ Rq I, 113.

⁴⁷⁸⁾ H. Türlér, Das Burgernziel in Bern. Festschrift Walter Merz, 1928, 126 ff.

telten bedeutete, der nicht etwa ein Gut im Lande draussen besass, können wir Heutigen uns nur schwer vorstellen. Allerdings gab es innerhalb des Burgernziels im Jahre 1353 noch kleine Enklaven⁴⁷⁹⁾, doch war es nicht geraten, sich dort aufzuhalten. Wehe dem, der «von der stat» geschworen hatte, sich dann aber diesseits der Bannsteine blicken liess; die Zeit seiner Verbannung wurde um ein Mehrfaches verlängert; «darzû», sagt eine alte Satzung, «sol man inen die vinger abslachen, da mit sy geschworen hant»⁴⁸⁰⁾.

Diese Satzungen, aber auch die übrigen Urkunden, lassen uns manchen Einblick in das Innenleben der damaligen Bürgerschaft tun, mögen sie Gefühle und Motive noch so sorgsam unter einer trockenen Sachlichkeit verbergen. Offene Äusserungen der Verehrung und Zuneigung weltlichen Personen gegenüber sind nicht häufig und nehmen unter der Hand des Schreibers leicht formelhafte Gestalt an; so in dem Brief, in welchem Johann Senn den halben Laienzehnten im Buchholterberg, sein Reichslehen, aufgibt und um dessen Zuwendung an den Niedern Spital in Bern bittet: «Dem aller höchsten und gewaltigsten fürsten und herren, von Gottes genaden kúng Karolo des heiligen Rômschen riches . . . embut ich Johans Senno edelknecht min gehorsami und ein küssen siner knúwen»⁴⁸¹⁾; ebenso in den Gnadenbeweisen, die Karl «unsern lieben getrewen», dem Schultheissen, den Räten und Burgern der Stadt Bern gibt⁴⁸²⁾. Wärmer klingt der Satz in dem Bestätigungsbrief, den Eberhard von Kiburg «ob amorem» Johann von Bubenberg, seinem besondern Freunde – «nostri amici specialis» – ausstellt⁴⁸³⁾, klingen auch die Eingangsworte der Schenkung, mit der Johann «durt die liebe und frúntschaft, so ich zû ime han» Otto von Gisenstein bedenkt⁴⁸⁴⁾. Welch eine Welt von Gefühlen, Strebungen, Leidenschaften aber ahnt man hinter den dünnen Bestimmungen der Stadtsatzungen, die ordnen, weisen, vor allem aber von Schuld und Sühne reden. Nichts Menschliches war der Gesellschaft fremd, die vor 600 Jahren lebte, nicht der Erwerbs- und Erhaltungstrieb, nicht die hundert Sorgen

479) «die dörfer ze Obrensulgen, ze Nidrensulgen und was in dem Sulgenbach ist gelegen» wurden erst am 16. August 1364 in der Stadt Schirm und Recht genommen (F VIII, 581).

480) Rq I, 113.

481) F VII, 525.

482) Rq III, 145 u. a.

483) Vgl. S. 113.

484) F V, 841; ähnlich die Wendungen in F VII, 526; F VIII, 224.

des Alltags, nicht Familienzwist und Kränkung der Ehre, nicht die unberechenbaren Wege der Liebesleidenschaft, von denen die Satzungen über diejenigen, «die zû vnrecht bi ein andren sitzent» und über Entführung und Bigamie mit drohenden Warnungen handeln⁴⁸⁵⁾. Eindrücklich beweisen diese Erlasse auch, wie stark der Begriff der Ehre, der persönlichen sowohl wie die des Standes und der Stadt, im Denken des Stadtbürgers verankert war⁴⁸⁶⁾. Ungebrochen lebte noch der alte Kampfgeist, der in der Drangsal des Jahres 1340, als der Stadt Banner einmal achtzehn Wochen lang nicht ausgezogen war, etliche murren liess: «wir ligen hie als kindbeterin slafende; wes mügent unser vigende gedenken»⁴⁸⁷⁾, die Kampflust, die im verflossenen Jahrzehnt Berns Farben von Erfolg zu Erfolg getragen. Nur wandte sie sich jetzt, da die Stadt nach aussen gesichert dastand, innern Händeln zu, und schnell griff man zur Waffe. Es kennzeichnet die gereizte Stimmung der fünfziger Jahre, dass die im Regiment Sitzenden 1353 verboten, in hinterhältiger Absicht ein Schwert zu tragen oder mit verborgenem Harnisch jemand vor seinem Hause aufzupassen⁴⁸⁸⁾, dass sie den Friedensbruch «mit messerzucken, mit slahen, mit verwunden» mit hoher Strafe belegten⁴⁸⁹⁾ und dass sie es für nötig fanden, im Jahre 1358 zu verfügen, keiner dürfe vor Gericht oder Rat mit mehr als drei Mann erscheinen⁴⁹⁰⁾.

Doch willig beugte der trotzigste Geselle Knie und Haupt, wo ihm das Göttliche in Symbol und Anruf entgegentrat. Während Bern sich in den weltlichen Dingen sachte von der Vormundschaft der Kirche freimachte, ordnete es sich ihr im Religiösen völlig unter. Bewegungen, die der kirchlichen Rechtgläubigkeit entgegen waren, duldete es nicht; die Geissler, die 1349 nach Justinger «vil einfalter lüten in ir wise» brachten und «ouch frevenlich wider die pfaheit» redeten, fanden in Bern keinen Boden und wurden zum Gespött⁴⁹¹⁾. Noch kam der Zweifel nicht auf, noch gehörte Bern zu den weiten Strecken der Welt, die unter dem Zeichen und der Herr-

485) Rq I, 63, 64.

486) Rq I, 39, 43, 74, 154, 161 u. a.

487) *Justinger*, 96.

488) Rq I, 48 (vgl. Rq II, S. XIV, wo die Satzung dem Jahre 1353 zugewiesen wird).

489) Rq II, 17.

490) Rq I, 97.

491) *Berner Chronik*, 111.

schaft des Glaubens verblieben, derweil Westeuropa anfang, sich auf die unerforschten Meere der Vernunft hinaus zu wagen⁴⁹²⁾. Die Unsterblichkeit der Seele, das Fortleben im Jenseits standen vollends ausserhalb jeder Frage. Um sich für die Seligkeit zu sichern, griff das Heilsverlangen des Volkes kritiklos zu den Gnadenmitteln, welche die Kirche ihm bot. Dabei gedieh aber doch im Bürgertum eine Frömmigkeit, die nicht nach dem Lohne fragte, sondern christliche Tugend um ihrer selbst willen, aus innerem Bedürfnis übte.

Merkwürdig widerspruchsvoll mag oberflächlicher Rückschau das Sinnen und Trachten jenes Geschlechtes vorkommen, das vor sechshundert Jahren Berns Namen trug. In überschäumender Lebenskraft griff es sinnenfroh nach den Gütern dieser Welt, und doch hing nach dem Denken seiner Zeit über ihm die Drohung des Weltuntergangs. Umsichtig wusste es das Seine zu wahren, und mit einer Tatkraft und einer Opferwilligkeit sondergleichen setzte es Gut und Blut ein, um der Stadt Freiheit, Ehre und Besitz zu mehren, und empfand doch das Diesseitige nicht als das Eigentliche, Dauernde, das es erstrebte. Beides fügte sich ihm zusammen und erhielt Sinn durch den unbedingten Glauben an eine göttliche Führung. Weil es das Mass aller Dinge in der Ewigkeit suchte, ertrug es geduldig Unglück und Drangsal, stand es auch mit dem Tode auf vertautem Fusse. Wenn Agnes, die Tochter Johannis von Bubenberg, eine Jahrzeit, eine Totenmesse, für ihre Eltern noch zu deren Lebzeiten bestellte⁴⁹³⁾, so war dies in den Augen der Zeitgenossen ein Akt schönster Kindesliebe; sie wollte dazu beitragen, dass ihnen das Beste, Höchste werde, die ewige Seligkeit. Dem Bern von damals waren Leben und zeitliche Sicherheit der Güter höchste nicht.

Was verbindet uns Heutige noch mit jenem Geschlecht? Wohl hat Gotthelf recht: Die Gestalt der Erde geht vorüber, gleich bleibt sich das Menschenherz für und für. Aber anders setzen die Generationen die Akzente. Nicht alles, was die Berner vom Jahre 1353 dachten, wollten, taten, gereicht ihnen zum Ruhme. Was ist wert, als ehrwürdige Tradition weiterzuleben?

Für das alte Bern in seinen besten Zeiten stand in der Rangfolge der Werte als höchster das Heil der Seele; es folgten die Ehre, Freiheit und Wohlfahrt der Gemeinschaft und erst zuletzt Leben, Gut

⁴⁹²⁾ *Durant*, a. a. O. 1141.

⁴⁹³⁾ F VIII, 330.

und Sicherheit des einzelnen Bürgers. Daran dachte Albrecht Haller, als er sorgenvoll sein Bern fragte: «Wie ist dein altes Volk dem jetzigen verwandt?»

An dieser Frage dürfen auch wir im Gedenkjahr 1953 nicht achtlos vorbeigehen.